



SEPA-Leitfaden

Leitfaden Version 2.1
Stand: September 2014

■ Impressum

Herausgeber:	BITKOM Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. Albrechtstraße 10 10117 Berlin-Mitte Tel.: 030.27576-0 Fax: 030.27576-400 s.vonblumroeder@bitkom.org www.bitkom.org
Ansprechpartner:	Steffen von Blumröder (BITKOM)
Redaktion:	Steffen von Blumröder
Gestaltung/Layout:	Design Bureau kokliko/ Patrick Sommer / Astrid Scheibe (BITKOM)
Copyright:	BITKOM 2014

Diese Publikation stellt eine allgemeine unverbindliche Information dar. Die Inhalte spiegeln die Auffassung der Herausgeber zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wider. Obwohl die Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität, insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt daher in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen. Alle Rechte, auch der auszugsweisen Vervielfältigung, liegen beim BITKOM.

Besonderen Dank für die Entstehung dieser Publikation gilt Herrn Christian Fink von NTT DATA Deutschland GmbH, Herrn Volker Heinze von Bottomline Technologies GmbH sowie Herrn Hans-Rainer van den Berg, Vorstand der van den Berg AG.



SEPA-Leitfaden

Leitfaden Version 2.1
Stand: September 2014

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
1 Einleitung	5
2 Die SEPA-Überweisung	8
3 Die SEPA-Lastschrift	9
3.1 Mandat	11
3.2 Gläubiger-Identifikationsnummer	12
3.3 Mandatsreferenz	12
3.4 Pre-Notification	12
3.5 Vorlaufzeit	12
3.6 Rückgabefristen	13
4 Die wichtigsten SEPA Themenbereiche	14
4.1 IBAN und BIC	14
4.2 140 Zeichen Verwendungszweck	15
4.3 Textschlüssel	15
4.4 Structured Creditor Reference	15
4.5 SEPA Kontoauszugsinformationen	16
4.6 R-Transaktionen	17
4.7 SEPA Zeichensatz	18
4.8 XML	19
5 Die Top 5 Themen bei der SEPA-Umsetzung	20
5.1 Mr./Mrs. SEPA	21
5.2 Gefährdung von Geschäftsmodellen	21
5.3 STP-Bremse	22
5.4 Oma-Enkel	22
5.5 Stammdaten-Oldtimer	22
6 Weiterentwicklung von SEPA	23
6.1 QR-Code	23
6.2 CGI	28
6.3 Pain-Eilüberweisung	28
6.4 Anpassung des DFÜ-Abkommens	28
6.5 Internet-Mandat	30
Anhang A – SEPA-Regelwerk	35
Anhang B – Antworten der DK auf Implementierungsfragen	72
Anhang C – Governance des SEPA-Regelwerks	93
Anhang D – Change Management des SEPA-Regelwerks	95
Anhang E – Glossar	97
Anhang F – EACT-Empfehlungen	112
Anhang G – Weiterführende Links	117

Vorwort



Steffen von Blumröder
BITKOM e.V.



Christian Fink
NTT Data
Deutschland GmbH



Volker Heinze
Bottomline
Technologies GmbH



Rainer van den Berg
van den Berg AG

August 2014 – es ist soweit, das deutsche DTA-Verfahren gehört der Vergangenheit an. Der Zahlungsverkehr über die Single Euro Payments Area (SEPA) ist nun sowohl für die Überweisungen als auch für die Lastschriften zur Pflicht für alle Teilnehmer des Zahlungsverkehrs geworden.

Der BITKOM als Verband der Informationswirtschaft, Telekommunikation und Neue Medien begleitet die Einführung der SEPA durch Informationsveranstaltungen für Mitglieder sowie Anwender und beteiligt sich aktiv an den jährlichen Anpassungen des SEPA-Regelwerks über die etablierten SEPA-Gremien.

Die anstehenden Veränderungen des Zahlungsverkehrs betreffen nahezu alle Unternehmen des Wirtschaftskreislaufes. Dabei sind die durch BITKOM vertretenen ITK-Unternehmen in zahlreichen Bereichen betroffen: Zum einen sind sie selbst Teilnehmer des Zahlungsverkehrs, zum anderen stellen sie als Dienstleister durch die Erstellung von Software und Prozesssteuerungstools den reibungslosen Ablauf des Zahlungsverkehrs für ihre Kunden sicher.

Mit diesem SEPA-Leitfaden soll kompakt über die wesentlichen Eigenschaften der SEPA informiert werden, um die notwendigsten Informationen für das

SEPA-Umsetzungsprojekt und die SEPA Zukunft bereitzustellen, welches in jedem Unternehmen mit Zahlungsverkehr notwendig ist. In einem praxisnahen Kapitel werden die Top Themen zusammengefasst, die sich aus Erfahrungen bei der SEPA-Umsetzungen ergeben haben. Darüber hinaus soll auch ein Ausblick über die zukünftigen Entwicklungen des SEPA Regelwerks gegeben werden.

Den Herausgebern ist es ein besonderes Anliegen, alle aus der Einführung von SEPA erwachsenden Detailfragen zweifelsfrei geklärt zu haben, um später Anwendern kostenintensive Fehlentwicklungen zu ersparen. Denn zahlreiche Details sind noch ungeklärt oder unzureichend beantwortet. Eine Erkenntnis haben alle bisherigen SEPA-Umsetzungen gemeinsam: SEPA ist nicht einfach und betrifft mehr Geschäftsbereiche, als ursprünglich gedacht. Die Umstellung der Zahlungsverkehrsabläufe kann nicht von »jetzt auf gleich« geschehen, sie muss als übergreifendes Projekt aufgesetzt und begleitet werden.

Daher die Botschaft: Nutzen Sie diesen Leitfaden, starten Sie jetzt, denn schon die Chinesen wussten: Wer rechtzeitig gewarnt wurde, ist schon halb gerettet.

Berlin, August 2014

1 Einleitung

Die SEPA (Single Euro Payments Area) ist ein Raum, in dem Bürger, Unternehmen und sonstige Wirtschaftsakteure innerhalb Europas (unabhängig von ihrem Wohn- oder Aufenthaltsort) Euro-Transaktionen in Form der SEPA-Überweisung (SEPA Credit Transfer) und SEPA-Lastschrift (SEPA Direct Debit) nutzen können. Bei diesen Euro-Transaktionen wird nicht zwischen nationalen und grenzüberschreitenden Zahlungen unterschieden, und es gelten dieselben grundlegenden Bedingungen, Rechte und Pflichten: Es werden alle Zahlungen so einfach, effizient und sicher abgewickelt, wie bisher von den inländischen gewohnt.

Die SEPA bezieht sich dabei auf den nicht-eiligen Massenzahlungsverkehr in der Währung Euro (in Deutschland im DTA-Format). Der eilige Zahlungsverkehr sowie der Zahlungsverkehr in Fremdwährung (im SWIFT-Format per TARGET2 oder Korrespondenzbankclearing) sind hingegen nicht Bestandteil der SEPA.

Zur Realisierung der SEPA gründeten die europäischen Kreditinstitute das European Payments Council (EPC), welches im ersten Schritt ein Regelwerk für die SEPA-Überweisung und die SEPA-Lastschrift erarbeitete und in einem weiteren Schritt u.a. die SEPA Kartenzahlung (SEPA Cards Clearing) betrachtet. Dieses SEPA-Regelwerk besteht aus sogenannten Rulebooks und Implementierungsguidelines, die auf www.europeanpaymentscouncil.eu veröffentlicht sind. Auf Basis des SEPA-Regelwerks wurde in Deutschland das Leistungsangebot der Bundesbank im unbaren Interbanken-Zahlungsverkehr (www.bundesbank.de) sowie die Bedingungen für den Lastschrifteinzug und das DFÜ-Abkommen der Deutschen Kreditwirtschaft in der Kunde-Bank-Beziehung um die SEPA-Instrumente erweitert (www.ebics.de).

Seit dem 01. Januar 2008 ist die SEPA-Überweisung und seit dem 01. November 2009 die SEPA-Lastschrift Realität, aber beides wird noch nicht so umfangreich genutzt wie geplant. Deswegen hat der europäische Gesetzgeber eingegriffen. Die europäische Kommission sieht die SEPA

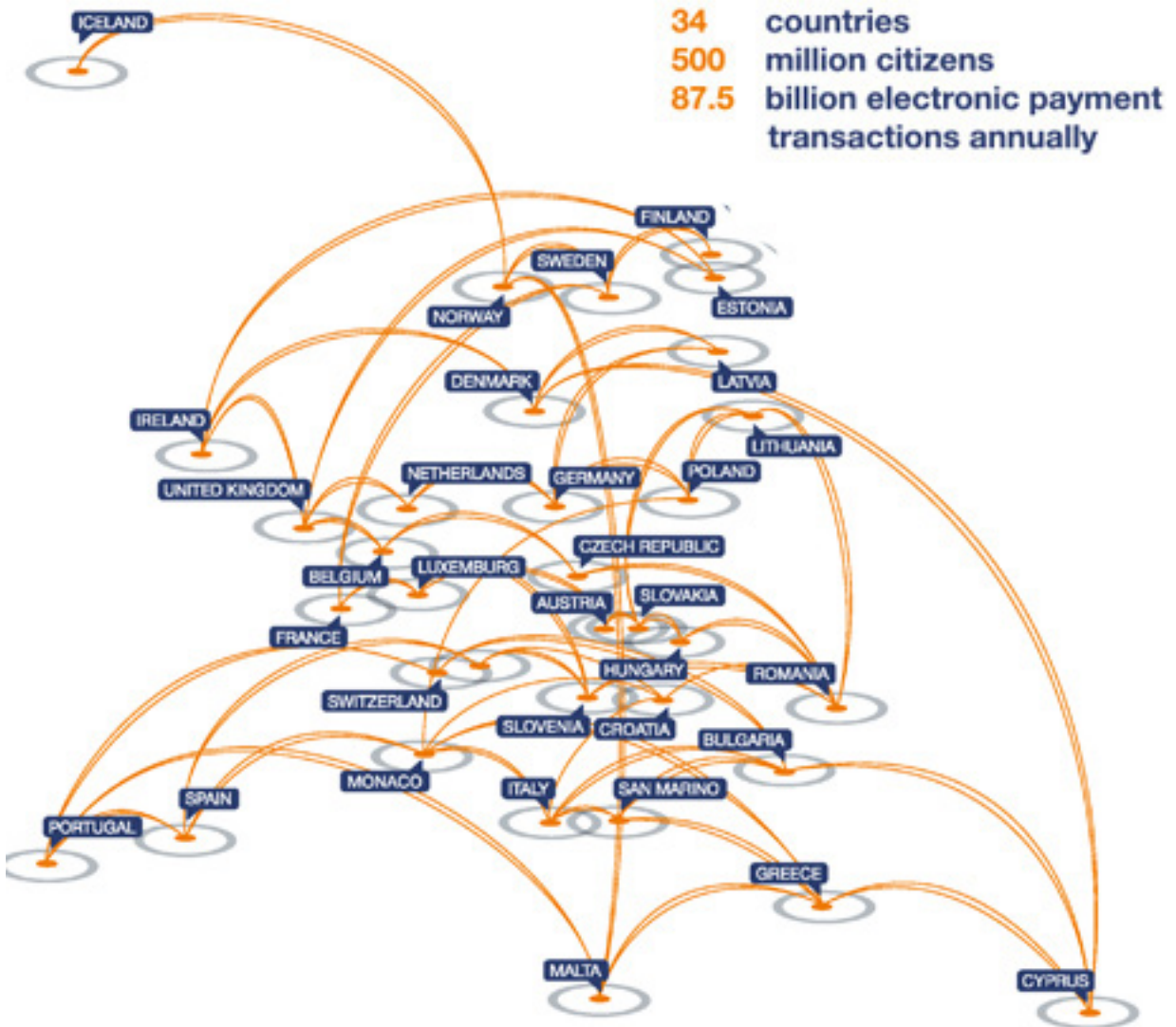
als weiteren wichtigen Schritt zur Vollendung des europäischen Binnenmarktes nach der Einführung des Euro. Dem zu Folge hat sie eine EU-Verordnung (»SEPA-Regulation«) veranlasst, die europaweit die Nutzung der SEPA-Instrumente sowie die Abschaltung der lokalen Verfahren (in Deutschland die DTA-Überweisung und DTA-Lastschrift) ab 01. Februar 2014 vorschreibt. Diese Verordnung (VERORDNUNG (EU) Nr. 260/2012 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009) ist am 31. März 2012 in Kraft getreten (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:094:0022:0037:DE:PDF>). Allerdings hat die EU-Kommission Mitte Januar 2014 die Übergangszeit für die Einführung des einheitlichen Überweisungs- und Lastschriftverfahrens SEPA um ein halbes Jahr bis zum 01. August 2014 verlängert und so sämtliche Marktteilnehmer überrascht. EU-Binnenmarktkommissar Michel Barnier sagte dazu: »Ich bedaure, das tun zu müssen, aber diese Maßnahme ist erforderlich, um mögliche Risiken einer Störung des Zahlungsverkehrs zu verhindern, die besonders für Verbraucher und kleine und mittlere Unternehmen Folgen haben könnten«. Die Alt-Verfahren sollen nun von den Banken noch bis 01. August akzeptiert werden.

Das deutsche SEPA-Begleitgesetz wurde am 08. November 2012 durch den Deutschen Bundestag in zweiter und dritter Lesung verabschiedet und regelt, welche Optionen der EU-Verordnung für Deutschland in Anspruch genommen werden und dass die BaFin die zuständige Aufsichtsbehörde ist, welche die Verstöße gegen die EU-Verordnung sanktioniert. Alle Marktteilnehmer (u.a. Banken und Firmenkunden) müssen dann ihren Massen-Zahlungsverkehr ausschließlich über die SEPA-Instrumente abwickeln. Dies beinhaltet neben anderen Aufgaben die Verarbeitung von XML-Formaten sowie die Abbildung von komplexen Prozessen im Rahmen der Lastschriftabwicklung.

Insgesamt 34 europäische Länder nehmen derzeit an SEPA teil: Die 28 EU-Mitgliedsstaaten, San Marino, die drei EWR-Staaten Island, Norwegen, Liechtenstein sowie die Schweiz und Monaco. Auch die Nicht-Euro-Länder halten die im Euro-Zahlungsraum geltenden Wettbewerbsbedingungen ein, sofern sie Euro-Zahlungen abwickeln. Für die Nicht-EWR-Mitglieder Schweiz und Monaco gilt allerdings die Sondersituation, dass sie sich zwar an die SEPA-Regelwerke, aber nicht an die EU-Verordnungen und -Richtlinien gebunden haben. So gilt beispielsweise die EU-Preisverordnung von 2009 oder die Zahlungsverkehrsdiensterichtlinie für Schweizer Finanzinstitute nicht.

Belgien	Bulgarien	Deutschland	Dänemark
Finnland	Estland	Frankreich	Großbritannien
Griechenland	Lettland	Irland	Litauen
Italien	Polen	Luxemburg	Rumänien
Malta	Schweden	Niederlande	Tschechien
Österreich	Ungarn	Portugal	Slowakei
Slowenien	Spanien	Zypern	Island
Liechtenstein	Norwegen	Schweiz	Monaco
Kroatien	San Marino		

(Euro-Länder blau hinterlegt)



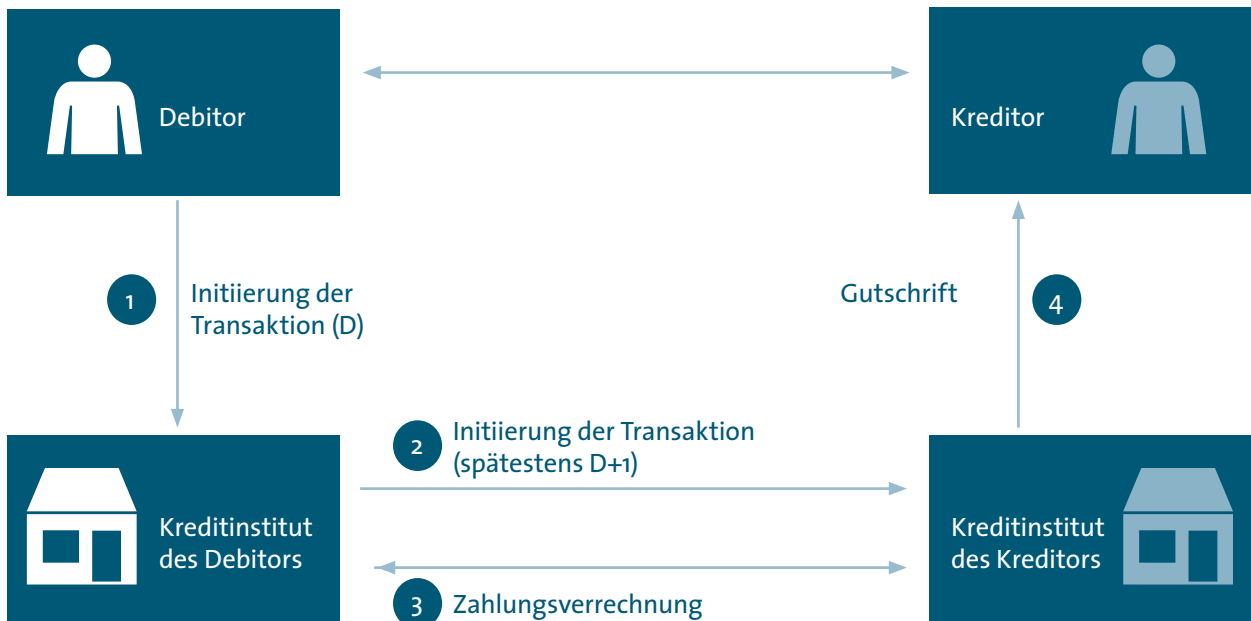
Das heutige SEPA-Regelwerk bietet mit der SEPA-Überweisung und SEPA-Lastschrift zwei europaweit einsetzbare Zahlungsverkehrsprodukte, die sich in wesentlichen Teilen zum heutigen Massenzahlungsverkehr über DTA unterscheiden:

- Angabe der Kontoverbindung per IBAN und BIC statt Kontonummer und BLZ (EU-Verordnung)
- Datenaustausch in komplexen ISO 20022 XML Formaten für den Austausch von Zahlungen statt einfachem DTA-Format (EU-Verordnung)
- Länge des Verwendungszwecks begrenzt auf 140 Zeichen statt 384 Zeichen im DTA (EPC-Regelwerk)
- Vorlaufzeiten der SEPA-Lastschrift von bis zu 5 Tagen statt der DTA-Sichtlastschrift ohne Vorlaufzeit (EPC-Regelwerk)
- Legitimierung des Lastschrifteinzugs per streng formalisiertem Mandat statt mit eher »locker« gehandhabter Einzugsermächtigung (EPC- und DK-Regelwerk). BITKOM und HDE arbeiten an einer Lösung für ein Internet-fähiges Mandat
- Informationspflicht durch den Lastschrifteinreicher in Form einer rechtzeitigen Pre-Notification laut FAQ-Liste der DK, u. a. mit Fälligkeitsdatum und Betrag sowie den neuen Daten Mandatsreferenz und Gläubiger-ID (EPC- und DK-Regelwerk)
- Transport der neuen Daten Mandatsreferenz und Gläubiger-ID mit jeder Lastschrift-Transaktion (EU-Verordnung)
- Streng geregelte Prozesse und Fristen bei der Transaktionsabwicklung sowie der Ausnahmebehandlung über sog. R-Transaktionen wie z. B. Rückrufe und Rückweisungen (EPC- und DK-Regelwerk)
- Ab 01.02.2014 verpflichtende Nutzung der SEPA-Überweisung und SEPA-Lastschrift sowie Abschaltung der nationalen Verfahren (in Deutschland die DTA-Überweisung und DTA-Lastschrift) (EU-Verordnung) mit einer halbjährigen Übergangsfrist bis 01.08.2014
- Bis 01.02.2016 Übergangsregelung für das ELV-Verfahren (SEPA-Begleitgesetz)
- Bis 01.02.2016 optionale Nutzung von Kontonummer und BLZ für nationale Zahlungen von Verbrauchern mit kostenloser Konvertierung in IBAN und BIC durch die Bank (SEPA-Begleitgesetz)
- Ab 01.02.2014 Angabe der Kontoverbindung nur mit IBAN (ohne BIC) für Inlandstransaktionen (SEPA-Begleitgesetz) und ab 01.02.2016 auch für grenzüberschreitende Transaktionen in EU-Mitgliedsstaaten (EU-Verordnung) (»IBAN-only«)
- Möglichkeit der Migration bestehender Einzugsermächtigungen in SEPA-Mandate (DK-Regelwerk)
- Serviceangebot der Bank an ihre Kunden, Konten abzusichern gegen ungewollte Belastungen durch eingehende Lastschriften über Mechanismen basierend auf Betrag, Frequenz der Lastschrift und/oder Kreditor-Identifikation (EU-Verordnung)
- Am 01.11.2013 hat die Deutsche Kreditwirtschaft (DK) die Option COR1 für Deutschland flächendeckend eingeführt, die eine Vorlaufzeit von nur einem Tag vorsieht. (Option des EPC-Regelwerks)

Zusätzlich zum bestehenden SEPA-Regelwerk wird über die oben erwähnte SEPA-Regulation u.a. verbindlich festgelegt:

Eine Vielzahl von Neuerungen mit Chancen und Risiken kommt also auf alle Marktteilnehmer zu, insbesondere Firmenkunden und vor allem Lastschrifteinreicher. In den nächsten Kapiteln werden die wesentlichen Eigenschaften der SEPA-Instrumente zusammengefasst und typische Umsetzungsthemen aufgezeigt, so dass das notwendige SEPA-Projekt richtig dimensioniert aufgesetzt werden kann.

2 Die SEPA-Überweisung



Die SEPA-Überweisung (SEPA Credit Transfer, SCT) wurde am 28. Januar 2008 eingeführt und umfasst europaweit einheitliche Regeln für Überweisungen in Euro, die im SEPA-Regelwerk »SEPA Credit Transfer Scheme Rulebook« definiert sind.

Die SEPA-Überweisung entspricht in den Grundzügen der seit 2003 bekannten EU-Standardüberweisung, kann aber sowohl für grenzüberschreitende, als auch für nationale Zahlungen genutzt werden. Die Konten vom Debitor (Kontoinhaber des zu belastenden Kontos) und Kreditor (Kontoinhaber des begünstigten Kontos) werden anhand von IBAN und BIC identifiziert. Für nationale Zahlungen gilt seit dem 01.2.2014 IBAN-only, für grenzüberschreitende Zahlungen in EU-Mitgliedsstaaten gilt IBAN-only ab dem 01.2.2016. SEPA-Überweisungen werden nur in der Währung Euro abgewickelt.

Die Überweisungsdauer beträgt seit 2012 bei belegloser Auftragseinreichung maximal einen Bankarbeitstag. Der Überweisung wird ein festes verbindliches Ausführungsdatum (»D«) mitgegeben, zu welchem das Konto des Debitors belastet wird.

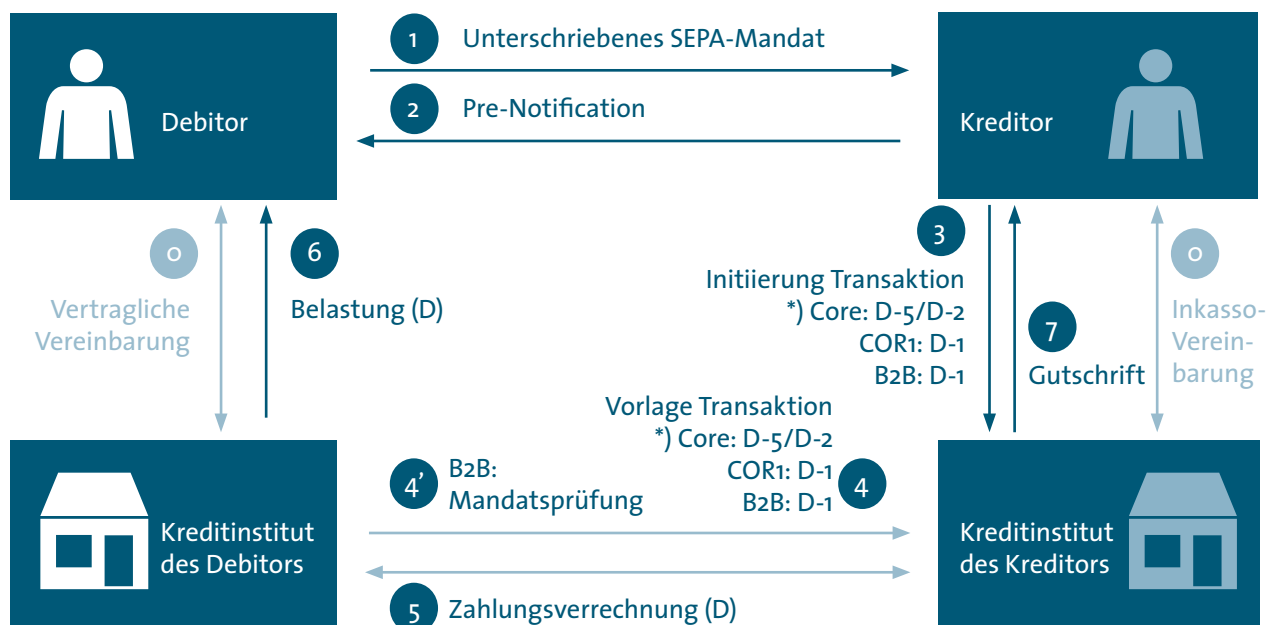
Für die SEPA-Überweisung sind keine Betragsgrenzen vorgesehen. Die Meldepflicht gemäß Außenwirtschaftsverordnung besteht allerdings weiterhin.

Der Überweisungsbetrag muss dem Konto des Kreditors ungekürzt gutgeschrieben werden. Bei der SEPA-Überweisung handelt es sich um eine sogenannte SHARE-Zahlung, d.h. jede Seite trägt ihre Gebühren.

Eine wichtige Änderung gegenüber der DTA-basierten Inlandsüberweisung ist die Reduzierung der verfügbaren Zeichen im Verwendungszweck. In Zukunft stehen nur noch 140 Zeichen anstatt der bisher möglichen 378 (14fk27) zur Verfügung.

Für die SEPA-Überweisung wird ein Datenformat auf Basis des ISO 20022 Standards für XML-Dateien vorgegeben.

3 Die SEPA-Lastschrift



SDD-Basislastschrift (CORE/COR1)

Der Start des europäischen Lastschriftverfahrens (SEPA Direct Debit, SDD) erfolgte am 2. November 2009. Wie auch beim DTA-Lastschriftverfahren gibt es das SEPA-Lastschriftverfahren in zwei Varianten:

- SEPA-Basis-Lastschrift (SDD CORE bzw. SDD COR1), vergleichbar mit dem Einzugermächtigungsverfahren
- SEPA-Firmenlastschrift (SDD B2B), vergleichbar mit dem Abbuchungsverfahren

Mit der SEPA-Lastschrift wurde erstmalig auch ein grenzüberschreitendes Lastschriftverfahren etabliert. Die Grundlage bilden die EU-Verordnung, das deutsche SEPA-Begleitgesetz und das jeweilige EPC Regelwerk (SEPA Core Direct Debit Scheme Rulebook und SEPA B2B Direct Debit Scheme Rulebook). Der dazugehörige rechtliche Rahmen wurde durch die Umsetzung der EU-Richtlinie über Zahlungsdienste im Binnenmarkt (EU-Zahlungsdienstrichtlinie) in nationales Recht geschaffen.

Wie auch bei der SEPA-Überweisung ist die Währung Euro. Die Kontoverbindung ist IBAN und BIC, der Verwendungszweck ist auf 140 Zeichen begrenzt und das Datenformat auf Basis des ISO 20022 Standards für XML-Dateien vorgegeben. Für nationale Zahlungen gilt seit dem 01. Februar 2014 IBAN-only, für grenzüberschreitende Zahlungen in EU-Mitgliedsstaaten gilt IBAN-only erst ab dem 01. Februar 2016.

Vergleichbar mit dem Ausführungsdatum der deutschen DTA-Lastschrift wird der SEPA-Lastschrift ein Fälligkeitsdatum (Due-Date, »D«) mitgegeben, an welchem die Belastung auf dem Konto des Debitors erfolgen muss. Fällt das Fälligkeitsdatum auf einen Nicht-Bankarbeitstag, dann wird das Konto am nächsten Bankarbeitstag belastet.

Im Gegensatz zum deutschen DTA-Lastschriftverfahren gibt es bei dem SEPA-Lastschriftverfahren neue Bestandteile, die deutlich aufwändigere Prozesse erfordern:

■ **Mandate**

Das Pendant zur Einzugsermächtigung ist in der SEPA das Mandat, für das allerdings strenge Formvorschriften mit neuen Daten wie z.B. Gläubiger-Identifikationsnummer oder Mandatsreferenz gelten.

■ **Pre-Notification**

Der Kreditör muss dem Debitor die Belastung seines Kontos mit einer Pre-Notification, die u.a. Betrag und Fälligkeitsdatum enthält, rechtzeitig anzeigen.

■ **Vorlaufzeiten**

Eine SEPA-Lastschrift ist nicht mehr wie die deutsche DTA-Lastschrift per Sicht fällig, sondern muss mit einer Vorlaufzeit von bis zu 5 Tagen bei der Bank des Debtors vorliegen. Die Deutsche Kreditwirtschaft hat im November 2013 für Deutschland die Option COR1 eingeführt, die eine Vorlaufzeit von einem

TARGET2-Arbeitstag vorsieht. Bis auf wenige Ausnahmen wird diese Option von allen Banken auf der Seite des Zahlungspflichtigen unterstützt.

■ **Rückgabefristen**

Wie auch bei der deutschen DTA-Lastschrift kann der Debitor bei der SEPA-CORE-Lastschrift der Abbuchung 8 Wochen nach Belastung widersprechen. Sollte kein gültiges Mandat vorliegen, kann der Debitor sogar bis zu 13 Monate nach der Belastung widersprechen.

Diese neuen Bestandteile werden in den folgenden Kapiteln näher betrachtet.

Die wesentlichen Eigenschaften des SEPA-Lastschriftverfahrens und des derzeitigen DTA-Lastschriftverfahrens lassen sich wie folgt gegenüber stellen:

	SEPA-Lastschrift (SDD Core/SDD B2B)	Lastschrift mit Einzugsermächtigung
Anwendungsbereich / Währung	34 europäische Länder / EUR	Deutschland / EUR
Anwender	<ul style="list-style-type: none"> ■ CORE und COR1: Privat- und Firmenkunden ■ B2B: Nur zulässig für Debtoren die keine Verbraucher sind 	Privat- und Firmenkunden
Kundenidentifikation	IBAN und BIC Ab 01.02.2014 IBAN-only für nationale Lastschriften und ab dem 01.02.2016 IBAN-only für grenzüberschreitende Lastschriften in EU-Mitgliedsstaaten.	Kontonummer und Bankleitzahl
Authentifizierung	Mandat mit neuen Daten wie Gläubiger-Identifikationsnummer oder Mandatsreferenz; Mandat gilt bis auf Widerruf, verfällt aber nach 36 Monaten ohne Nutzung	Einzugsermächtigung (gilt bis auf Widerruf)
Lastschrift-Vorlage-Termin beim Kreditinstitut des Debtors	<ul style="list-style-type: none"> ■ CORE: Spätestens fünf TARGET2-Arbeitstage vor Fälligkeit bei einmaliger oder erster Lastschrift; zwei TARGET2-Arbeitstage bei Folgelastschriften ■ COR1: Spätestens einen TARGET2-Arbeitstag vor Fälligkeit ■ B2B: Spätestens einen TARGET2-Arbeitstag vor Fälligkeit 	Am Tag der Fälligkeit (»Sicht-Lastschrift«)
Rückgabefristen bei Widerspruch	<ul style="list-style-type: none"> ■ Core: Bis 8 Wochen nach Belastung ■ B2B: Keine Rückgabe möglich ■ Bis 13 Monate nach Belastung, falls kein Mandat oder kein gültiges Mandat vorliegt 	Bis 8 Wochen nach Belastung seit Einführung der Payment Services Directive (PSD) im November 2009 (davor 6 Wochen nach Eingang Rechnungsabschluss)

3.1 Mandat

Das Mandat kann schriftlich und nach dem EPC-Regelwerk auch elektronisch erteilt werden (Im Abschnitt Internet-Mandat wird hierauf näher eingegangen).

Der Einzug einer SEPA-Lastschrift setzt ein gültiges Mandat voraus. Dieses Mandat ist im Grundsatz vergleichbar mit der Einzugsermächtigung zur DTA-Lastschrift. Allerdings enthält es einige erweiterte Merkmale:

- Die Felder sowie deren Reihenfolge sind vorgeschrieben. (Diese Forderung wurde aber im EPC-Regelwerk zum 01.02.2014 aufgehoben).
- Falls das Mandat Teil eines weiteren Dokuments wie z.B. eines Vertrages ist, muss das Mandat deutlich von dem übrigen Dokument abgesetzt sein.
- Das Mandat enthält explizit eine Weisung für die Bank des Debtors.
- Das Mandat für eine SEPA-Basis-Lastschrift weist klar auf eine Rückgabemöglichkeit von acht Wochen hin.
- Das Mandat enthält mit den Daten Gläubiger-Identifikationsnummer und Mandatsreferenz eine eindeutige Referenz auf die Lastschrift. Diese Daten werden auch mit jeder Lastschrift transportiert (Die Mandatsreferenz darf im Mandat fehlen. In diesem Fall teilt der Kreditor vor der ersten Einreichung einer Lastschrift dem Debitor die Mandatsreferenz mit).
- Das Mandat erlischt nach 36 Monaten ohne Nutzung. Es kann aber auch jederzeit widerrufen werden.
- Das Mandat kann über die Landesgrenzen hinweg eingeholt werden.

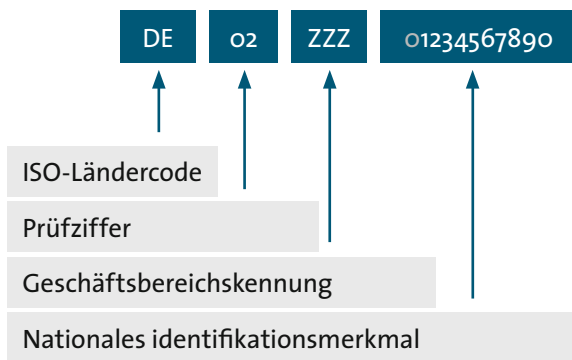
Quelle: EPC

Der Kreditor muss bei der Mandatseinholung folgende Aufgaben erfüllen:

- Gemäß SEPA-Regelwerk muss das Mandat in der Sprache des Landes verfasst sein, in dem der Debitor wohnt oder in Englisch, falls der Kreditor die Sprache vor der Mandatsausstellung nicht exakt bestimmen kann. In der Praxis dürfte sich die Empfehlung der Deutschen Kreditwirtschaft durchsetzen, dass genau die Sprache gewählt werden sollte, die der Debitor versteht, z.B. die Sprache des zugehörigen Vertrages. Die offiziellen Übersetzungen des Mandatstextes findet man auf den Internetseiten des EPC: www.europeanpaymentscouncil.eu/index.cfm/other/core-sdd-mandate-translations
- Die vom Debitor erteilten Mandate müssen inklusive ihrer Historie vom Kreditor archiviert werden und auf Anforderung der Bank des Kreditors als Kopie vorgelegt werden können.

■ 3.2 Gläubiger-Identifikationsnummer

Die Gläubiger-Identifikationsnummer ist ein neues Merkmal im Vergleich zur deutschen Einzugsermächtigung und wird bei der SEPA-Lastschrift zur eindeutigen Identifizierung des Kreditors benötigt. Der Kreditor beantragt die Gläubiger-Identifikationsnummer über die Internetseite der Deutschen Bundesbank (www.glaebiger-id.bundesbank.de). Der Aufbau der Gläubiger-Identifikationsnummer ist SEPA-weit einheitlich und kann bis zu 35 Stellen lang sein. Die Gläubiger-Identifikationsnummer für Deutschland ist 18 Stellen lang und wie folgt aufgebaut:



Quelle: Deutsche Bundesbank

Die Geschäftsbereichskennung ist alphanumerisch und wird nicht in die Prüfziffernberechnung aufgenommen. Sie kann als unternehmensinternes Ordnungskriterium verwendet werden.

■ 3.3 Mandatsreferenz

Die bis zu 35-stellige alphanumerische Mandatsreferenz wird vom Kreditor vergeben und ermöglicht dem Debitor in Verbindung mit der Gläubiger-Identifikationsnummer eine eindeutige Identifizierung des Mandats. Mit diesen beiden Werten kann der Debitor eingehende Lastschriften automatisch auf Zulässigkeit prüfen. Bei der Vergabe der Mandatsreferenz durch den Kreditor kann es durchaus sinnvoll sein, dass bestehende Kunden- oder Vertragsnummern, erweitert um einen Zähler oder Datumswert, genutzt werden.

■ 3.4 Pre-Notification

Vor dem Versand der Lastschrift an sein Kreditinstitut muss der Kreditor den Debitor anhand einer Pre-Notification über die Belastung informieren.

Wenn keine kürzere Frist zwischen Kreditor und Debitor vereinbart wurde, muss die Pre-Notification durch den Kreditor mindestens 14 Tage vor Fälligkeitsdatum versandt werden. Einen vertraglich vereinbarten Verzicht auf die Pre-Notification sieht das EPC-Regelwerk allerdings nicht vor.

Die Pre-Notification sollte folgende Daten enthalten:

- den Betrag
- das Fälligkeitsdatum
- die Gläubiger-Identifikationsnummer
- die Mandatsreferenz

Die Kundenbedingungen der Banken und Sparkassen schreiben häufig jedoch nur Betrag und Fälligkeitsdatum vor. Die Bank des Kreditors ist übrigens nicht verpflichtet zu prüfen, ob eine Pre-Notification vorliegt, weil dies rein das Vertragsverhältnis zwischen Kreditor und Debitor betrifft. Die Art der Zustellung für die Pre-Notification ist nicht vorgeschrieben. Möglich sind z.B. Brief, Fax, E-Mail oder auch Telefonat. Generell kann die Pre-Notification bereits in den Vertrag aufgenommen werden. Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Beträgen wie z.B. bei Ratenplänen reicht eine einmalige Unterrichtung des Debitors vor dem ersten Lastschrifteinzug unter Angabe der zukünftigen Fälligkeitstermine aus.

■ 3.5 Vorlauffrist

Im Vergleich zur deutschen DTA-Lastschrift ist die SEPA-Lastschrift nicht per Sicht fällig, sondern muss mit einer entsprechenden Vorlauffrist bei der Bank des Debitors vorliegen und deswegen auch rechtzeitig durch den Kreditoren versandt werden.

Die einzuhaltenden Vorlauffristen vor Fälligkeit sind:

- 5 TARGET2-Arbeitstage bei einmaliger Lastschrift oder erster Lastschrift einer Folge von wiederkehrenden Lastschriften bei SEPA-Basis-Lastschriften (CORE)
- 2 TARGET2-Arbeitstage bei wiederkehrenden und letzter Lastschrift bei SEPA-Basis-Lastschriften (CORE)
- 1 TARGET2-Arbeitstag generell bei SEPA-Firmenlastschriften und bei SEPA-Basislastschriften mit der Option COR1.

■ 3.6 Rückgabefristen

Der Debitor hat die Möglichkeit, einer SEPA-Basis-Lastschrift bis zu 8 Wochen nach der Belastung zu widersprechen.

Bei der SEPA-Firmen-Lastschrift prüft die Bank des Debitors die Lastschrift vor Belastung gegen vorliegende Mandate, nach der Einlösung hat der Debitor kein Recht mehr, eine Erstattung des belasteten Betrages zu verlangen.

Falls kein Mandat oder kein gültiges Mandat vorliegt, kann der Debitor der Lastschrift bis zu 13 Monaten nach Belastung widersprechen.

4 Die wichtigsten SEPA Themenbereiche

■ 4.1 IBAN und BIC

Die Kontoverbindung wird in der SEPA mit IBAN und BIC angegeben (statt Kontonummer und Bankleitzahl in Deutschland). Für nationale Zahlungen gilt seit dem 01. Februar 2014 IBAN-only, für grenzüberschreitende

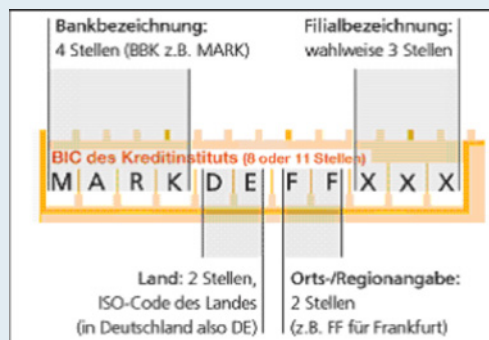
Zahlungen in EU-Mitgliedsstaaten gilt IBAN-only erst ab dem 01. Februar 2016. Der Aufbau dieser international standardisierten Notationen ist unter anderem auf der Web-Seite der Bundesbank beschrieben.

IBAN steht für International Bank Account Number und ist eine standardisierte, internationale Bank-/Kontonummer für nationale und grenzüberschreitende Zahlungen. Sie besteht aus maximal 34 Stellen, die je nach Land unterschiedlich genutzt werden können. Lediglich die ersten vier Stellen sind fest definiert.



In Deutschland wird die IBAN mit 22 Stellen dargestellt: An den ersten zwei Stellen wird das Länderkennzeichen abgebildet (DE für Deutschland). Eine zweistellige Prüfziffer dient zur Kontrolle der Kontonummer und Bankverbindung vor Ausführung der Zahlung. Anschließend folgt die achtstellige Bankleitzahl des Kontoinhabers (hier 370 400 44) sowie von hinten aufgefüllt die Kontonummer, welche je nach Kreditinstitut bis zu zehn Stellen umfasst.

Bankkunden finden ihre IBAN auf dem Kontoauszug. Für die Umstellung der Kontodaten der heute im deutschen Zahlungsverkehr gebräuchlichen Kontonummern und Bankleitzahlen auf die international verwendeten IBAN und BIC stellt die deutsche Kreditwirtschaft verschiedene automatisierte Lösungen zur Verfügung, z. B. das internetbasierte IBAN-Service-Portal.



BIC steht für Business Identifier Code und ist die internationale Bankleitzahl eines Kreditinstituts. Der BIC besteht aus maximal elf Stellen und wird oft auch als SWIFT-Code bezeichnet.

Die ersten vier Stellen entsprechen der Bankbezeichnung, sind alphanumerisch und können frei gewählt werden (z. B. MARK für die Deutsche Bundesbank). Darauf folgt die Länderkennung, welche dem ISO-Code des jeweiligen Landes entspricht. Sie besteht aus zwei Stellen (z. B. DE für Deutschland). Anschließend folgt eine zweistellige Orts-/Regionsangabe (z. B. FF für Frankfurt am Main). Die letzten drei Stellen können für Filialbezeichnungen genutzt werden (hier XXX als Platzhalter) und sind frei wählbar. Sie können jedoch auch frei bleiben. Das offizielle BIC-Directory steht auf der der Internetseite von SWIFT zur Verfügung.

Quelle: www.bundesbank.de

■ 4.2 140 Zeichen Verwendungszweck

Gegenüber dem Verwendungszweck im DTA-Verfahren, wo insgesamt 14fk27 Stellen = 378 Stellen für Zahlungsinformationen zwischen Debitor und Kreditor zur Verfügung stehen, sind mit Einführung von SEPA nur noch maximal 140 Zeichen im Verwendungszweck verwendbar.

Die Begrenzung auf 140 Zeichen wurde übrigens von der finnischen Bankengemeinschaft als zu einschränkend empfunden, so dass sie ihren Teilnehmern einen längeren Verwendungszweck ermöglicht hat. Das SEPA-Regelwerk sieht nämlich die Definition sogenannter Additional Optional Services (AOS) vor, mit denen Bankengemeinschaften ihren Kunden erweiterte Dienstleistungen anbieten können, wenn diese gewisse Bedingungen des SEPA-Regelwerks einhalten. In Finnland wurde nun als AOS festgelegt, dass neben den 140 Zeichen zusätzlich bis zu 9fk280 Zeichen bei SEPA-Überweisungen übertragen werden können. Verantwortlich für diesen Service ist die Bank des Debtors, die die vertraglichen und technischen Voraussetzungen schaffen muss, um dies ihren Kunden anbieten zu können. Allerdings ist die Bank des Kreditors nicht verpflichtet, alle übermittelten Informationen dem Kreditor zur Verfügung zu stellen, sondern nur die 140 Zeichen gemäß SEPA-Regelwerk. Somit ist die durchgängige Nutzung nur möglich, wenn auch die Bank des Kreditors die Weiterleitung aller Verwendungszweck-Informationen anbietet. Ein deutscher Firmenkunde, der regelmäßigen Zahlungsverkehr mit finnischen Kunden abwickelt, kann diesen AOS nutzen, sofern er ein Konto bei einem finnischen Kreditinstitut hat, das diesen Service offeriert.

■ 4.3 Textschlüssel

Mit Hilfe der Textschlüssel beim derzeitigen DTA-Verfahren ist es möglich, Überweisungen und Lastschriften weiter zu klassifizieren, so dass z. B. Gehaltseingänge von vermögenswirksamen Leistungen (VWL) unterschieden werden können.

In der SEPA entspricht der sogenannte Purpose Code dem Textschlüssel. In der Anlage 3 des DFÜ-Abkommens ist festgehalten, welche Purpose Codes bei SEPA-Zahlungen gemäß ISO 20022 verwendet werden.

Beispiele:

Gehalt	Textschlüssel 53	Purpose Code SALA («salary payment«)
VWL	Textschlüssel 54	Purpose Code CBFF («capital building fringe fortune«)

■ 4.4 Structured Creditor Reference

Über die Referenzen im Verwendungszweck wie z. B. Rechnungsnummer bei einer Überweisung oder Lastschrift kann der Empfänger die Transaktion zuordnen, um so offene Posten (im optimalen Fall automatisch ohne manuellen Eingriff) auszugleichen.

Das SEPA-Regelwerk sieht hierfür prinzipiell zwei Arten von Verwendungszwecken vor:

- einen komplexen strukturierten Verwendungszweck, in dem über sogenannte XML-Tags die Daten strukturiert angegeben werden können (siehe unten Kapitel »XML«)
- sowie einen einfachen unstrukturierten Verwendungszweck, in dem 140 Zeichen als Fließtext genutzt werden können.

Aus verschiedenen Gründen hat sich die Nutzung des unstrukturierten Verwendungszwecks durchgesetzt und wird auch im DFÜ-Abkommen der Deutschen Kreditwirtschaft empfohlen.

Für den unstrukturierten Verwendungszweck hat die EACT (European Association of Corporate Treasurers, www.eact.eu) Codes definiert, die das STP (Straight Through Processing = Durchgehende Datenverarbeitung) sicherstellen sollen.

Beispiel	Erklärung
/CNR/876543/DOC/894584334	Die Zahlung bezieht sich auf den Kunden mit der Kundennummer 876543 (CNR, customer number) sowie der Rechnungsnummer 894584334 (DOC, document reference).
/RFB/539007547034	Die Zahlung bezieht sich auf das Geschäft mit der Referenz 539007547034, welche durch den Begünstigten mitgeteilt wurde (RFB, reference beneficiary)
/RFS/RF18539007547034	Auch hier bezieht sich die Zahlung auf das Geschäft mit der Referenz 539007547034. Im Unterschied zum obigen Code RFB wird hier die Referenz als sogenannte Structured Creditor Reference angegeben, die mit einer Prüfziffer (18) gegen Tippfehler abgesichert ist (RFS, reference structured).

Die Nutzung der Structured Creditor Reference, welche im obigen Beispiel gemäß EACT-Empfehlung mit dem Code RFS kombiniert wurde, wird ebenfalls vom SEPA-Regelwerk empfohlen, auch ohne vorgeschalteten Code RFS. Sie basiert auf dem ISO-Standard 11649 und stellt über eine Prüfziffer sicher, dass Tipp- und Übertragungsfehler minimiert werden. Die Structured Creditor Reference besteht aus maximal 25 Stellen: Einer Konstanten »RF«, einer 2stelligen Prüfziffer und der bis 21stelligen alphanumerischen Creditor Reference, in der der Kreditör z. B. seine Rechnungsnummer angeben kann.

Mit der Ausgabe von Rechnungsnummern in Form der Structured Creditor Reference kann der Kreditör sicherstellen, dass eingehende Überweisungen vom Debitor keine Fehler, z. B. Tippfehler oder Zahlendreher, in der Rechnungsnummer enthalten und so die Zuordnung zum offenen Posten in der Buchhaltung automatisch ohne manuellen Eingriff erfolgen kann.

4.5 SEPA Kontoauszugsinformationen

Die Kontoauszugsinformationen werden bisher von den Kreditinstituten im Format SWIFT MT 940 und MT 942 den Kontoinhabern zur Verfügung gestellt. Dieses Format kann nur begrenzt bzw. über Umwege die zusätzlichen SEPA-Informationen aufnehmen.

Um eine durchgängige Verarbeitung der XML-basierten SEPA-Zahlungsaufträge bewirken zu können, wurden im DFÜ-Abkommen auf ISO 20022 basierende Cash-Management-Nachrichten (camt) für Kontoauszugsinformationen aufgenommen.

Dem Kontoinhaber können mit den camt-Nachrichten seine Kontoinformationen strukturiert und wesentlich umfangreicher zur Verfügung gestellt werden als im bisherigen Format, so dass ein durchgehender STP-Prozess vereinfacht wird.

	Anwendung	SWIFT Nachricht
camt.052	<ul style="list-style-type: none"> ■ Saldenreport ■ Untertägiger Umsatz (Vormerkposten) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ MT 941 ■ MT 942
camt.053	<ul style="list-style-type: none"> ■ Tagesauszug ■ Interbankauszug 	<ul style="list-style-type: none"> ■ MT 940 ■ MT 950
camt.054	<ul style="list-style-type: none"> ■ Sammelbuchungsdatei ■ Soll-Avis ■ Haben-Avis 	<ul style="list-style-type: none"> ■ DTI (DTAUS-Informationsdatei) ■ MT 900 ■ MT 910

■ 4.6 R-Transaktionen

Als R-Transaktionen werden in der SEPA alle Transaktionen zur Behandlung von Ausnahmesituationen bezeichnet, also z.B. Rückweisungen von Lastschriften. Das SEPA-Regelwerk definiert zahlreiche R-Transaktionen für Überweisungen und Lastschriften, so dass genau spezifizierte Prozesse inklusive festen Fristen für die verschiedenen Ausnahmebehandlungen zur Verfügung stehen. Da bei Lastschriften sowohl die Debitor-Seite als auch die Kreditor-Seite R-Transaktionen veranlassen kann, ergibt sich hier eine Vielzahl von Ausnahmeprozessen. Für eine Strukturierung bietet sich eine Gruppierung auf Basis des Verrechnungszeitpunkts an. Die R-Transaktionen fangen im Englischen alle mit dem Buchstaben »R« an, weswegen sich auch in den deutschen Fachbeiträgen die englischen Bezeichnungen durchgesetzt haben.

R-Transaktionen bei SEPA-Überweisungen

Vor der Verrechnung:

- **Reject:** Rückweisung durch die Bank des Debtors (z.B. wegen eines Formatfehlers)

Nach der Verrechnung:

- **Return:** Rückgabe durch die Bank des Kreditors (z.B. wegen falscher Empfängerkontonummer)
- **Recall:** Rückruf durch die Bank des Debtors (z.B. wegen Doppelausführung)

R-Transaktionen bei SEPA-Lastschriften

Vor der Verrechnung:

- **Reject:** Rückweisung durch die Bank des Kreditors (z.B. wegen eines Formatfehlers)
- **Refusal:** Ablehnung durch den Debitor vor der Belastung (z.B. bei unberechtigter Lastschrift)
- **Revocation:** Rückruf durch den Kreditor vor der Belastung (z.B. bei unbeabsichtigter Lastschrift)
- **Requests for cancellation:** Anfrage auf Stornierung durch die Bank des Kreditors vor der Belastung (z.B. bei Doppeleinreichungen)

Nach der Verrechnung:

- **Return:** Rückgabe durch die Bank des Debtors (z.B. wegen falscher Empfängerkontonummer)
- **Refund:** Widerspruch durch den Debitor nach der Belastung (z.B. bei unberechtigter Lastschrift)
- **Reversal:** Rückrechnung durch den Kreditor nach der Belastung (z.B. bei unbeabsichtigter Lastschrift)



4.7 SEPA Zeichensatz

Das XML-Format gemäß ISO 20022 ermöglicht den sogenannten UTF8-Zeichensatz, welcher prinzipiell alle Zeichen der Welt abbilden kann. Allerdings sieht das SEPA-Regelwerk nur die verpflichtende Unterstützung des eingeschränkten Latin-Zeichensatzes vor:

a b c d e f g h i j k l m n o p q r s t u v w x y z
A B C D E F G H I J K L M N O P Q R S T U V W X Y Z
0 1 2 3 4 5 6 7 8 9
/ - ? : () . , , +
Space

Die Nutzung von UTF8-Zeichen außerhalb des Latin-Zeichensatzes ist als bilaterale Vereinbarung optional gesetzt. Das jeweilige Kreditinstitut ist berechtigt, bei Verwendung von Zeichen außerhalb dieses Zeichenvorrats die unzulässigen Zeichen z.B. durch Leerzeichen oder durch bedeutungsähnliche Zeichen aus dem definierten Zeichensatz zu ersetzen oder gegebenenfalls auch die gesamte Datei zurückzuweisen. Hilfreich ist in dem Zusammenhang die Umsetzungstabelle des SEPA-Regelwerkes, welche der European Payments Council auf seiner Homepage verfügbar gemacht hat.

Die Deutsche Kreditwirtschaft hat mit dem DFÜ-Abkommen V2.7 seit 01. November 2013 die Aufnahme der zusätzlichen Zeichen aus dem DTA vorgesehen, also die deutschen Umlaute und das scharfe S (ÄÖÜäöüß) sowie die Sonderzeichen kaufmännisches Und, Stern, Dollar und Prozent (&*%\$). Die deutschen Kreditinstitute verpflichten sich zu deren Annahme, aber können diese ggf. konvertieren (deutsche Umlaute im Stil Ä→A oder AE, ß→s oder ss, &→+ und */\$/&→. (Punkt)).

Bei der Nutzung von UTF8-Zeichen außerhalb des Latin-Zeichensatzes sollte Folgendes beachtet werden, sonst kann dies zu Dateiabweisungen oder zu Verzögerungen bei der Auftragsbearbeitung führen:

- Bei Zahlungen in den europäischen Raum kann es vorkommen, dass die Empfängerbank die Transaktion zurückweist, da aus ihrer Sicht nicht erlaubte Zeichen

verwendet werden. Dies wurde in der Anfangszeit der SEPA beobachtet, aber hat sich mittlerweile auf ganz wenige Ausnahmen reduziert. Letztendlich überwiegt hier aber der Nutzen für die Unternehmen und deren Kunden, dass die gewohnten Zeichen weiter im Zahlungsverkehr genutzt werden können.

- Bei Referenzfeldern darf nur der Latin-Zeichensatz verwendet werden, bei der Mandatsreferenz ist außerdem das Leerzeichen verboten.
- Bestimmte Sonderzeichen müssen gemäß der XML-Spezifikation maskiert angegeben werden, so darf z.B. das kaufmännische Und nicht als »&« aufgeführt werden, sondern muss als »&« eingesetzt werden. Das EPC weist auf die Maskierung folgender Sonderzeichen hin:

Sonderzeichen	Maskierung
Kaufmännische Und &	&
Spitze Klammern < und >	< und >
Anführungszeichen „	"
Apostroph ,	'

Ein Zahlungsempfänger »Lilli's Fotoshop GmbH & Co. KG« ist also als »Lilli's Fotoshop GmbH & Co. KG« darzustellen.

Der UTF8-Zeichensatz ist technisch gesehen ein Mehrbytes-Zeichensatz, was insbesondere bei den deutschen Umlauten zum Tragen kommt. Der deutsche Umlaut »Ä« hat im häufig genutzten Zeichensatz ISO8859-1 die Kodierung in Form eines Bytes hexadezimal C4, aber als UTF8 die Zwei-Bytes-Folge hexadezimal C3 84. In UTF8 können Zeichen bis zu 4 Bytes lang werden, z. B. das Euro-Symbol € mit der Drei-Bytes-Folge hexadezimal E2 82 AC oder der Violschlüssel § mit der Vier-Bytes-Folge hexadezimal Fo 9D 8 49E.

■ 4.8 XML

```

<Cdtr>
  <Nm>Maria Muster</Nm>
  <PstlAdr>
    <AdrLine>Musterstrasse 1</AdrLine>
    <AdrLine>12345 Musterstadt</AdrLine>
    <Ctry>DE</Ctry>
  </PstlAdr>
</Cdtr>

```

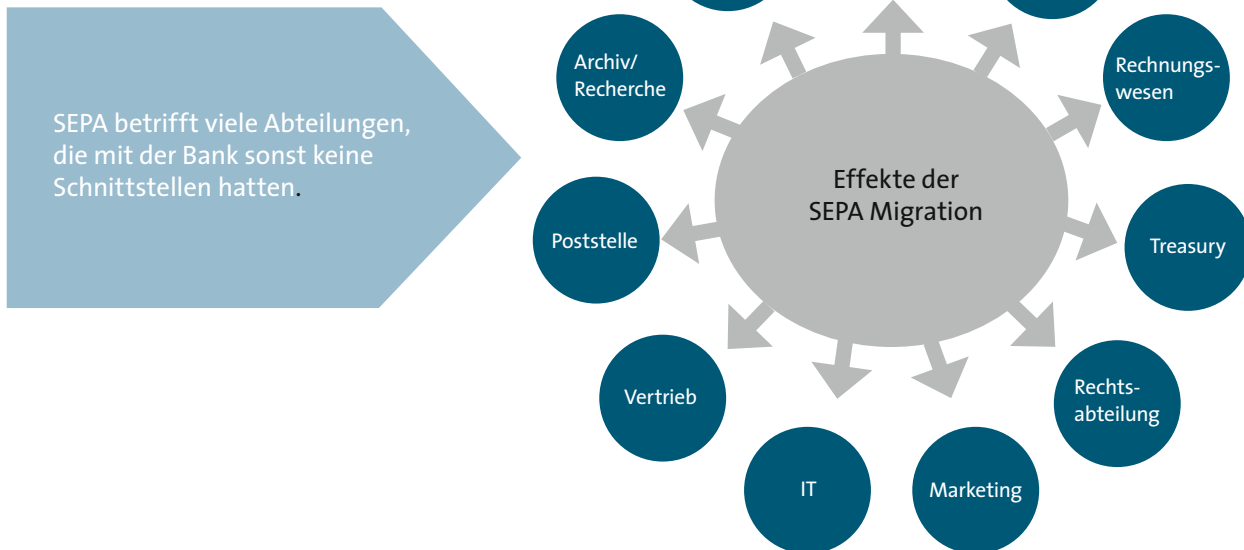
Das XML-Format (Extensible Markup Language) ist ein internationaler Standard zur Modellierung von Daten in Form einer Baumstruktur, welcher vom World Wide Web Consortium (www.w3c.org) verwaltet wird. Zur Nutzung des XML-Formats in der Finanzwirtschaft wurde seitens der International Organization for Standardization der ISO 20022 Standard eingeführt (www.iso20022.org), auf welchem auch die Datenformate des SEPA-Regelwerks basieren.

Im Unterschied zum spaltenorientierten DTA-Format wird im XML-Format jeder Wert von zusätzlichen sogenannten XML-Tags umschlossen (im obigen Beispiel der Name »Maria Muster« von den XML-Tags <Nm> und </Nm>). Dies führt dazu, dass XML-basierte Transaktionen durchaus 5 bis 10 mal mehr Zeichen benötigen als DTA-basierte, so dass bei der IT-Umsetzung mit einem deutlich größeren Speicherbedarf und einer sinkenden Performance kalkuliert werden muss.

Das ISO 20022 XML-Format bietet aber den Vorteil, dass weltweit viele IT-Systeme diesen internationalen Standard in ihren Schnittstellen unterstützen, wohingegen das DTA-Format eher auf den deutschen Raum begrenzt ist. Es ist abzusehen, dass ISO 20022 XML zukünftig neben der SEPA auch in weiteren Zahlungsverkehrsabläufen wie z. B. bei Fremdwährungszahlungen zum Einsatz kommen wird. ISO 20022 XML ist also der Standard der Zukunft.

5 Die Top 5 Themen bei der SEPA-Umsetzung

Die Umstellung auf SEPA in einem Unternehmen ist eine Herausforderung, denn SEPA ist nicht nur auf die Zahlungsverkehrsabteilung begrenzt, sondern es ist nahezu jede Abteilung betroffen. Langjährige etablierte Prozesse müssen aufgrund der SEPA-Umsetzung angepasst werden.



Quelle: NTT DATA Deutschland GmbH

Die Poststelle wird den Aufdruck von IBAN und BIC bei der Angabe von Kontoverbindungen veranlassen müssen. Ferner müssen die per Post eingehenden Mandate und Mandatsänderungen an die richtige Abteilung im Haus zur weiteren Bearbeitung verteilt werden.

Das Archiv bekommt papierhafte Mandate, die registriert, gelagert, digitalisiert und jederzeit verfügbar sein müssen. Auf Anfrage ist dem Kreditinstitut eine digitale Kopie des Mandats zur Verfügung zu stellen.

Die Kundenbetreuung wird mit den telefonischen Änderungen von Mandatsinhalten beauftragt, die in der neuen Mandatsverwaltung erfasst werden und durch einen Neuversand zwecks Unterschrift durch den Debitor initiiert werden müssen.

Das Management muss entscheiden, wie die SEPA Strategie für das Unternehmen aussieht. Unter Umständen werden durch die SEPA Einführung nun weitere europäische Märkte vertrieblich interessant, weil die Ausweitung der Geschäftstätigkeiten vor der SEPA durch die aufwändige Bedienung der unterschiedlichen lokalen Zahlungsverfahren behindert oder wegen fehlender Lastschrift sogar verhindert wurde.

Die Personalabteilung ist gefordert, für die Gehaltsüberweisung IBAN und BIC von den Angestellten einzuholen. (Seit dem 01. Februar 2014 ist der BIC bei nationalen Zahlungen und ab dem 01. Februar 2016 bei grenzüberschreitenden Zahlungen in ein EU-Mitgliedsland optional (IBAN-only)).

Das Rechnungswesen muss im Rahmen der Stammdatenpflege bei den Debitoren und Kreditoren IBAN, BIC und Mandatsdaten einstellen.

Das Treasury muss die neuen Vorlaufzeiten beachten und die damit verbundene Disposition der Konten anpassen.

Die Rechtsabteilung wird Fragen zu Geschäftsprozessen im Zusammenhang mit Mandaten und der Pre-Notification klären müssen.

Das Marketing ist dafür verantwortlich, dass IBAN und BIC in allen unternehmensrelevanten Broschüren erscheinen und dass eventuell notwendige Neueinholung von Mandaten nicht zum Verlust von langjährigen Kunden führt (z. B. in der Versicherungswirtschaft).

Die IT wird sicherstellen müssen, dass die betriebswirtschaftlichen Anforderungen in den bestehenden Systemen umgesetzt werden und sicherstellen, dass die höheren Anforderungen an Speicherplatz und Performance durch das komplexe XML-Format berücksichtigt werden.

Der Vertrieb wird von den Kunden bei Vertragsabschluss Informationen zur Kontoverbindung bzgl. IBAN und BIC sowie zum Ausfüllen des Mandats einholen, damit diese anschließend in die dafür vorgesehene Systeme eingegeben werden können. Hierzu zählt z. B. auch die Änderung von Bestellformularen u.ä. in die z. B. SEPA Lastschriftmandate aufzunehmen sind.

Eine Erkenntnis haben alle bisherigen SEPA-Umsetzungen gemeinsam: SEPA ist nicht einfach und betrifft mehr Geschäftsbereiche, als ursprünglich gedacht. In den folgenden Kapiteln werden die Top 5 Themen behandelt, die sich aus Erfahrungen bei bereits gestarteten SEPA-Umsetzungen ergeben haben.

■ 5.1 Mr./Mrs. SEPA

Das Unternehmen sollte umgehend einen verantwortlichen SEPA Beauftragten benennen (Mr. oder Mrs. SEPA). Diese zentrale Funktion stellt sicher, dass die SEPA abteilungsübergreifend, rechtzeitig und einheitlich umgesetzt wird. Mr./Mrs. SEPA ist bewusst, dass es sich bei SEPA um ein komplexes Thema handelt, das in den nächsten Jahren ständig angepasst wird. D.h. während und auch nach der Einführung von SEPA im Unternehmen muss der interne Druck zur SEPA Umsetzung aufrecht gehalten werden, damit jeweils zeitnah erforderliche Änderungen in den Prozessen oder IT-Systemen vorgenommen werden. In diesem Zusammenhang ist das Management des Unternehmens ständig über die aktuellen Entwicklungen durch Mr./Mrs. SEPA zu informieren.

■ 5.2 Gefährdung von Geschäftsmodellen

Die Vorlaufzeiten bei SEPA-Lastschriften können aktuelle Geschäftsprozesse in Frage stellen, die derzeit mit der DTA-Sicht-Lastschrift funktionieren. Während heute die DTA-Lastschriften am Tag der Belastung beim Kreditinstitut eingereicht werden, so müssen zukünftig SEPA-Lastschriften mit bis zu 5 Tagen Vorlauf eingereicht werden.

Beispiel eines gefährdeten Geschäftsmodells: Bei einer Festgeldanlage kann die vereinbarte Summe mittels DTA-Sichtlastschrift bis zum nächsten Tag eingezogen und ein Zinssatz problemlos zugesagt werden. In der SEPA steht aufgrund der Vorlaufzeit bei SEPA-Lastschriften das Geld eventuell erst in 5 Tagen zur Verfügung, so dass der Zinssatz nicht mehr gehalten werden kann. Zusätzlich zu den Vorlaufzeiten haben auch die Prozesse rund um die belegte Mandateinholung oder Pre-Notification massiven Einfluss auf solche Geschäftsabläufe.

Hier wird die Einführung von COR1 eine deutliche Verbesserung bringen. Es ist jedoch nach heutigem Kenntnisstand nicht sichergestellt, dass alle deutschen Konten mit der COR1-Lastschrift erreichbar sind. Für nicht-deutsche Kontoverbindungen wird das klassische CORE-Verfahren vermutlich der Standard sein.

■ 5.3 STP-Bremse

Im derzeitigen DTA-Verfahren stehen dem Auftraggeber 378 Zeichen im Verwendungszweck der Zahlung zur Verfügung, um den Grund der Zahlung zu spezifizieren. In der Regel werden Rechnungsnummer und Rechnungsdatum hier aufgeführt, damit der Kreditur den Abgleich in der Buchhaltung vornehmen kann. Aufgrund der maximalen Belegung von 140 Zeichen im Verwendungszweck in der SEPA besteht das Risiko, dass die derzeitigen STP-Prozesse im Rahmen der automatischen Verbuchung »ausgebremst« werden, d.h. manuell nachbearbeitet werden müssen. Ausgehende Zahlungen können aus der Sicht des Unternehmens vor Einführung von SEPA dahingehend beeinflusst werden, dass in der Debitoren- bzw. Kreditoren-Buchhaltung Anpassungen im Verwendungszweck vorgenommen werden. Bei eingehenden Zahlungen ist das Unternehmen »fremdgesteuert«. Es hat keinen Einfluss darauf, ob der Auftraggeber mit den 140 Zeichen im Verwendungszweck der Zahlung alle relevanten Informationen mitliefert. Sollte dies nicht der Fall sein, wenn z.B. Rechnungsnummern nicht oder unvollständig dem Kreditur zur Verfügung gestellt werden, ist eine manuelle Nachbearbeitung zur Zuordnung der Zahlung unvermeidlich.

Dies kann übrigens auch jetzt schon vorkommen, wenn der Auftraggeber vor August 2014 auf SEPA umstellt, d.h. es besteht täglich das Risiko, dass ohne Vorwarnung plötzlich ein massenhafter manueller Nachbearbeitungsaufwand entsteht.

■ 5.4 Oma-Enkel

Ein aktuelles Beispiel aus der Praxis soll aufzeigen, dass sich mit Einführung von SEPA auch die Kommunikationswege des Unternehmens zum Kunden verändern werden: Der volljährige Enkel schließt einen Mobilfunkvertrag ab. Der Enkel unterzeichnet den Vertrag, während seine Oma das dazugehörige Mandat unterschreibt, damit für die Mobilfunkkosten das Konto der Oma belastet wird.

Derzeit würde monatlich der Einzelverbindungs-nachweis dem Enkel zugesendet und das Konto der Oma ohne weitere Information belastet.

In der SEPA muss nun zusätzlich zum Einzelverbindungs-nachweis an den Enkel die Oma vor der Belastung per Pre-Notification informiert werden.

Dies bedeutet zum einen zusätzliche Kommunikation und zum anderen Erweiterungen in den Stammdaten, da neben der Adresse des Enkels auch die Adresse der Oma in den jeweiligen Geschäftspartnerdaten hinterlegt sein muss.

■ 5.5 Stammdaten-Oldtimer

In den Debitoren- und Kreditoren-Systemen der Unternehmen sind Kontonummern von Kunden gespeichert, die offiziell nicht mehr existieren, z.B. wegen Fusionen. Dies fällt derzeit häufig nicht auf, da die Bank als Service diese Kontonummern ohne Rücksprache mit dem Unternehmen automatisch anpasst, damit der laufende Prozess nicht unterbrochen wird.

Diese Kontonummern können allerdings eventuell nicht mehr in eine IBAN über das Service-Portal des Bankenverbandes umgewandelt werden, so dass die aktuell gültige Kontoverbindung über aufwändige Verfahren vom Kunden erfragt werden muss. Die Aktualisierung der Stammdaten kann übrigens schon im Vorfeld der SEPA-Umsetzung gestartet werden, so dass hier ein unnötiger Zeitdruck vermieden werden kann.

6 Weiterentwicklung von SEPA

■ 6.1 QR-Code für Überweisungen und Lastschriften

Einleitung

In Österreich werden die SEPA-Überweisungen und -Lastschriften seit dem 1. Quartal 2013 mit QR Codes unterstützt. Sie werden wie folgt eingesetzt:

Der QR Code wird auf die Zahlungsanweisung und/oder Rechnung aufgedruckt, dabei sind in diesem Code alle zur Durchführung eines Zahlungsvorgangs benötigten Informationen (z.B. IBAN, BIC) gespeichert. Der QR Code wird entweder mit Hilfe von Smartphone oder SB-Gerät der Bank eingescannt und man bekommt die Überweisungsdaten auf dem Bildschirm angezeigt. Sowohl österreichische Firmen als auch die öffentliche Hand haben bereits damit begonnen, QR Codes auf ihre Rechnungen zu drucken. Österreichische Banken ihrerseits arbeiten an den Online-Banking Systemen und SB-Zonen der Banken.

Beim QR Code handelt es sich um einen zweidimensionalen Code. Im Gegensatz zu den herkömmlichen Codes (z.B. Strichcode), die nur eine begrenzte Datenartenanzahl und Datenmenge speichern können, kann der QR Code sowohl horizontal als auch vertikal Informationen enthalten.

Der QR Code als Zahlungsdatenträger vereinfacht den Zahlungsvorgang, indem man die Daten, die man für eine Überweisung oder Lastschrift braucht, nicht manuell eintragen muss. Durch einfache, komfortable und benutzerfreundliche Anwendung werden Tippfehler vermieden. Der QR Code gewährleistet eine Inhaltsübertragung ohne großen Datenverlust. Des Weiteren bietet der Code eine bessere Verarbeitbarkeit von Daten und mehr Sicherheit bei der Datenzuordnung.

QR Codes können verschiedene Informationen bzw. Daten beinhalten (z.B. Kontodaten, Textnachrichten, Links usw.). Zurzeit findet der Code vor allem auf Werbeplakaten, in Zeitschriften sowie Informationsbroschüren große Anwendung.



Abb: QR Code mit der Verlinkung auf <https://www.sepadeutschland.de/>
Quelle: <http://www.qrcode-generator.de/>

Seit einiger Zeit wird der QR Code im Bereich des Mobile Payment eingesetzt. Mit der Einführung der SEPA kommt es zu Veränderungen im bargeldlosen Zahlungsverkehr, so dass der QR Code auch hier seine Anwendung finden kann.

Derzeit bieten viele Unternehmen Dienstleistung zur Generierung (Erstellung) eines QR Codes (z.B. <http://www.qrcode-generator.de/>) an. Diese Dienstleistung ist meistens kostenlos. Man gibt die Daten, die man kodieren möchte in ein dafür vorgesehenes Feld ein. Die Umwandlung in einen QR Code erfolgt dann automatisch.

Einsatz von QR Code

QR Codes können auf Rechnungen, Lastschriften, Zahlungsscheinen aufgedruckt werden. Auf der Abbildung unten sehen Sie ein Beispiel für eine Zahlungsanweisung mit dem aufgedruckten QR Code.

The image shows a digital representation of a payment instruction form (Zahlungsanweisung) with a QR code. The form is titled 'ZAHLUNGSANWEISUNG' and includes the following fields:

- EmpfängerIn/Name/Firma: Max Mustermann
- BAN/EmpfängerIn: DE52210900070088299309
- BIC/Verf. Code der Empfängerbank: GENODEF1KIL
- Ein BIC ist immer verpflichtend, wenn die Empfängerin/Bank ungleich AT beginnt.
- EUR Betrag: 1456,89
- 3112
- 457845789452
- Verwendungszweck: Diverse Autoteile, Re 789452 KN 457845
- Auflösung 15mil
- BAN/KontoinhaberIn/AuftraggeberIn/Name/Firma: 006
- 00000145689< 32+
- Unterschrift ZeichnungsberechtigteR

Abb.: Zahlungsanweisung mit QR Code
Quelle: Interoperables System zur Online-Bezahlung (QR-Code), STUZZA, S. 10, Stand: 2013

QR Codes können mit Laptops, Smartphones und SB-Geräten der Banken gelesen werden. Zurzeit gibt es drei Möglichkeiten QR Codes zu decodieren und dadurch den Zahlungsvorgang durchzuführen:

1) SB-Geräte im Foyer der Banken

Es handelt sich um Selbstbedienungs-Geräte, die in Foyers der Banken stehen. Hier kann der Kunde, der sich mit seiner Debit Karte identifiziert, den Code auf der Rechnung einscannen. Auf dem Bildschirm sieht man dann seine Daten in einem Formular (Überweisung), die man überprüfen (ggf. ändern) kann. Mit der Autorisierung (PIN Code) wird der Zahlungsvorgang ausgelöst.

2) Spezielle App auf dem Smartphone

Man installiert eine spezielle App der Bank auf seinem Smartphone, die den QR Code entschlüsseln kann. Der QR Code wird dann mit QR Readerfunktion eingescannt und entschlüsselt. Im nächsten Schritt bekommt man auf dem Bildschirm ein bereits vorausgefülltes Formular (Überweisung) mit seinen Daten zu sehen, die man überprüfen (ggf. ändern) kann. Mit der Bestätigung der Richtigkeit seiner Daten wird der Zahlungsvorgang ausgelöst.

3) Online-Banking direkt per Smartphone

Hier wird der Code mit der Smartphone-Kamera eingescannt. Durch die Entschlüsselung der Daten wird man zum Online-Banking-Seite seiner Bank weitergeleitet. Dort erscheint ein vorausgefülltes Formular, welches man überprüft (ggf. ändert) und durch die Bestätigung der Richtigkeit der Daten (z. B. SMS-TAN) löst man den Zahlungsvorgang aus.

Hier finden Sie ein Video zur Einsatzmöglichkeit von QR Codes: <http://www.bezahlcode.de/funktionsweise/>

QR Code-Generierung

Die Gesamtmenge an Daten, die kodiert werden sollen, darf 331 Byte (nicht Zeichen!) nicht übersteigen. Die Codegenerierung muss eine Error correction »M« (Redundanz bzw. Absicherung von ca. 15%) beinhalten. Die maximale Version des QR Codes ist die Version 13 (kleinere Versionen sind erlaubt).

Feld		Länge in Zeichen	fix /var	M / R	ZV	Inhalt	A
Servicekennung		3 B	fix	M	A	BCD	1
Version		3 B	fix	M	A	001	2
Kodierung		1 B	fix	M	A	1,2,3,4,5,6,7,8	2
Funktion		3 B	fix	M	A	SCT	3
BIC		8 B / 11 B	var	M	A	BIC Empfänger Bank	
Empfänger		70 Z	var	M	*	Name Empfänger Konto	
IBAN		34 B	var	M	A	IBAN Empfänger Konto	
Währung/Betrag		15 B	var	R	A	Betrag und Währung	4
Zweck		4 B	var	O	A	Geschäftscod	
entweder	Referenz	35 B	var	R	A	Zahlungsreferenz	5
oder	Text	140 Z	var	O	*	Verwendungszweck	
Anzeige		70 Z	var	O	*	Benutzerhinweis	6

Tabelle: Datenfelder

Quelle: Verwendung von QR-Code zur Initiierung von Zahlungsaufträgen, Ver. 1.11, APC,STUZZA, Hendrik Muus S. 5, Stand: 2012

Erläuterung

Spalte 2, Länge in B / Z: Feldlängen, Maximalwerte

B = Byte (alle Zeichen im Kodierungsbereich h20 bis h7E) oder
Z = Zeichen (je nach Kodierung mehrere Byte je Zeichen)

Spalte 3, fix / var:

Feldlängen Varianz:

fix = fixiert, d.h. das Feld muss maximal belegt werden, oder
var = variabel

Spalte 4, M / R:

Feldvorkommen

M = Pflicht

R = Optional, aber empfohlen

O = Optional

Spalte 5, ZV:

Zeichenvorrat

A = ISO 646

* = gemäß Kodierung

Reihe 7, A:

Anmerkungen

Quelle: Verwendung von QR-Code zur Initiierung von Zahlungsaufträgen, Ver. 1.11, APC,STUZZA, Hendrik Muus S. 5, Stand: 2012

Anmerkungen

»Felder werden mit Zeilenschaltung getrennt, wobei die Varianten Lf und Crlf zugelassen sind. Die direkt nach der Servicekennung BCD gefundene Zeilenschaltung muss in allen Zeilen gleich sein.

Nicht benutzte Felder sind mittels Zeilenschaltung zu überspringen. Zeilenschaltungen nach dem letzten benutzten Feld sind nicht anzubringen.

- 1) Beginnen die aus einem QR Code extrahierten Daten mit der Zeichenfolge BCD gefolgt von einer Zeilenschaltung, kann für die weitere Prüfung der Daten davon ausgegangen werden, dass ein Datensatz zur Zahlungsinitiierung vorliegt.
- 2) Die Version 001 steht für Version 1.10, die in diesem Dokument beschrieben wird. Funktions- und Felderweiterungen lösen immer eine neue Versionsnummer und eine Neuauflage dieses Dokuments aus. Die Werte 1,2,3,4,5,6,7 und 8 stehen für die anzuwendende Interpretation der Daten. In dieser Reihenfolge stehen sie für UTF-8, ISO 8895-1, ISO 8895-2, ISO 8895-4, ISO 8895-5, ISO 8895-7, ISO 8895-10 und ISO 8895-15.
- 3) Die Funktion wird durch den Schlüsselwert definiert: SCT - SEPA Credit Transfer.
- 4) Der Betrag ist ein empfohlenes, jedoch kein zwingend zu füllendes Feld. Bei fehlenden Beträgen ist, wie bei betragsoffenen Überweisungsbelegen, die Eingabe eines Betrags vorzusehen. Der Betrag ist maximal 999.999.999,99, hat maximal 2 Nachkommastellen, den Punkt als Dezimaltrennzeichen und wird unmittelbar nach dem drei-buchstabigen Währungscode in Großbuchstaben angegeben. Zur Verfügung steht als Währung ausschließlich EUR. Die Betragsdarstellung soll mit Rücksicht auf die Codegröße möglichst kurz gehalten werden, d.h. z. B. besser EUR 3 als EUR 3.00. Vornullen sind nicht erlaubt.

- 5) Die Referenz ist ein empfohlenes, jedoch kein zwingend zu füllendes Feld.
- 6) Dieser Text soll dem Benutzer nach der Erfassung des Codes angezeigt werden und dient einer kurzen textlichen Erläuterung, was er im Begriff ist zu initiieren. Dieser Text findet keinen Niederschlag in den im Zahlungsverkehr übergebenen Daten.«

Quelle: Verwendung von QR-Code zur Initiierung von Zahlungsaufträgen, Ver. 1.11, APC,STUZZA, Hendrik Muus S. 5f., Stand: 2012

Druckvorgaben

»Die Mindestbreite der Module im Druck beträgt 15 mil. Die Maximalbreite der Module im Druck soll 20 mil nicht übersteigen. Bei Anbringung auf Rechnungen ist der Code am unteren Rand ganz links oder ganz rechts zu positionieren. Bei Bildschirmausgabe kann die Breite der Module breiter gewählt werden.«

Quelle: Verwendung von QR-Code zur Initiierung von Zahlungsaufträgen, Ver. 1.11, APC,STUZZA, Hendrik Muus S. 7, Stand: 2012

Anbringung auf Rechnungen oder Zahlungsanweisungen

»Bei Anbringung auf einer Zahlungsanweisung ist wegen der dort engen Grenzen und den notwendigen Abständen zu kritischen Belegmerkmalen eine Modulbreite von 0,4 mm $\pm 5\%$ vorgesehen. Dies entspricht einem Maß von 14,96 - 16,54 mil. Diese Modulbreite soll unabhängig von der sich ergebenden Version angewendet werden. Die Position des Codes auf der Zahlungsanweisung ist rechts unten und beginnt direkt unterhalb des Feldes für die Zahlungsreferenz im Feld Verwendungszweck. Damit wird ein ausreichender Abstand zu der Positionsmarkierung + in der Zeile der Zahlungsreferenz einerseits und der Beleg-Id unterhalb des Feldes KontoinhaberIn/AuftraggeberIn andererseits sichergestellt.«

Quelle: Verwendung von QR-Code zur Initiierung von Zahlungsaufträgen, Ver. 1.11, APC,STUZZA, Hendrik Muus S. 7, Stand: 2012

Weiterführende Informationen finden Sie unter folgenden Links:

http://www.stuzza.at/461_DE?active2=11109

<http://www.qrcode-generator.de/>

<http://qrcode.wilkohartz.de/>

Quellen:

QR Codes – Einsatzmöglichkeiten in Mittelstand und Handwerk: Ein Leitfaden für kleine und mittlere Unternehmen, M. Canadi, 2011,
URL: http://www.wt-os.de/fileadmin/user_upload/alle/reco/leitfaden-qr-code.pdf

Verwendung von QR-Code zur Initiierung von Zahlungsaufträgen, Ver. 1.11, APC, STUZZA, Hendrik Muus, 2012,
URL: http://www.stuzza.at/461_DE?active2=11109

Österreich setzt auf QR Code im Zahlungsverkehr,
URL: <http://www.euroweb.de/blog/oesterreich-setzt-auf-qr-code-im-zahlungsverkehr>

Impulse für den Zahlungsverkehr, H. Rüter, 2011,
URL: http://www.ehi.org/fileadmin/images/content_images/Verlag/rt/2011_01/28-33_rt_111_POP-Zahlungssysteme.pdf

<http://www.qrcode-generator.de/>

■ 6.2 CGI

Für Unternehmen mit grenzüberschreitendem Zahlungsverkehr stellt die SEPA einen deutlichen Fortschritt dar, da nun Transaktionen für den ganzen Euro-Raum in einem einheitlichen Format abgewickelt werden können. Will man über den Euro-Raum hinaus, müssen allerdings wieder lokale Formate bedient werden oder der höherpreisige Auslandszahlungsverkehr in Anspruch genommen werden.

Ziel der Initiative Common Global Implementation (CGI, www.swift.com/cgi) ist die Nutzung des ISO20022-Formats auch für den weltweiten Zahlungsverkehr. In Zusammenarbeit von internationalen Banken und Unternehmen werden Regeln vereinbart, so dass global-agierende Unternehmen dasselbe Nachrichtenformat für all ihre weltweiten Transaktionen nutzen können.

Wie schon die Einführung der SEPA gezeigt hat, sind jedoch trotz eines einheitlichen Formats je Land immer noch individuelle Eigenheiten zu berücksichtigen, die aus historischen, kulturellen oder gar gesetzlichen Gründen nur sehr schwer zu vereinheitlichen sind. Aus CGI kann sich dem nicht entziehen, so dass das CGI-Format zum einen deutlich mehr Felder aufweist als das SEPA-Format und zum anderen bei Transaktionen individuelle Regeln je Zielland berücksichtigt werden müssen.

Insofern sind lokal oder euroweit agierende Unternehmen im Allgemeinen mit den SEPA-Formatspezifikationen der Deutschen Kreditwirtschaft besser beraten, da das CGI-Format im Vergleich zum Nutzen zu aufwändig zu bedienen ist. Aber für global-agierende Unternehmen ist CGI eine sehr interessante Alternative über die SEPA hinaus.

■ 6.3 pain-Eilüberweisung

Die Deutsche Kreditwirtschaft hat mit dem DFÜ-Abkommen V2.7 seit November 2013 die Einreichung per ISO20022-Format pain.001 für taggleiche Eilüberweisungen in Euro innerhalb Deutschlands oder auch grenzüberschreitend vorgesehen, zusätzlich zur Einreichung per EBICS-Auftragsart DTE (Senden Eilauftrag) bzw. EUE (Senden taggleiche grenzüberschreitende Euro-Eilzahlung).

Das Format dieses »Eil-pain.001« basiert auf dem SEPA-Format und hat geringfügige Unterschiede, die der Weiterleitung in den Interbank-Großbetragszahlungsverkehr TARGET2 geschuldet sind. U.a. muss im Tag Service Level der Code URGP (Urgent Payment) statt SEPA verwendet werden und der Auftrag muss als EBICS-Auftragsart CCU (Senden von Eilüberweisungen, nicht SEPA) eingereicht werden.

Bestimmte Datenfelder müssen evtl. unterschiedlich zur SEPA gefüllt werden, da diese sonst nicht oder nicht vollständig weitergegeben werden können, wobei Einzelheiten mit der Hausbank abzustimmen sind:

■ 6.4 Anpassung des DFÜ-Abkommens

Die Deutsche Kreditwirtschaft passt jährlich im Rhythmus der EPC-Änderungen ihr DFÜ-Abkommen zur Spezifikation der Kunde-Bank-Schnittstelle an und veröffentlicht diese im Internet unter EBICS der Deutschen Kreditwirtschaft. Die angepasste Spezifikation enthält zum einen die aktuellen Änderungen des SEPA-Regelwerks des EPC und zum anderen Anpassungen und Klarstellungen, die für die Firmenkunden als Nutzer des DFÜ-Abkommens wichtig sind, um ihre Zahlungsverkehrsprozesse zu optimieren oder auch neue Einsatzgebiete zu erschließen.

Ab November 2014 wird die neue Version 2.8 des DFÜ-Abkommens der Deutschen Kreditwirtschaft gültig.

Datenfeld	Unterschied zur SEPA
Category Purpose	Keine Weitergabe möglich
Debtor Land und Adresszeilen	Weitergabe von insgesamt bis zu 70 Zeichen möglich
Debtor Identification	Keine Weitergabe möglich
Debtor Kontowährung	Keine Weitergabe möglich
End-To-End-Identification	Keine Weitergabe möglich, daher wird die Unterbringung im unstrukturierten Verwendungszweck empfohlen
Ultimate Debtor	Keine Weitergabe möglich
Creditor Land und Adresszeilen	Weitergabe von insgesamt bis zu 70 Zeichen möglich
Creditor Identification	Keine Weitergabe möglich
Ultimate Creditor	Keine Weitergabe möglich
Purpose Code	Keine Weitergabe möglich

Tabelle: pain-Eilüberweisung

Mit Version 2.8 ergeben sich keine Änderungen der XML-Formate (XSD-Schemata). Die Anpassungen betreffen in erster Linie die Abwicklung von Kartentransaktionen, so dass Unternehmen ohne Kartengeschäft von den Änderungen nur im Ausnahmefall betroffen sind.

Die Deutsche Kreditwirtschaft empfiehlt Kreditinstituten, die jeweilige Vorgängerversion ergänzend noch für die Dauer eines Jahres zu unterstützen.

Zusammenfassend stellen sich die Anpassungen mit Version 2.8 wie folgt dar:

- XML-Formate (XSD-Schemata) bleiben unverändert
- Verschiedene Klarstellungen, u.a. zum Zeichensatz
- Anpassungen in den Kontoauszugsformaten camt.05x
- Empfehlungen für Rückgaben im Kontoauszug MT940
- Vorschläge für den Klartext zu den Geschäftsvorfällen (GVC)
- Spezifikation für Kartentransaktionen über das SEPA Cards Clearing (SCC)
- Optionale Ergänzung beim XML-Dateinamen in ZIP-Containern

■ 6.5 Das Internet-Mandat

6.5.1 Das Mandat bedarf der Schriftform

Das SEPA-Verfahren lebt und wird an die Notwendigkeiten des Marktes angepasst! Ein Beispiel hierfür ist die Internet-Lastschrift. Ausgangspunkt war eine zunächst strikte Haltung der Deutschen Kreditwirtschaft (DK), die dann stufenweise gelockert wurde:

2011 verlangte die DK:

»..., ein Mandat ist papierhaft mit der »händischen« Unterschrift des Zahlungspflichtigen zu erteilen. Jedes Mandat muss eigenständig erteilt werden, d.h. mit einer separaten Unterschrift. Alternativ kann das E-Mandat verwendet werden, sobald dies angeboten wird. Zivilrechtlich sind in Deutschland auch E-Mails mit einer qualifizierten elektronischen Signatur möglich, aber die SEPA-Verfahrensbeschreibungen sehen lediglich papierhafte Mandate sowie E-Mandate vor.«¹

Diese Vorgabe wurde im Februar 2013 erstmals gelockert: »Die Anforderungen, die an die vereinbarte (=gewillkürte) Schriftform zu stellen sind, bestimmen sich nach § 127 BGB. Demnach sind – soweit nicht zwischen den Vertragspartnern etwas anderes vereinbart wurde – mehrere Möglichkeiten zulässig. Rechts- und beweissicher sind:

- ein durch den Zahler eigenhändig unterschriebenes Mandatsformular (§§ 127 Abs. 1, 126 Abs. 1 BGB),
- eine mit qualifizierter elektronischer Signatur versehene Erklärung des Zahlers (elektronische Form; §§ 127 Abs. 1, 126 Abs. 3, 126a BGB).

Mit rechtlichen Risiken behaftet, ist dagegen die telekommunikative Übermittlung unter Einhaltung der Textform (§§ 127 Abs. 2, 126b BGB). Hierbei ist zu bedenken, dass den Zahlungsempfänger die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen eines vom Zahler autorisierten Mandats trifft....«²

Die Inkassoerträge, die der Lastschreifeinreicher mit seiner Bank abschließt sowie die AGB, die für den Zahlungspflichtigen gelten, sehen vor, dass Einzugsermächtigungen und Mandate schriftlich zu erteilen sind. Wobei, wie oben beschrieben, die Schriftform auf unterschiedliche Weisen eingehalten werden kann. Eine Möglichkeit ist die gewillkürte Schriftform (z.B. Mail oder Fax), die sich mit einigem Aufwand auch im Internet realisieren lässt. Ein Vorschlag hierzu wurde vom IT-Branchenverband BITKOM erarbeitet und der Deutschen Kreditwirtschaft präsentiert:

Wählt der Kunde als Bezahlart die SEPA-Lastschrift, so werden alle notwendigen Angaben, soweit noch nicht bekannt, erfragt. Aus diesen Daten erzeugt der Server des Händlers ein PDF-Mandat. Hierdurch wird die Textform eingehalten. Die PDF-Datei wird anschließend vom Server des Online-Händlers in den Web-Browser des Kunden übertragen und von hier aus wieder zurück an den Händler. Das in Textform vorliegende Mandat wird somit telekommunikativ vom Zahlungspflichtigen an den Händler übermittelt – die Erfordernis der Schriftlichkeit bleibt gewahrt.

6.5.2 Verzicht auf die Schriftform

Das Finanzministerium (Mail BMF, Michael Findeisen vom 16.08.2013) weist aber auf Folgendes hin: »Anzumerken ist an dieser Stelle auch, dass rechtgeschäftliche Vereinbarungen nach allgemeinen Grundsätzen jederzeit durch die Parteien konkretisiert oder abgeändert werden können. Hierfür reicht in der Regel auch ein schlüssiges Verhalten, so etwa, wenn alle Beteiligten die Nichteinhaltung etwaiger Formvorgaben stillschweigend akzeptieren.«

Da die Einzugsermächtigung in der Vergangenheit oftmals nicht schriftlich erteilt und dies von den Banken akzeptiert wurde und wird, kann man dieses Verhalten als Zustimmung zur Änderung der Inkassoerträge und AGB werten.

¹ FAQ-Liste der Deutschen Kreditwirtschaft von Juli 2011

² FAQ-Liste der Deutschen Kreditwirtschaft von Februar 2013

Darauf aufbauend wurde in der 8. Sitzung des SEPA-Rats vom 21. August 2013 der Durchbruch für die Internet-Lastschrift erzielt:

»Weder die SEPA-Migrationsverordnung noch das SEPA-Begleitgesetz ändern etwas an den rechtlichen Rahmenbedingungen für eine Mandatserteilung im Internet. Die Deutsche Kreditwirtschaft geht davon aus, dass sich an der bisherigen Geschäftspraxis für die Einlösung von Lastschriften auf Basis von im Internet erteilten Lastschriftmandaten nichts ändern wird.«

Dieser Konsens wurde vom Bundesministerium der Finanzen, von der Deutschen Bundesbank, der DK und den im SEPA-Rat vertretenen Wirtschaftsverbänden gemeinsam getragen.

Die bestehenden Verfahren können demnach weiterhin im SEPA-Umfeld eingesetzt werden. Mittelfristig wird jedoch von allen eine benutzerfreundliche, europaweite Lösung zur beweissicheren elektronischen Erteilung von Lastschrift-Mandaten im Internet angestrebt.³

Hatte es diesbezüglich zunächst wie ein deutscher Alleingang ausgesehen, so schwenkte auch die europäische Kreditwirtschaft (EPC) eine Woche später auf diesen Kurs um. Ursprünglich sollten die Regeln zur Mandatserteilung zum 01.02.2014 verschärft werden. Aber in ihrem Clarification Letter zum elektronischen Mandat heißt es:

»In den EPC-Rulebooks für die SDD (Version 7.0 für SDD Core Version 5.0 für SDD B2B), die ab dem 01. Februar 2014 gültig sind, wird in Abschnitt 4.1 – neben der »e-Mandat«-Option (Anhang VII) – für das Mandat Folgendes festgelegt:

...Ein Mandat ist ein Dokument in Papierform, das händisch von dem Zahlungspflichtigen unterzeichnet wird. Das Papiermandat kann entweder als Original oder digitalisiert entsprechend den nationalen gesetzlichen

Vorschriften gespeichert werden. Alternativ kann das Mandat auch ein elektronisches Dokument sein, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur unterzeichnet ist, die zwischen dem Lastschrifteinreicher und seiner Bank vereinbart wurde. ... Der Lastschrifteinreicher kann den Zahlungspflichtigen durch automatisierte Prozesse bei der Erstellung des Mandats einschließlich der Erstellung einer elektronischen Signatur unterstützen....

Wir möchten hiermit klarstellen, dass die Formvorschriften für das Mandat und die Methode der Unterschrift, wie sie in Abschnitt 4.1 der SDD Rulebooks beschrieben sind, nicht abschließend sind und dass die Banken andere rechtsverbindliche Formvorschriften für das Mandat und andere Methoden für die Zeichnung akzeptieren können. Dies schließt auch die Art und Weise der bisherigen nationalen Mandatserteilung ein, soweit diese den Vorgaben der SEPA-Verordnung entsprechen.«...⁴

Mit der nationalen Mandatserteilung ist für Deutschland die Erteilung der Einzugsermächtigung gemeint.

Da ein Clarification Letter nicht die rechtliche Verbindlichkeit der Rulebooks besitzt, wird es für die zum November 2015 anstehenden Rulebook-Anpassungen entsprechende Änderungsanträge geben. So wurde z. B. vom BITKOM bereits der folgende Änderungsantrag eingereicht:

»Der Klarstellungstext (Clarification Letter) bzgl. der elektronischen Mandate unter dem SDD Core-Schema und dem SDD B2B-Schema sollte dem Rulebook beigefügt werden.

Änderungsvorschlag:

Für EPC 016-06 Version 7.0 Kapitel 4.1 soll die unten angegebene Änderung durchgeführt werden:

Ein Mandat kann als Papierdokument, welches physikalisch durch den Zahlungsempfänger unterschrieben ist, vorliegen. Das Papiermandat kann entweder als

³ <http://www.vdb.de/protokoll-8.-sitzung-des-sepa-rates-mandatserteilung-fuer-sepa-basislastschriften-im-internet.pdf>

⁴ Übersetzt aus dem Englischen – Quelle: http://www.europeanpaymentscouncil.eu/knowledge_bank_detail.cfm?documents_id=63

Originaldokument oder in einem digitalisierten Format (abhängig von den nationalen Anforderungen) abgespeichert werden. Das Mandat kann auch ein elektronisches Dokument sein. Die Nutzung von anderen rechtlich verbindlichen Unterzeichnungsmethoden ist erlaubt. Dies beinhaltet jene Unterzeichnungsmethoden, die auch bisher unter nationaler Gesetzgebung verwendet werden durften, vorausgesetzt, dass sie den SEPA Regularien entsprechen.«

6.5.3 Das SEPA-Mandat im Internet

Heute werden Einzugsermächtigungen, wie in Abbildung 1.1 dargestellt, auch im Internet erteilt:

Abbildung 1.1: Erteilung einer Einzugsermächtigung

Analog kann man beim SEPA-Mandat vorgehen. Hier ist aber eine Reihe von Formvorgaben zu berücksichtigen.

Nachdem man die Kontendaten des Zahlungspflichtigen erfragt hat (siehe Abbildung 1.2),

Abbildung 1.2: Mandatserteilung Angabe der Kontodaten

... ist das Mandat vom Zahlungspflichtigen zu erteilen (siehe Abbildung 1.3):

Abbildung 1.3: Mandatserteilung

Neben den zwingend erforderlichen Hinweistexten, die sinngemäß in Abbildung 1.3 unterhalb der MANDATS-REFERENZ aufgeführt sind, müssen Internet-Mandate folgende Daten anzeigen:

- Name des Lastschriftreichters (Händlers)
- Adresse des Lastschriftreichters (Händlers)
- Gläubiger-Identifikationsnummer des Lastschriftreichters (Händlers)
- Angabe, ob das Mandat für wiederkehrende Zahlungen oder für eine einmalige Zahlung gegeben wird
- Name des Zahlungspflichtigen (Kunde)
- Kontoverbindung des Zahlers (Kunde)
- Die vom Lastschriftreichters individuell vergebene Mandatsreferenz (liegt diese zum Zeitpunkt der Mandatserteilung nicht vor, kann sie dem Zahlungspflichtigen vor der Einreichung der ersten Lastschrift auf separatem Weg mitgeteilt werden.)

Die Kontoverbindung sollte in Form des IBAN angezeigt werden. Bei deren Eingabe sollte es dem Kunden jedoch noch möglich sein, die alten Formate »Kontonummer« und »BLZ« anzugeben.

6.5.4 Zukünftige Anforderungen an das Internet-Mandat

Das Assessment Guide for the security of internet payments vom Februar 2014 der Europäischen Zentralbank behandelt:⁵

- Kartenzahlungen,
- Überweisungen,
- Mandatserteilungen und Mandatsänderungen sowie
- E-Geld-Zahlungen.

Diese Empfehlungen sollen für die Banken ab dem 01.02.2015 verbindlich werden. Die Einhaltung der Vorgaben durch andere Marktteilnehmer ist von den Banken durch ihre Kundenbedingungen und AGB sicherzustellen.

Insgesamt gibt es einen umfangreichen Anforderungskatalog, wobei die siebte Anforderung weitreichende Auswirkungen auf die Internet-Lastschrift haben kann:

Starke Kundenauthentifizierung (Zugang, Autorisierung)

Hierunter versteht die EZB Verfahren zur Ermittlung der Identität einer natürlichen oder juristischen Person, basierend auf mindestens zwei voneinander unabhängigen Elementen aus zwei der drei folgenden Kategorien:

- Wissen (statisches Passwort, Code, IdentNr.)
- Besitz (Token, SmartCard, Mobiltelefon)
- Inhärenz (z.B. ein Fingerabdruck)

Die Nichterfüllung eines Kriteriums darf die Zuverlässigkeit der anderen nicht infrage stellen. Eine Ausnahme sollen Kleinbetragszahlungen bis € 150 bilden.

Unklar ist, ob diese Vorgaben nur für eine Mandatserteilung gelten, an denen die Bank des Zahlungspflichtigen und/oder die Bank des Lastschrifteinreichers beteiligt ist,

oder auch für eine Mandatserteilung, die direkt zwischen Lastschrifteinreicher und Zahlungspflichtigem erfolgt.

Ähnliche Empfehlungen werden zurzeit auch für das mobile Bezahlen erarbeitet.

6.5.5 Zukünftige Benachteiligung der Lastschrift gegenüber Kartenzahlungen

Mittels DTA-Verfahren werden derzeit (April 2014) noch folgende Transaktionen abgewickelt:

- Einzugsermächtigungs-Lastschriften
- Elektronische Lastschriften (ELV)
- EC-Transaktionen
- Kartentransaktionen

Leitet die Bank des Händlers heute bis 9:00 Uhr die DTA-Datei über die Bundesbank an die Bank des Zahlungspflichtigen weiter, so erhält er die Gutschrift am selben Tag, da die DTA-Lastschrift als Sichtlastschrift (zahlbar bei Vorlage) verarbeitet wird.

Bei der SEPA-Lastschrift sieht das anders aus. Hier erfolgt eine Gutschrift am nächsten Bankarbeitstag, sofern die Bank des Lastschrifteinreichers die SEPA-Lastschriften bis 10:00 Uhr an die Bundesbank weiterleitet. Die Bundesbank plant, diese Cut-Off-Zeit im November 2014 auf 15:00 Uhr zu erweitern. Dieses Zeitraster gilt, nach der Umstellung auf das SEPA-Verfahren, ebenso für ELV.

Auch die restlichen Transaktionen (EC- und Kartentransaktionen) werden von der Deutschen Kreditwirtschaft auf das SEPA-Format (XML nach dem ISO 20022-Standard) umgestellt. Hierfür wird die Bundesbank einen neuen Service, das SEPA Card-Clearing, zur Verfügung stellen.

Diese Transaktionen bleiben »Sichtlastschriften« mit geplanten Cut-Off-Zeiten von 8:00 Uhr und 11:00 Uhr. Die EC- und Kartentransaktionen haben somit gegenüber den ELV-Zahlungen einen Zeitvorteil von einem Tag.

⁵ <http://www.ecb.europa.eu/pub/pdf/other/assessmentguidesecurityinternetpayments201402en.pdf>

6.5.6 Abschließende Bemerkungen

Die Bank des Lastschrifteinreichers entscheidet darüber, ob sie Lastschriften entgegennimmt, bei denen das Mandat ohne physische Unterschrift erteilt wurde. Die Deutsche Kreditwirtschaft hat in der oben erwähnten Erklärung des SEPA-Rates versichert, dass sich an dieser Vorgehensweise der DTA-Welt nichts ändern wird. Das bedeutet, dass es nach wie vor möglich sein wird, im Internet Lastschriften zu erteilen.

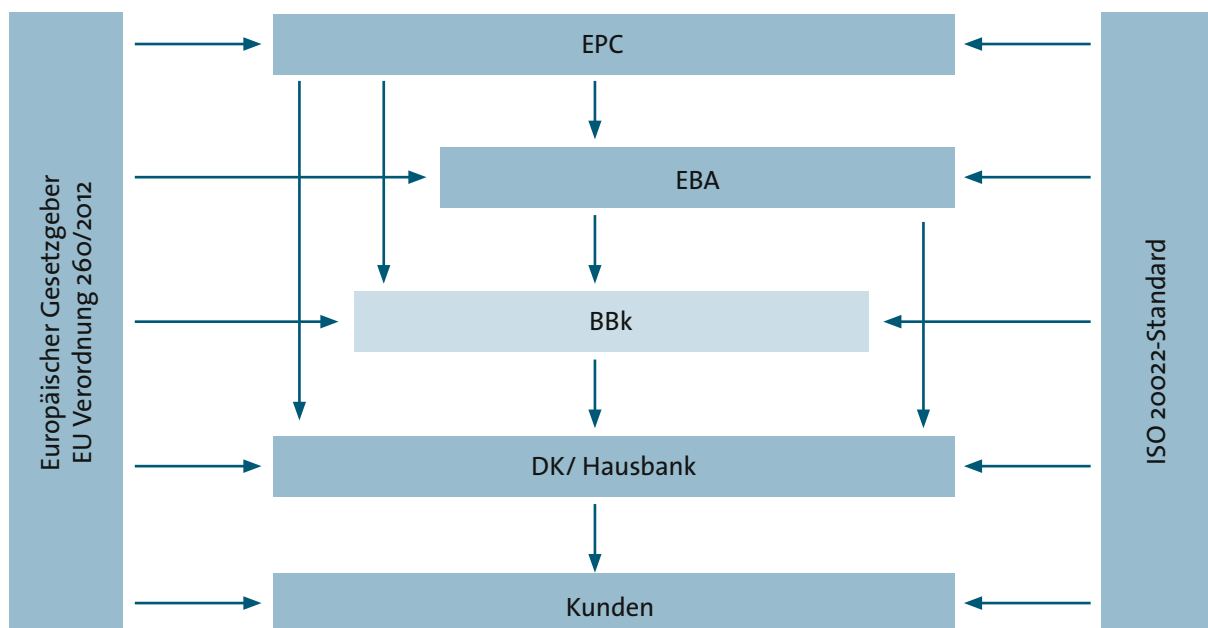
Unabhängig von der Art der Mandatserteilung, trifft den Lastschrifteinreicher im Streitfall die Beweislast für das Vorliegen eines vom Zahlungspflichtigen autorisierten Mandats. Das Mandat bezieht sich auf ein Grundgeschäft. Kommt dieses im Internet rechtswirksam zustande und kann der Lastschrifteinreicher dies nachweisen, so wird er dasselbe auch für die Mandatserteilung können.

Je höher die Beträge sind, die innerhalb eines Zeitraums von 13 Monaten auf der Basis eines Mandats eingezogen werden, desto wichtiger wird der Aspekt, wie im Streitfall nachgewiesen werden kann, ob das Mandat vom Zahlungspflichtigen auch wirklich erteilt wurde. Deshalb kann es durchaus sinnvoll sein, Online-Verfahren einzusetzen, die eine hohe Beweiskraft besitzen, wie z. B. die Verwendung der qualifizierten elektronischen Unterschrift oder von verschlüsselten Mail-Verfahren.

Anhang A – SEPA-Regelwerk

■ A1 Allgemeines

Das SEPA-Regelwerk ist wie folgt strukturiert:



Quelle: van den Berg AG, 2013

Der europäische Gesetzgeber schreibt das SEPA-Verfahren für Überweisungen und Lastschriften ab dem 01. August 2014⁶ als verbindlich fest. Das Datenformat ist auf Basis des ISO 20022 Standards für XML-Dateien vorgegeben.

Aus diesem Standard hat das EPC eine Teilmenge ausgewählt, die bei den SEPA-Verfahren (für Überweisungen und Lastschriften) verwendet wird. Darüber hinaus legt das EPC die Regeln für den Interbanken-SEPA-Zahlungsverkehr verbindlich fest.

Die EBA Clearing stellt die europaweite Erreichbarkeit der Banken für das SEPA-Verfahren sicher. Hierzu stellt sie technische Anforderungen auf, die von den Teilnehmern zu beachten sind.

In Deutschland stellt die Bundesbank mit ihrem SEPA-Clearer (SCL) eine SEPA-Infrastruktur bereit, die von vielen Banken genutzt wird. Hierzu stellt sie Anforderungen (technische Spezifikationen), die von den Teilnehmern am SCL eingehalten werden müssen.

Über die Hausbank werden die Pflichten und Rechte aus den SEPA-Verfahren an die Kunden über die Allgemeine Geschäftsbedingungen und Kundenvereinbarungen weitergegeben.

SEPA kann nur dann funktionieren, wenn die Weitergabe der SEPA-Bedingungen europaweit einheitlich geschieht. Dies ist aber nicht immer gegeben. Im folgenden Kapitel wird näher darauf eingegangen.

⁶ Durch die EU-Verordnung Nr. 248/2014 wurde der Termin 01.02.2014 auf den 01.08.2014 verschoben.

■ A2 Europäischer Gesetzgeber

Am 31. März 2012 ist die Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:094:0022:0037:DE:PDF> in Kraft getreten.

Unmittelbar zu diesem Zeitpunkt gelten folgende Vorgaben:

- Banken sind verpflichtet, die SEPA-Überweisung zu unterstützen, wenn sie nationale Überweisungen anbieten (Bis zu diesem Zeitpunkt war die Teilnahme am SEPA-Überweisungsverfahren für die Banken freiwillig).
- Die Betragsobergrenze von 50.000 EUR der EU-Preisverordnung wird aufgehoben (Bis zu diesem Zeitpunkt durften grenzüberschreitende SEPA-Überweisungen wie Auslandsüberweisungen bepreist werden, wenn der Betrag 50.000 EUR überschritt).

Für Deutschland gilt ab dem 1. Februar 2014⁷:

- Das deutsche DTA-basierte Überweisungsverfahren wird durch das SEPA-Überweisungsverfahren ersetzt*. Für Nischenprodukte hätte der Termin auf den 01.02.2016 verschoben werden können. Doch nach Auffassung des deutschen Gesetzgebers gibt es im Sinne der EU-Verordnung in Deutschland keine Nischenprodukte.
- Das deutsche Einzugsermächtigungsverfahren wird durch das Basis-Lastschriftverfahren ersetzt⁸. Für Nischenprodukte hätte der Termin auf den 01.02.2016 verschoben werden können. Doch nach Auffassung des deutschen Gesetzgebers gibt es im Sinne der EU-Verordnung in Deutschland keine Nischenprodukte.

- Das deutsche Abbuchungsverfahren ist nicht mehr zulässig und muss durch ein SEPA-Verfahren ersetzt werden. Hier kann ab dem 01.02.2014 das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren oder das SEPA-Firmenlastschriftverfahren genutzt werden.
- Für nationale Überweisungen und Lastschriften gilt das IBAN-only-Verfahren. Das heißt, es genügt die Angabe des IBAN zur Kennzeichnung einer Kontoverbindung und der BIC wird optional. Im Rahmen des deutschen SEPA-Begleitgesetzes hätte dieser Termin auch auf den 1.2.2016 verschoben werden können. Von dieser Möglichkeit hat der deutsche Gesetzgeber aber keinen Gebrauch gemacht.
- Banken müssen jedoch im Interbankenzahlungsverkehr den BIC verwenden. Grundlage zur Ermittlung des BIC aus der IBAN ist dann das von der Deutschen Bundesbank herausgegebene Bankleitzahlverzeichnis, das eine zuverlässige Zuordnung aus dem in der IBAN enthaltenen BLZ zu dem SEPA-BIC ermöglicht.
- Das Konto des Debitors (Zahlungspflichtigen) muss für Lastschriften bezüglich Betrags, Periodizität und Kreditor (Zahlungsempfänger) gesperrt werden können. Diese Verpflichtung besteht dann aber nur, wenn weder der Kreditor noch der Debitor ein Verbraucher ist. Die EU-Verordnung macht keine Angaben zu Gebühren für diese Bankleistung. So ist zu erwarten, dass einige Banken diesen Service bepreisen werden.
- Kontenangaben müssen bei Einreichungen von Überweisungen und Lastschriften mit dem IBAN erfolgen. Das deutsche SEPA-Begleitgesetz sichert aber für Verbraucher die Option, dass sie bis zum 1.2.2016 für nationale Zahlungen weiterhin die Kontonummer und die Bankleitzahl nutzen können.

^{7,8} Durch die EU-Verordnung Nr. 248/2014 wurde der Termin 1.2.2014 auf den 1.8.2014 verschoben.

- Werden Zahlungen in Dateiform eingereicht, so muss dies im ISO 20022 Standard (pain.001-Format für Überweisungen und pain.008-Format für Lastschriften) erfolgen⁹. Die EU-Verordnung nimmt Verbraucher und Kleinstunternehmen von dieser Vorschrift aus. Doch zumindest für Lastschriften besteht de facto die XML-Pflicht, da das deutsche DTA-Format die SEPA-Inhalte nicht transportieren kann.
- Der elektronische Kontoauszug muss ebenfalls im ISO-20022 Standard von den Banken zur Verfügung gestellt werden, wenn er mehrere SEPA-Zahlungen enthält. Die entsprechende Vorgabe der EU-Verordnung Nr. 260/2012 wird zurzeit noch von der Deutschen Kreditwirtschaft anders interpretiert.
- Jeder SEPA-Lastschrift muss ein gültiges Mandat zu Grunde liegen.
- Der Lastschrift-Typ muss der Lastschrift mitgegeben werden:
 - FRST: Erste Lastschrift einer Folge von Lastschriften
 - RCUR: Folgelastschrift
 - FNAL: Letzte Lastschrift einer Folge von Lastschriften
 - OOFF: Einmal-Lastschrift
- Das ELV-(Elektronisches Lastschriftverfahren) in seiner heutigen Form (= Bezahlen am POS mit Girokarte und Unterschrift) ist nicht mehr zulässig. Dass hierfür der Termin 1.2.2016 und nicht der Termin 1.2.2014 gilt, ergibt sich daraus, dass die entsprechende Option im Rahmen des deutschen SEPA-Begleitgesetzes gezogen wurde.
- Auch der Verbraucher ist nun verpflichtet den IBAN zur Kontoangabe zu nutzen.
- Für grenzüberschreitende SEPA-Zahlungen in die EU-Länder gilt jetzt ab diesen Termin auch das IBAN-only-Verfahren.

■ A3 Deutsches SEPA-Begleitgesetz

Ab dem 1.2.2014 wird der Zahlungsverkehr in Deutschland auf Grund gesetzlicher Vorgaben (EU-Preisverordnung und dem deutschen SEPA-Begleitgesetz) abgewickelt. Bisher bildet die Grundlage dafür das privatrechtliche Lastschriftabkommen der Banken. Die Einhaltung der EU-Verordnung wird durch das BaFin überwacht. Verstöße der Banken werden dann als Ordnungswidrigkeiten geahndet.

Für die Banken werden die relevanten Artikel der EU-Verordnung im KWG festgelegt.

§ 25g wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 und 3 angefügt:

- »(2) Ein Kreditinstitut muss über interne Verfahren und Kontrollsysteme verfügen, die die Einhaltung der Pflichten nach den Verordnungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 gewährleisten.
- (3) Die Bundesanstalt kann gegenüber einem Kreditinstitut und seinen Geschäftsleitern Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, um Verstöße gegen die Pflichten nach den Verordnungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 zu verhindern oder zu unterbinden.«

In § 56 werden nach Absatz 4 die folgenden Absätze 4a und 4b eingefügt:

- »(4a) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Gemeinschaft und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2560/2001 (ABl. L 266 vom 9.10.2009, S. 11), die durch die Verordnung

⁹ Durch die EU-Verordnung Nr. 248/2014 wurde der Termin 1.2.2014 auf den 1.8.2014 verschoben.

(EU) Nr. 260/2012 (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22) geändert worden ist, ein anderes als das dort genannte Entgelt erhebt.

- (4b) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22) verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen Artikel 4 Absatz 2 Satz 1 nicht sicherstellt, dass die technische Interoperabilität des Zahlungssystems gewährleistet wird,
- entgegen Artikel 4 Absatz 2 Satz 2 eine dort genannte Geschäftsregel beschließt,
- entgegen Artikel 4 Absatz 3 die Abwicklung einer Überweisung oder einer Lastschrift durch ein technisches Hindernis behindert,
- entgegen Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 eine Überweisung ausführt,
- entgegen Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1 eine Lastschrift ausführt oder
- entgegen Artikel 5 Absatz 8 ein Entgelt für einen dort genannten Auslesevorgang erhebt.«

Ein Blick in die EU-Verordnung Nr. 260/2012 zeigt, welche Verstöße in Zukunft sanktioniert werden:

SEPA-Verordnung Artikel 4 Absatz 2 Satz 1:

»Der Betreiber eines Massenzahlungssystems oder mangels eines offiziellen Betreibers die Teilnehmer an einem Massenzahlungssystem innerhalb der Union stellen sicher, dass die technische Interoperabilität ihrer Zahlungssysteme mit anderen Massenzahlungssystemen innerhalb der Union durch die Anwendung von

internationalen oder europäischen Normungsgremien entwickelter Standards gewährleistet wird.«

SEPA-Verordnung Artikel 4 Absatz 2 Satz 2:

»Darüber hinaus beschließen sie keine Geschäftsregeln, die die Interoperabilität mit anderen Massenzahlungssystemen innerhalb der Union beschränken.«

SEPA-Verordnung Artikel 4 Absatz 3:

»Die Abwicklung von Überweisungen und Lastschriften darf nicht durch technische Hindernisse behindert werden.«

Anmerkung: Artikel 4 stellt die Interoperabilität sicher. Damit soll erreicht werden, dass wirklich ein einheitlicher europäischer Zahlungsverkehrsraum entsteht. Nationale Inseln sollen verhindert werden. Deshalb sind die nationalen Bankengemeinschaften und die Banken verpflichtet, die Rechte und Pflichten, die sich aus dem EPC-Regelwerk ergeben, auf ihre Kunden über die AGB's und Kundenvereinbarungen zu übertragen.

SEPA-Verordnung Artikel 5 Absatz 1 Satz 1:

»Zahlungsdienstleister führen Überweisungen und Lastschriften gemäß den nachstehenden Anforderungen aus:

- a) Sie müssen für die Identifikation von Zahlungskonten unabhängig vom Standort des betreffenden Zahlungsdienstleisters den unter Nummer 1 Buchstabe a des Anhangs genannten Identifikator für Zahlungskonten verwenden.«

Anmerkung:

Die Banken sind verpflichtet im Interbankenzahlungsverkehr für SEPA-Zahlungen die IBAN zu verwenden.

- b) Sie müssen bei der Übermittlung von Zahlungen an einen anderen Zahlungsdienstleister oder über ein Massenzahlungssystem die unter Nummer 1

Buchstabe b des Anhangs genannten Nachrichtenformate verwenden.

Anmerkung:

Die Banken sind verpflichtet, den XML-Standard der ISO 20022 im Interbankenzahlungsverkehr für SEPA-Zahlungen zu verwenden.

- c) Sie müssen sicherstellen, dass Zahlungsdienstnutzer die unter Nummer 1 Buchstabe a des Anhangs genannte Zahlungskontonummer für die Identifikation der Zahlungskonten verwenden, und zwar unabhängig davon, ob der Zahlungsdienstleister des Zahlers und der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers oder der einzige am Zahlungsvorgang beteiligte Zahlungsdienstleister im selben Mitgliedstaat wie der Zahlungsdienstnutzer oder in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind.

Anmerkung:

Die Banken müssen sicherstellen, dass ihre Kunden die IBAN für SEPA-Zahlungen verwenden.

- d) Sie müssen sicherstellen, dass, falls ein Zahlungsdienstnutzer, der weder ein Verbraucher noch ein Kleinunternehmen ist, einzelne Überweisungen oder einzelne Lastschriften veranlasst oder erhält, die nicht einzeln, sondern gebündelt übermittelt werden, die unter Nummer 1 Buchstabe b des Anhangs genannten Nachrichtenformate verwendet werden.

Anmerkung:

Die Banken müssen sicherstellen, dass ihre Firmenkunden dateibasierte SEPA-Zahlungsaufträge im XML-Standard der ISO 20022 einreichen.

SEPA-Verordnung Artikel 5 Absatz 2:

Zahlungsdienstleister führen Überweisungen gemäß folgenden Anforderungen, die den im nationalen Recht zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG niedergelegten Verpflichtungen unterliegen, aus:

- a) Der Zahlungsdienstleister des Zahlers muss sicherstellen, dass der Zahler die unter Nummer 2 Buchstabe a des Anhangs genannten Datenelemente übermittelt.

Anmerkung:

Hier werden Mindestanforderungen an die Datenelemente gestellt, die der Auftraggeber der SEPA-Überweisung mitgeben muss: Name des Zahlers und/oder IBAN des Zahlungskontos des Zahlers, Überweisungsbetrag, IBAN des Zahlungskontos des Zahlungsempfängers, sofern verfügbar, Name des Zahlungsempfängers und gegebenenfalls Angaben zum Verwendungszweck.

- b) Der Zahlungsdienstleister des Zahlers muss die unter Nummer 2 Buchstabe b des Anhangs genannten Datenelemente an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers übermitteln.

Anmerkung:

Hier werden die Mindestanforderungen an die Datenelemente gestellt, die im Interbankenzahlungsverkehr der SEPA-Überweisung mitzugeben sind: Name des Zahlers, IBAN des Zahlungskontos des Zahlers, Überweisungsbetrag, IBAN des Zahlungskontos des Zahlungsempfängers, gegebenenfalls Angaben zum Verwendungszweck, gegebenenfalls Identifikationscode des Zahlungsempfängers, gegebenenfalls Name der Referenzpartei des Zahlungsempfängers, gegebenenfalls Zweck der Überweisung, gegebenenfalls Kategorie des Zwecks der Überweisung.

- c) Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers muss dem Zahlungsempfänger die unter Nummer 2 Buchstabe d des Anhangs genannten Datenelemente übermitteln oder sie ihm zur Verfügung stellen.

Anmerkung:

Hier werden die Mindestanforderungen an die Kontoauszugsinformationen für SEPA-Überweisungen festgelegt: Name des Zahlers, Überweisungsbetrag und gegebenenfalls Angaben zum Verwendungszweck.

SEPA-Verordnung Artikel 5 Absatz 3 Satz 1:

Zahlungsdienstleister führen Lastschriften gemäß den folgenden Anforderungen, die den im nationalen Recht zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG niedergelegten Verpflichtungen unterliegen, aus:

- a) Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers muss sicherstellen, dass:
- I. der Zahlungsempfänger die unter Nummer 3 Buchstabe a des Anhangs genannten Datenelemente mit der ersten Lastschrift und bei einer einmaligen Lastschrift und bei jedem wiederkehrenden Zahlungsvorgang übermittelt.

Anmerkung:

Hier werden die Datenelemente festgelegt, die der Kunde der Lastschrift mindestens mitgeben muss: Art der Lastschrift (wiederkehrende, einmalige, erste, letzte Lastschrift, Rücklastschrift), Name des Zahlungsempfängers, IBAN des Zahlungskontos des Zahlungsempfängers, auf das die Gutschrift geleistet werden soll, sofern verfügbar, Name des Zahlers, IBAN des Zahlungskontos des Zahlers, das durch den Einzug belastet werden soll, eindeutige Mandatsreferenz, Datum der Zeichnung des Mandats, sofern dieses vom Zahler nach dem 31. März 2012 erteilt wird, Höhe des Einzugsbetrags, (bei Übernahme des Mandats durch einen anderen als den Zahlungsempfänger, der das Mandat ursprünglich

erhalten hat) die vom ursprünglichen Zahlungsempfänger mitgeteilte eindeutige Mandatsreferenz, Identifikationsnummer des Zahlungsempfängers, Identifikationsnummer des ursprünglichen Zahlungsempfängers, gegebenenfalls Angaben zum Verwendungszweck des Zahlungsempfängers für den Zahler, gegebenenfalls Zweck des Einzugs und gegebenenfalls Kategorie des Zwecks des Einzugs.

- II. der Zahler sowohl dem Zahlungsempfänger als auch dem Zahlungsdienstleister des Zahlers (direkt oder indirekt über den Zahlungsempfänger) seine Zustimmung erteilt, die Mandate zusammen mit nachfolgenden Änderungen oder Löschungen vom Zahlungsempfänger oder von einem Dritten im Auftrag des Zahlungsempfängers aufbewahrt werden, und der Zahlungsempfänger von dem Zahlungsdienstleister gemäß Artikel 41 und 42 der Richtlinie 2007/64/EG von dieser Anforderung in Kenntnis gesetzt wird.

Anmerkung:

Die Bank des Lastschrifteinreichers muss sicherstellen, dass dieser über gültige Mandate verfügt. Auf Grund des Regelwerks der Deutschen Kreditwirtschaft, muss das Mandat schriftlich vorliegen. Darüber hinaus muss die Bank des Lastschrifteinreichers sicherstellen, dass das Mandat und seine Änderungen ordnungsgemäß archiviert werden.

- b) Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers muss dem Zahlungsdienstleister des Zahlers die unter Nummer 3 Buchstabe b des Anhangs genannten Datenelemente übermitteln.

Anmerkung:

Hier werden die Datenelemente festgelegt, die mindestens im Interbankenzahlungsverkehr zwischen den Banken für SEPA-Zahlungen auszutauschen sind: BIC des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers (sofern von den am Zahlungsvorgang beteiligten Zahlungsdienstleistern nicht anders vereinbart), BIC des Zahlungsdienstleisters des Zahlers (sofern von den am Zahlungsvorgang beteiligten Zahlungsdienstleistern nicht anders vereinbart), Name der Referenzpartei des Zahlers (falls bei dematerialisiertem Mandat vorhanden), Identifikationscode der Referenzpartei des Zahlers (falls bei dematerialisiertem Mandat vorhanden), Name der Referenzpartei des Zahlungsempfängers (falls bei dematerialisiertem Mandat vorhanden), Identifikationscode der Referenzpartei des Zahlungsempfängers (falls bei dematerialisiertem Mandat vorhanden), Identifikationscode des Zahlverfahrens, Verrechnungsdatum des Einzugs, Einzugsreferenz des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers, Art des Mandats, Art der Lastschrift (wiederkehrende, einmalige, erste, letzte Lastschrift, Rücklastschrift), Name des Zahlungsempfängers, IBAN des Zahlungskontos des Zahlungsempfängers, auf das die Gutschrift geleistet werden soll, sofern verfügbar, Name des Zahlers, IBAN des Zahlungskontos des Zahlers, das durch den Einzug belastet werden soll, eindeutige Mandatsreferenz, Datum der Zeichnung des Mandats, sofern dieses vom Zahler nach dem 31. März 2012 erteilt wird, Höhe des Einzugsbetrags, die vom ursprünglichen Zahlungsempfänger mitgeteilte eindeutige Mandatsreferenz (bei Übernahme des Mandats durch einen anderen als den mandatserteilenden Zahlungsempfänger), Identifikationsnummer des Zahlungsempfängers, Identifikationsnummer des ursprünglichen, mandatserteilenden Zahlungsempfängers (bei Übernahme des Mandats durch einen anderen als den mandatserteilenden Zahlungsempfänger), und gegebenenfalls Angaben zum Verwendungszweck des Zahlungsempfängers für den Zahler.

- c) Der Zahlungsdienstleister des Zahlers muss dem Zahler die in Nummer 3 Buchstabe c des Anhangs genannten Datenelemente übermitteln oder sie ihm zur Verfügung stellen.

Anmerkung:

Hier werden die Datenelemente festgelegt, die mindestens auf dem Kontoauszug des Zahlungspflichtigen anzugeben sind: eindeutige Mandatsreferenz, Identifikationsnummer des Zahlungsempfängers, Name des Zahlungsempfängers, Höhe des Einzugsbetrags, gegebenenfalls Angaben zum Verwendungszweck und Identifikationscode des Zahlverfahrens.

- d) Die Zahler müssen ihren Zahlungsdienstleistern den Auftrag erteilen können:
- I. Lastschrifteinzüge auf einen bestimmten Betrag oder eine bestimmte Periodizität oder beides zu begrenzen;

Anmerkung:

Der Zahlungspflichtige hat das Recht, von seiner Bank qualifizierte Sperren für SEPA-Lastschriften einrichten zu lassen. Z. B., dass der Energieversorger maximal 12 Lastschriften pro Jahr einreichen darf (Periodizität), jede Lastschrift den Betrag von 100 EUR nicht überschreiten darf (Betrag) und das pro Jahr nicht mehr als 800 EUR eingezogen werden (oder beides).

- II. falls das Mandat gemäß dem Zahlverfahren kein Erstattungsrecht vorsieht, vor Belastung ihres Zahlungskontos jede Lastschrift anhand der Mandatsangaben zu überprüfen und zu kontrollieren, ob der Betrag und die Periodizität der vorgelegten Lastschrift den Vereinbarungen im Mandat entsprechen;

Anmerkung:

Bei der SEPA-Firmenlastschrift, bei der es kein Rückgaberecht durch den Zahlungspflichtigen nach der Einlösung der Lastschrift gibt, ist die Bank verpflichtet vor der Einlösung zu prüfen, ob ein gültiges Mandat vorliegt.

III. sämtliche Lastschriften auf das Zahlungskonto des Zahlers oder sämtliche von einem oder mehreren genannten Zahlungsempfängern veranlasste Lastschriften zu blockieren bzw. lediglich durch einen oder mehrere genannte Zahlungsempfänger veranlasste Lastschriften zu autorisieren.

Anmerkung:

Der Zahlungspflichtige kann bei seiner Bank »White«-Listen mit zulässigen Zahlungsempfängern oder »Black«-Listen mit nicht zulässigen Zahlungsempfängern einreichen.

»Ist weder der Zahler noch der Zahlungsempfänger ein Verbraucher, so sind die Zahlungsdienstleister nicht verpflichtet, Buchstabe d Ziffer i, ii oder iii einzuhalten.«

■ A4 ISO 20022 Standard

Der für die SEPA-Verfahren verwendete Teil des ISO 20022 Standards findet man unter http://www.iso20022.org/full_catalogue.page

■ A5 EPC-Regelwerk

Durch das EPC-Regelwerk wird im Wesentlichen festgelegt:

- Jede Lastschrift enthält das Fälligkeitsdatum.

- Jede Lastschrift muss vom Kreditor unter Angabe des Fälligkeitsdatums, des Betrags, der Kreditor-ID (Gläubiger-ID) und der Mandats-ID vorangekündigt werden. Diese Vorankündigung wird auch Pre-Notification genannt.
- Ein Teil der Mandatsdaten wird der Lastschrift mitgegeben.
- Vorlauffristen müssen eingehalten werden.
- Festlegung der Regeln zur Verwendung des Lastschrift-Typs (FRST, OOFF, RCUR, FNAL).
- Die Änderung von folgenden Mandatsdaten ist mit der ersten Lastschrift, die sich auf die geänderte Mandatsversion bezieht, anzuzeigen
 - IBAN des Debtors
 - BIC der Bank des Debtors
 - Mandats-ID
 - Kreditor-ID bzw. Geschäftsbereichskennung innerhalb der Kreditor-ID
 - Name (Firmierung) des Kreditors

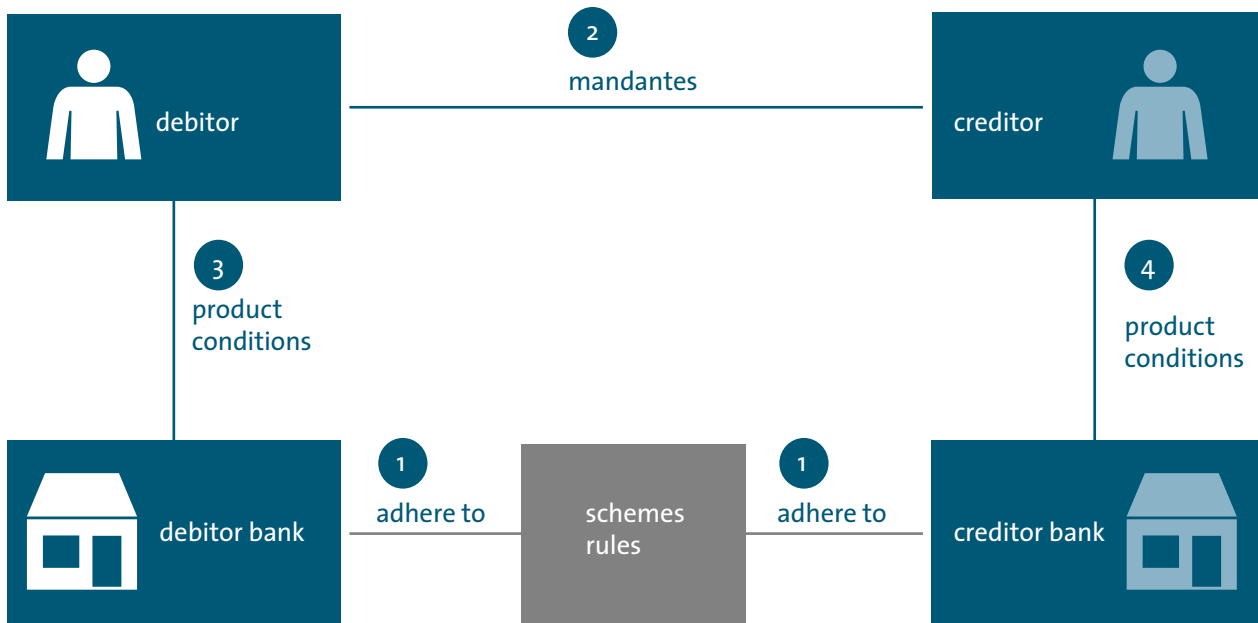
Das Regelwerk des EPC besteht im Wesentlichen aus den folgenden Dokumenten:

- EPC125-05: SEPA CREDIT TRANSFER SCHEME RULEBOOK
- EPC115-06: SEPA CREDIT TRANSFER SCHEME INTERBANK IMPLEMENTATION GUIDELINES
- EPC132-08: SEPA CREDIT TRANSFER SCHEME CUSTOMER-TO-BANK IMPLEMENTATION GUIDELINES
- EPC016-06: SEPA CORE DIRECT DEBIT SCHEME RULEBOOK
- EPC114-06: SEPA CORE DIRECT DEBIT SCHEME INTERBANK IMPLEMENTATION GUIDELINES

- EPC130-o8: SEPA CORE DIRECT DEBIT SCHEME CUSTOMER-TO-BANK IMPLEMENTATION GUIDELINES
EPC222-o7: SEPA BUSINESS TO BUSINESS DIRECT DEBIT SCHEME RULEBOOK
- EPC301-o7: SEPA BUSINESS-TO-BUSINESS DIRECT DEBIT SCHEME INTERBANK IMPLEMENTATION GUIDELINES
- EPC131-o8: SEPA BUSINESS-TO-BUSINESS DIRECT DEBIT SCHEME CUSTOMER-TO-BANK IMPLEMENTATION GUIDELINE

Für die SEPA-Basis-Lastschrift gilt das DIRECT DEBIT SCHEME RULEBOOK.

- In diesem Regelwerk sind die Abläufe und Ziele des SEPA-Basis-Lastschriftverfahrens im Einzelnen geregelt (Übersicht Kapitel 1).
 - Nach 1.4 wird zur Verbindlichkeit der Regelung des Rulebook festgestellt:
 - Die Teilnahme an dem SEPA-Basis-Lastschriftverfahren erfolgt durch Unterzeichnung der Adherence Agreement. Dabei handelt es sich nach der genannten Beitrittserklärung um eine Erklärung, welche dem Anhang I (Draft SEPA Direct Debit Adherence Agreement) entspricht (gem. Definition in Kapitel 7).
 - Durch Unterzeichnung dieser Beitrittserklärung erklärt der Teilnehmer die im Rulebook beschriebenen Regelungen für verbindlich. Das Rulebook beschreibt insofern die Rechte und Pflichten jedes Teilnehmers an dem SEPA-Basis-Lastschriftverfahren.
 - Nach Ziffer 1.4 Abs. 3 wird festgestellt, dass das Rulebook im Einzelnen die Hauptaspekte der Rechtsbeziehungen zwischen den Banken im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens regelt.
- Die vertraglichen Bindungen zwischen Teilnehmer (Banken) und seinem Kunden werden in den Mindestanforderungen ebenfalls durch das Rulebook vorgegeben.
- Das gilt ebenfalls für die Rechtsbeziehung zwischen Zahlungsempfänger (Kreditor) und Schuldner (Debitor).
- In dem Kapitel 3 werden die Rollen der Teilnehmer (Banken) am Ablauf des SEPA-Lastschriftverfahrens näher angegeben.
 - Nach Ziffer 3.4 wird das Verhältnis zwischen Teilnehmer und Kunde festgelegt. Hiernach ist entsprechend Kapitel 5 durch den beigetretenen SEPA Teilnehmer über seine AGBs sicherzustellen, dass alle Teilnehmer am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren sich den Pflichten aus dem SEPA-Basis-Lastschriftverfahren unterwerfen.
- Kapitel 4 beschreibt Funktionen und Abläufe des SEPA-Basis-Lastschriftverfahrens.
- Kapitel 5 legt die Rechte und Pflichten aller Teilnehmer fest.
 - Nach 5.1 des Rulebooks werden die angegebenen rechtlichen Voraussetzungen angeführt, denen sich der Teilnehmer zu unterwerfen hat.
 - Nach 5.1 des Rulebook werden die Bestimmungen aufgelistet, denen sich der Teilnehmer zu unterwerfen hat.
 - Ausdrücklich wird hier nochmals angeführt, dass für den Nichtteilnehmer (Bankkunde) keine Rechte und Pflichten aus dem Rulebook erwachsen.
 - Nach Ziffer 5.4 werden im Einzelnen die Voraussetzungen für die (unmittelbare) Teilnahme angeführt.



Quelle: van den Berg AG

- In Ziffer 5.4 ist der Beitritt geregelt. Jedes Unternehmen, welches die Voraussetzungen nach Ziffer 5.4 erfüllt, kann hiernach die Teilnahme über das European Payment Council beantragen.

Durch diese Konstruktion soll sichergestellt werden, dass alle Teilnehmer am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren in das EPC-Regelwerk direkt oder indirekt eingebunden sind.

■ A6 DK-Regelwerk

A6.1 Allgemeines

Die Voraussetzung für die Teilnahme an dem SEPA-Basis-Lastschriftverfahren durch den Kreditoren ist der Abschluss eines Inkassoovertrags. Der Inkassovertrag verweist auf

1. Bedingungen für den Lastschrifteinzug
2. Sonderbedingungen für den Datenträgeraustausch
3. Sonderbedingungen für die Datenfernübertragung
 - Anlage 1a: EBICS-Anbindung
 - Anlage 1b: Spezifikation der EBICS-Anbindung
 - Anlage 1c: Sicherheitsanforderungen an das EBICS-Kundensystem
 - Anlage 2a: FTAM-Anbindung
 - Anlage 2b: Spezifikation der FTAM-Anbindung
 - Anlage 3: Spezifikation der Datenformate
4. Sonderbedingungen für das Online-Banking

Die wesentlichen Verfahrensbeschreibungen sind oben markiert.

Der Debitor wird durch die Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren in das SEPA-Verfahren eingebunden.

jedes SEPA Element aus den Vorgaben des EPC und der Umsetzung durch den DK verglichen und erläutert.

Im Folgenden wird auf die Umsetzung von wesentlichen Elementen des SEPA-Basis-Lastschriftverfahrens und dessen Umsetzung durch das Regelwerk des DK eingegangen. Im Anschluss werden die Einzelschriften für

SEPA-Elemente	Vorgaben für den Kreditor (Lastschrifteinreicher)	Vorgaben für den Debitor (Zahlungspflichtiger)
Schriftform für das Mandat	■ Inkassovertrag	Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren
Mandatsreferenz	■ Bedingungen für den Lastschrifteinzug	Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren
Datum der Unterschrift	■ Bedingungen für den Lastschrifteinzug, ■ Sonderbedingungen für die Datenfernübertragung	Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren
Mandatsdaten	■ Bedingungen für den Lastschrifteinzug, ■ Sonderbedingungen für die Datenfernübertragung	Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren
Fälligkeitstermin	■ Inkassovertrag ■ Bedingungen für den Lastschrifteinzug	Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren
Pre-Notification	■ Bedingungen für den Lastschrifteinzug	—
Überleitung von der Einzugsermächtigung zum SEPA-Mandat	■ Bedingungen für den Lastschrifteinzug	Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren
Aufbewahrungsfristen für das Mandat und seine Änderungen	■ Bedingungen für den Lastschrifteinzug	—
36-Monats-Frist	■ Bedingungen für den Lastschrifteinzug	—
Dematerialisierung des Mandats	■ Bedingungen für den Lastschrifteinzug	Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren
Angaben zum Lastschrift-Typ (FRST, RCUR, OOFF, FNAL)	■ Bedingungen für den Lastschrifteinzug, ■ Sonderbedingungen für die Datenfernübertragung	—
Anzeigen von Mandatsänderungen	■ Sonderbedingungen für die Datenfernübertragung	—
Vom Vertragspartner abweichender Kontoinhaber	■ Sonderbedingungen für die Datenfernübertragung	—

A6.2 Schriftform für das Mandat

<p>Regeln für den Kreditor (= Kunde)</p>	<p>»Der Kunde verpflichtet sich, wenn nicht anders vereinbart, Lastschriften nur dann zum Einzug einzureichen, wenn ihm hierzu eine schriftliche Ermächtigung des Zahlers vorliegt.«</p> <p>Quelle: Vordruck 440 180 II DG Verlag 11.09 Quelle: Vordruck SK110215_009551_019 der Deutschen Bank</p>
<p>Anmerkung</p>	<p>Der Inkassovertrag kann von den Banken individuell gestaltet werden, enthält aber in der Regel die oben angegebene Formulierung.</p>
<p>Regeln für den Debitor (= Kunde)</p>	<p>»Der Kunde erteilt dem Zahlungsempfänger ein SEPA-Lastschriftmandat. Damit autorisiert er gegenüber seiner Bank die Einlösung von SEPA-Basis-Lastschriften des Zahlungsempfängers. Das Mandat ist schriftlich oder in der mit seiner Bank vereinbarten Art und Weise zu erteilen.«</p> <p>Quelle: Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren der DKB Deutsche Kreditbank AG, Stand: 09. Juli 2012</p> <p>»Der Kunde erteilt dem Zahlungsempfänger ein SEPA-Firmenlastschrift-Mandat. Damit autorisiert er gegenüber seiner Bank die Einlösung von SEPA-Firmen-Lastschriften des Zahlungsempfängers. Das Mandat ist schriftlich oder in der mit seiner Bank vereinbarten Art und Weise zu erteilen.«</p> <p>Quelle: Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren der DKB Deutsche Kreditbank AG, Stand: 31. Oktober 2009</p>
<p>Anmerkung</p>	<p>Kunde ist hier der Debitor (als Kunde der Bank)</p>
<p>Anmerkung</p>	<p>In der 8. Sitzung des SEPA-Rats vom 21. August 2013 wurde eine Lockerung dieser starren Haltung erreicht: »An der bisherigen Geschäftspraxis für die Erteilung von Lastschrift-Mandaten im Internet wird sich auch im SEPA-Umfeld nichts ändern.« Dieser Konsens wird gemeinsam vom Bundesministerium der Finanzen, der Deutschen Bundesbank, der Deutschen Kreditwirtschaft und den Wirtschaftsverbänden, die im SEPA-Rat vertreten sind, getragen. (Siehe auch Anhang B: Das Internet-Mandat)</p>

EPC-Regelwerk

4.1 The Mandate	... A Mandate may exist as a paper document which is physically signed by the Debtor. The paper mandate can be stored either as the original document or in any digitalised format subject to the national legal requirements. Alternatively, the Mandate may be an electronic document which is created and signed with a Qualified Electronic Signature agreed between the Creditor and the Creditor Bank.
Anmerkung	<p>In dem Letter EPCo98-13 vom 1. Oktober 2013 wird diese Anforderungen relativiert.</p> <p>»We hereby wish to clarify that the signature methods as described in Section 4.1 of the SDD Scheme Rulebooks are not exhaustive and that SDD Scheme Participants may consider allowing continued usage of other legally binding methods of signature including those that were used under the local legacy scheme rules until now provided that they comply with the SEPA Regulation. ...«</p> <p>Es wird erwartet das diese Regelungen in die ab November 2015 gültigen Rule-Books übernommen werden. Ein entsprechender Änderungsantrag wurde vom BITKOM gestellt. Weitere Einzelheiten können dem Anhang B Das Internet-Mandat entnommen werden.</p>
4.6 Description of the Process Steps	... PT-01.02 – The Signing of a Mandate Electronically Description Procedures for the electronic signature of Mandate are subject to agreement between Scheme Participants
7 TERMS DEFINED IN THE RULEBOOK	<p>Definitions taken from other documents are acknowledged. Terms defined elsewhere in this document are not repeated here, but only referenced.</p> <p>Definition ... Qualified Electronic Signature »advanced electronic signature« as defined in Directive 1999/93/EC of the European Parliament and of the Council of 13 December 1999 on a Community framework for electronic signatures and which is based on a qualified certificate and which was created using a secure-signature-creation device</p> <p><small>Quelle: EPCo16-o6 Version 7.0 Approved SEPA CORE DIRECT DEBIT SCHEME RULEBOOK</small></p>

EU-Richtlinien

EU-Richtlinie 1999/93/EC	<p>»fortgeschrittene elektronische Signatur« ist eine elektronische Signatur, die folgende Anforderungen erfüllt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Sie ist ausschließlich dem Unterzeichner zugeordnet; b) sie ermöglicht die Identifizierung des Unterzeichners; c) sie wird mit Mitteln erstellt, die der Unterzeichner unter seiner alleinigen Kontrolle halten kann; d) sie ist so mit den Daten, auf die sie sich bezieht, verknüpft, dass eine nachträgliche Veränderung der Daten erkannt werden kann; <p>Quelle: EU-Richtlinie 1999/93/EC</p>
Anmerkung	Im Anhang VII e-Mandat wird im SEPA CORE DIRECT DEBIT SCHEME RULEBOOK ein elektronisches Mandat spezifiziert.
Anmerkung	Im DK-Regelwerk ist abweichend vom EPC-Regelwerk ein elektronisches Mandat nicht vorgesehen.

■ A6.3 Mandatsreferenz

Regeln für den Kreditoren (= Kunde)	<p>»4.4 SEPA-Lastschriftmandat 4.4.1 Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats (SEPA Direct Debit Mandate)</p> <p>... Die vom Kunden individuell vergebene Mandatsreferenz</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ bezeichnet in Verbindung mit der Gläubiger-Identifikationsnummer das jeweilige Mandat eindeutig, ■ ist bis zu 35 alphanumerische Stellen lang und ■ kann bereits im Mandat enthalten sein oder muss dem Zahler nachträglich bekannt gegeben werden.« <p>Quelle: Bedingungen für den Lastschrifteinzug der DKB Deutsche Kreditbank AG, Stand: 09. Juli 2012</p>
Regeln für den Debitoren (= Kunde)	<p>»2.4.1 Belastung des Kontos des Kunden mit dem Lastschriftbetrag ... (2) Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am zweiten Geschäftstag gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht, wenn ...</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ die Lastschrift nicht von der Bank verarbeitbar ist, da im Lastschriftdatensatz ■ ... ■ eine Mandatsreferenz fehlt, ■ ...« <p>Quelle: Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren der DKB Deutsche Kreditbank AG, Stand: 09. Juli 2012</p>

EPC-Regelwerk

4.8.2 The Unique Mandate Reference	<p>(AT-01 – The Unique Mandate Reference) Description: This reference identifies for a given Creditor, each Mandate signed by any Debtor for that Creditor. This number must be unique for each Mandate in combination with the identifier of the Creditor (AT-02 without the extension, called Creditor Business Code). The Creditor must organize himself in such a way that the delivery by any third party of the elements AT-01 + AT-02 without the extension, called Creditor Business Code, must allow indefinite retrieval of the Mandate data. The Rulebook does not limit the length of the attribute. It is recommended to Creditors to limit the length to a number of positions needed for managing the business of the Creditor as the attribute is used in several processes as a key to be entered to access files containing Mandate information.</p> <p>Quelle: EPC016-06 Version 7.0 Approved SEPA CORE DIRECT DEBIT SCHEME RULEBOOK</p>
1.5.3 The Mandate Identification	<p>(AT-01 – The Mandate Identification) This data element is case insensitive. For example: Mandate Identification 123AAa45678, 123aaA45678, 123aaa45678 and 123AAA45678 shall be considered identical.</p> <p>Quelle: EPC114-06 (Version 7.0 Approved) SEPA CORE DIRECT DEBIT SCHEME INTER-BANK IMPLEMENTATION GUIDELINES</p>
Anmerkung	<p>Anders als bei der Kreditor-ID ist die Mandatsreferenz nicht »space insensitive«, d.h. Leerzeichen sind nach dem EPC-Regelwerk zulässig. Aufgrund der von der DK vorgegebenen Regeln für die pain-dateien sind Leerzeichen nicht zugelassen.</p>

■ A6.4 Datum und Unterschrift

Regeln für den Kreditor (= Kunde)	<p>»4.4 SEPA-Lastschriftmandat 4.4.1 Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats (SEPA Direct Debit Mandate) ... Zusätzlich müssen folgende Angaben im Mandat enthalten sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ ... ■ Datum der Unterschrift des Zahlers.« <p>Quelle: Bedingungen für den Lastschriftinzug der DKB Deutsche Kreditbank AG, Stand: 09. Juli 2012</p>
Regeln für den Debitor (= Kunde)	<p>»2.4.1 Belastung des Kontos des Kunden mit dem Lastschriftbetrag ... (2) Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am zweiten Geschäftstag gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht, wenn ...</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ die Lastschrift nicht von der Bank verarbeitbar ist, da im Lastschriftdatensatz ■ ... ■ ein Ausstellungsdatum des Mandats fehlt ■ ...« <p>Quelle: Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren der DKB Deutsche Kreditbank AG, Stand: 09. Juli 2012</p>

EPC-Regelwerk

4.8.25 AT-25 – The Date of Signing of the Mandate	<p>Description: The date on which the Mandate was signed by the Debtor, as registered by the Creditor in the dematerialisation of the Mandate document. For Mandates migrated from other direct debit schemes, this attribute might not be available. In such case, it is up to communities of Participants to define how to provide a valid substitute for this date</p> <p><small>Quelle: EPCo16-o6 Version 7.0 Approved SEPA CORE DIRECT DEBIT SCHEME RULEBOOK</small></p>
Anmerkung	Für Deutschland wird bei migrierten Mandaten das Datum des Mitteilungsschreibens verwendet (siehe auch Von der Einzugsermächtigung zum SEPA-Mandat)

■ A6.5 Mandatsdaten

Regeln für den Kreditor (= Kunde)	<p>»4.4 SEPA-Lastschriftmandat 4.4.1 Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats (SEPA Direct Debit Mandate) Der Kunde muss vor Einreichung von SEPA-Basis-Lastschriften vom Zahler ein SEPA-Lastschriftmandat einholen. In dem SEPA-Lastschriftmandat müssen die folgenden Erklärungen des Zahlers enthalten sein:</p> <ul style="list-style-type: none">■ Ermächtigung des Kunden durch den Zahler, Zahlungen vom Konto des Zahlers mittels SEPA-Basis-Lastschrift einzuziehen, und■ Weisung des Zahlers an seinen Zahlungsdienstleister, die vom Kunden auf das Konto des Zahlers gezogenen SEPA-Basis-Lastschriften einzulösen. <p>Der Kunde muss hierzu den als Anlage A.3 beigefügten Text oder einen inhaltsgleichen Text in einer Amtssprache der in Anlage C genannten Staaten und Gebiete gemäß den Vorgaben des European Payments Council (siehe www.europeanpaymentscouncil.eu) verwenden.</p> <p>Zusätzlich müssen folgende Angaben im Mandat enthalten sein:</p> <ul style="list-style-type: none">■ Name des Kunden, seine Adresse und seine Gläubiger-Identifikationsnummer (diese wird für in Deutschland ansässige Kunden von der Deutschen Bundesbank vergeben, siehe https://extranet.bundesbank.de/scp/),■ Angabe, ob das Mandat für wiederkehrende Zahlungen oder eine einmalige Zahlung gegeben wird,■ Name, Adresse, Kontoverbindung und Unterschrift des Zahlers, sowie■ Datum der Unterschrift des Zahlers. <p>Die vom Kunden individuell vergebene Mandatsreferenz</p> <ul style="list-style-type: none">■ bezeichnet in Verbindung mit der Gläubiger-Identifikationsnummer das jeweilige Mandat eindeutig,■ ist bis zu 35 alphanumerische Stellen lang und■ kann bereits im Mandat enthalten sein oder muss dem Zahler nachträglich bekannt gegeben werden. <p>Über die genannten Daten hinaus kann das SEPA-Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.</p>
-----------------------------------	---

Regeln für den Kreditor (= Kunde)	<p>»SEPA-Lastschriftmandat« Anlage A.3 – Text für das SEPA-Lastschriftmandat des Zahlers im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren:</p> <p>»Ich ermächtige (Wir ermächtigen) [Name des Zahlungsempfängers], Zahlungen von meinem (unserem) Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die von [Name des Zahlungsempfängers] auf mein (unser) Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann (Wir können) innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem (unserem) Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.«</p> <p><small>Quelle: Bedingungen für den Lastschritfeinzug der DKB Deutsche Kreditbank AG, Stand: 09. Juli 2012</small></p>
Regeln (Kunde = Debitor)	<p>»2.2 SEPA-Lastschriftmandat 2.2.1 Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats (SEPA Direct Debit Mandate) In dem SEPA-Lastschriftmandat müssen die folgenden Erklärungen des Kunden enthalten sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Ermächtigung des Zahlungsempfängers, Zahlungen vom Konto des Kunden mittels SEPA-Basis-Lastschrift einzuziehen und ■ Weisung an die Bank, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen SEPA-Basis-Lastschriften einzulösen. <p>Das SEPA-Lastschriftmandat muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Bezeichnung des Zahlungsempfängers, ■ eine Gläubigeridentifikationsnummer, ■ Kennzeichnung als einmalige oder wiederkehrende Zahlung, ■ Name des Kunden, ■ Bezeichnung der Bank des Kunden <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ seine Kundenkennung (siehe Nummer 2.1.2). <p>Über die Autorisierungsdaten hinaus kann das Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.</p> <p>2.1.2 Kundenkennungen Für das Verfahren hat der Kunde die ihm mitgeteilte IBAN¹ und den BIC² der Bank als seine Kundenkennung gegenüber dem Zahlungsempfänger zu verwenden, da die Bank berechtigt ist, die Zahlung der SEPA-Basis-Lastschrift ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennung auszuführen. Die Bank und die weiteren beteiligten Stellen führen die Zahlung an den Zahlungsempfänger an Hand der im Lastschriftsatz vom Zahlungsempfänger, als dessen Kundenkennung angegebenen IBAN und BIC aus.</p> <p><small>¹ International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer). ² Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungs-Code).«</small></p> <p><small>Quelle: Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren der DKB Deutsche Kreditbank AG, Stand: 09. Juli 2012</small></p>
Anmerkung	Die über die genannten Daten hinaus in dem SEPA-Lastschriftmandat enthaltenen zusätzlichen Angaben werden im Anhang 3 zum DFÜ-Abkommen erwähnt.

EPC-Regelwerk

4.7.2 DS-01 - The Mandate

... The Mandate document must contain the field identifiers, followed by the necessary blank space in which to fill the required data items. The identifiers on the Mandates must be in at least one and up to three languages of the country of residence of the Debtor, together with English if the Creditor is not able to determine with reasonable certainty the language of the Debtor in advance of the Mandate being created. It can be issued in a personalized way by the Creditor, already containing the data items specific for the Creditor.

The design of Mandates must comply with the requirements set out below.

The Scheme does not standardize the font or colors or format of the Mandate or the order of the attributes used for the Mandate, although the Creditor should always ensure that the Mandate information is clearly legible. The reverse side of a Mandate must not set out any information that might be misunderstood by the Debtor to be part of the Mandate.

The Scheme requires the Mandate to have a clear heading entitled »SEPA Direct Debit Mandate«. The presence of the word »SEPA« is mandatory in the heading. The word can be present in two ways: or as part of the form name as in the illustration above, or by adding 'SEPA' between brackets in front or behind the form name.

The following attributes are to be contained within the Mandate:

Mandate attributes:

Unique Mandate reference

- Name of the Debtor (line 1)
- Address of the Debtor (line 2)
- Postal code/city of the Debtor (line 3)
- Debtor's country of residence (line 4)
- Debtor's account number IBAN (line 5)
- The BIC code of the Debtor Bank (line 6)
- Creditor company name (line 7)
- Creditor's identifier (line 8)
- Creditor's address street and number (line 9)
- Creditor's postal code and city (line 10)
- Country of the Creditor (line 11)
- Type of payment (line 12)
- Signature place and time (line 13)
- Signature(s)

Additional attributes for information only:

- Debtor identification code (line 14)
- Identification code of the Debtor Reference Party (line 16)
- Name of the Creditor Reference Party (line 17)
- Identification code of the Creditor Reference Party (line 18)
- A Underlying contract identifier (line 19)
- Contract description (line 20)

»Creditor's use only« box

The only additional information permitted on the Mandate is an optional area for a Creditor's »Creditor's Use only«, and the Creditor's company logo. The Creditor's »Creditor's Use only« area is provided solely for the internal use of the Creditor, may only be used after the signing by the Debtor for internal purposes, and must not be forwarded to the Creditor Bank in the dematerialized format of the Mandate.

Quelle: EPC016-06 Version 7.0 Approved SEPA CORE DIRECT DEBIT SCHEME RULEBOOK

Anmerkung	Unklar ist, was in dem DK-Regelwerk mit »Über die genannten Daten hinaus kann das SEPA-Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.« gemeint ist. Sind damit die Datenelemente des EPC gemeint, die in den Bedingungen für den Lastschrifteinzug nicht aufgelistet sind, oder sind damit Informationen z. B. zur Pre-Notifications-Frist gemeint?
-----------	---

■ A6.6 Einreichungsfristen (Cut-Off-Zeiten)

In dem Inkassovertrag kann folgende Vereinbarung getroffen werden:

3 Einreichungsfristen⁴

Einzugsermächtigungslastschriftverfahren	bis <input type="text"/> Uhr am Geschäftstag
Abbuchungsauftragslastschriftverfahren	bis <input type="text"/> Uhr am Geschäftstag
SEPA-Basis-Lastschriftverfahren	<ul style="list-style-type: none"> • frühestens <input type="text" value="14"/> Kalendertage vor Lastschriftfähigkeit und • bei Erst- und Einmallastschriften spätestens <input type="text" value="5"/> Geschäftstage bis <input type="text" value="09.00"/> Uhr und • bei Folgelastschriften spätestens <input type="text" value="2"/> Geschäftstage bis <input type="text" value="09.00"/> Uhr vor Lastschriftfähigkeit
SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren	<ul style="list-style-type: none"> • frühestens <input type="text" value="14"/> Kalendertage vor Lastschriftfähigkeit und • bei Erst- und Einmallastschriften sowie Folgelastschriften spätestens <input type="text" value="1"/> Geschäftstag(e) bis <input type="text" value="09.00"/> Uhr vor Lastschriftfähigkeit

Die Geschäftstage sind im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ bestimmt.

Quelle: Inkassovertrag der VR-Bank Würselen*

A6.7 Fälligkeitstermin

<p>Regeln für den Kreditoren (= Kunde)</p>	<p>Die Bedingungen für den Lastschriftzug enthalten für den Kreditoren folgende Angaben zum Fälligkeitstermin:</p> <p>»4.6 Einreichung der SEPA-Basis-Lastschrift</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das vom Zahler erteilte SEPA-Lastschriftmandat verbleibt beim Kunden als Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Basis-Lastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag und der Fälligkeitstag der Lastschriftzahlung werden vom Kunden angegeben. 2. Der Kunde übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Basis-Lastschrift unter Beachtung der vereinbarten Einreichungsfristen an die Bank. Die Lastschrift ist gemäß Anlage B zu kennzeichnen. Der Zahlungsdienstleister des Zahlers (Zahlstelle) ist berechtigt, die Lastschrift nach der Kennzeichnung zu bearbeiten. 3. Fällt der im Datensatz vom Kunden angegebene Fälligkeitstag auf keinen TARGET2-Geschäftstag⁴, ist die Bank berechtigt, den folgenden TARGET2-Geschäftstag als Fälligkeitstag im Lastschriftsatz anzugeben. <p>⁴TARGET2 steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System. TARGET2 ist täglich außer samstags, sonntags, an Neujahr, am Karfreitag und Ostermontag, am 1. Mai sowie am 25. und 26. Dezember geöffnet.«</p> <p>Anlage B – Kennzeichnung der jeweiligen Lastschriftverfahren im Datensatz</p> <table border="1" data-bbox="472 1240 1385 1574"> <thead> <tr> <th>Verfahren</th> <th>Kennzeichnung des Datensatzes</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Einzugsermächtigungslastschrift</td> <td>Textschlüssel »05«</td> </tr> <tr> <td>Abbuchungsauftragslastschrift</td> <td>Textschlüssel »04«</td> </tr> <tr> <td>SEPA-Basis-Lastschrift</td> <td>»CORE« im Element »Code« der Elementgruppe »Local Instrument«</td> </tr> <tr> <td>SEPA-Firmenlastschrift</td> <td>»B2B« im Element »Code« der Elementgruppe »Local Instrument«</td> </tr> </tbody> </table> <p>Quelle: Bedingungen für den Lastschriftzug der DKB Deutsche Kreditbank AG, Stand: 09. Juli 2012*</p>	Verfahren	Kennzeichnung des Datensatzes	Einzugsermächtigungslastschrift	Textschlüssel »05«	Abbuchungsauftragslastschrift	Textschlüssel »04«	SEPA-Basis-Lastschrift	»CORE« im Element »Code« der Elementgruppe »Local Instrument«	SEPA-Firmenlastschrift	»B2B« im Element »Code« der Elementgruppe »Local Instrument«
Verfahren	Kennzeichnung des Datensatzes										
Einzugsermächtigungslastschrift	Textschlüssel »05«										
Abbuchungsauftragslastschrift	Textschlüssel »04«										
SEPA-Basis-Lastschrift	»CORE« im Element »Code« der Elementgruppe »Local Instrument«										
SEPA-Firmenlastschrift	»B2B« im Element »Code« der Elementgruppe »Local Instrument«										
<p>Regeln für den Debitoren (= Kunde)</p>	<p>»2.4.1 Belastung des Kontos des Kunden mit dem Lastschriftbetrag</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Eingehende SEPA-Basis-Lastschriften des Zahlungsempfängers werden am im Datensatz angegebenen Fälligkeitstag mit dem vom Zahlungsempfänger angegebenen Lastschriftbetrag dem Konto des Kunden belastet. Fällt der Fälligkeitstag nicht auf einen im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesenen Geschäftstag der Bank, erfolgt die Kontobelastung am nächsten Geschäftstag. (2) Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am zweiten Geschäftstag gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht, wenn 										

	<p>...</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ die Lastschrift nicht von der Bank verarbeitbar ist, da im Lastschriftdatensatz ■ ... ■ kein Fälligkeitstag angegeben ist. <p>2.4.4 Ausführung der Zahlung (2) Die Ausführungsfrist beginnt an dem im Lastschriftdatensatz angegebenen Fälligkeitstag. Fällt dieser Tag nicht auf einen Geschäftstag gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag.«</p> <p><small>Quelle: Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren der DKB Deutsche Kreditbank AG, Stand: 09. Juli 2012*</small></p>
--	---

EPC-Regelwerk

4.3.1 Standard Relation between Key dates	<p>The day on which Settlement takes place is called the Settlement Date. The day on which the Debtor's account is debited is called the debit date. The Due Date (day »D«) of the Collection is the day when the payment of the Debtor is due to the Creditor. It must be agreed on in the underlying contract or in the general conditions agreed between the Debtor and the Creditor. The general rule is that the key dates: Due Date, Settlement Date, and debit date are the same date. The general rule is achieved when the following assumptions are true:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ The Collection contains a Due Date in accordance with the Scheme rules ■ The Debtor Bank and the Creditor Bank are able to settle on Due Date ■ The CSM is open for Settlement on Due Date ■ The Debtor Bank is willing to debit the Debtor's account by the amount of the Collection on Due Date
4.3.2 Non-Standard Relation between Key Dates	<p>There are several conditions under which the standard relation between key dates cannot be respected, as follows:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ for any reason, the Collection is delayed and has a Due Date that does not allow the Collection to be received by the Debtor Bank according to the rule described in Section 4.3.4, then this Due Date must be replaced by the earliest possible new Due Date by the Creditor or the Creditor Bank as agreed between them. At inter-bank level, a given Due Date may never be changed. ■ If the Due Date falls on a day which is not an Inter-Bank Business Day, then the Settlement Date will be the next Inter-Bank Business Day. ■ If the Settlement Date falls on a day which is not a Banking Business Day for the Debtor Bank, then the debit date will be the next Banking Business Day. ■ If the Debtor Bank cannot debit the Debtor's account on the Due Date (for example, insufficient Funds available or the need to carry out additional checks, as agreed with the customer) the debit can be executed later. The Debtor Bank must always carry out the Return in time, in order to respect that the Returns can be settled on D+5 Inter-Bank Business Days at the latest. <p><small>Quelle: EPCo16-06 Version 7.0 Approved SEPA CORE DIRECT DEBIT SCHEME RULEBOOK</small></p>

Anmerkung	Der Zusammenhang zwischen <ul style="list-style-type: none"> ■ Fälligkeitsdatum (Due Date) ■ Belastungsdatum (debite date) ■ Verrechnungsdatum (Settlement Date) wird in dem DK-Regelwerk nicht korrekt wiedergegeben.
-----------	---

A6.8 Pre-Notification

Regeln für den Kreditor (= Kunde)	»4.5 Ankündigung des SEPA-Basis-Lastschrift-Einzugs <ul style="list-style-type: none"> ■ Der Kunde hat dem Zahler spätestens 14 Kalendertage vor der Fälligkeit der ersten SEPA-Basis-Lastschrift-Zahlung den SEPA-Basis-Lastschrift-Einzug anzukündigen (z. B. durch Rechnungsstellung); ■ Kunde und Zahler können auch eine andere Frist vereinbaren. Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Lastschriftbeträgen genügen eine einmalige Unterrichtung des Zahlers vor dem ersten Lastschrifteinzug und die Angabe der Fälligkeitstermine.« <p><small>Quelle: Bedingungen für den Lastschrifteinzug der DKB Deutsche Kreditbank AG, Stand: 09. Juli 2012</small></p>
Regeln für den Debitor (= Kunde)	Keine

EPC-Regelwerk

4.6.4 Collection of the Direct Debit Transaction (PR-04)	... PT-04.02 – Creditor to Debtor Pre-notification Description Prior to the sending of the Collection to the Creditor Bank, the Creditor notifies the Debtor of the amount and due date. This notification may be sent together with or as part of other commercial documents (e.g. an invoice) or separately. The Pre-notification could also include: <ul style="list-style-type: none"> ■ The schedule of payments for a number of repetitive direct debits for an agreed period of time ■ An individual advice of a Collection for collection on a specified Due Date The Creditor and the Debtor may agree on another time-line for the sending of the pre-notification Duration No limit. Closing day/time The Pre-notification must be sent by the Creditor at the latest 14 Calendar Days before the Due Date unless another time-line is agreed between the Debtor and the Creditor. ...
--	--

	<p>PT-04.02 bis – Debtor May Instruct Refusal to Debtor Bank</p> <p>Description</p> <p>The Debtor may instruct the Debtor Bank to refuse any future Collection, based on information received through Pre-notification. ...</p> <p>Quelle: EPCo16-06 Version 7.0 Approved SEPA CORE DIRECT DEBIT SCHEME RULEBOOK</p>
Anmerkung	<p>In der FAQ-Liste »Fragen zur Thematik »SEPA« und »SEPA-Migration« (Implementierungsfragen) der Deutschen Kreditwirtschaft vom Juli 2012« findet man zu diesem Thema:</p> <p>»4.8 Wie wird eine Vorabankündigung eindeutig einer SEPA-Lastschrift zugeordnet?</p> <p>Antwort: Die Vorabankündigung muss die Gläubiger-ID und die Mandatsreferenz enthalten.«</p> <p>Quelle: Fragen zur Thematik »SEPA« und »SEPA-Migration« (Implementierungsfragen), Die Deutsche Kreditwirtschaft, Stand: Juli 2012</p>
Anmerkung	<p>Diese Verpflichtung des Kreditors ergibt sich indirekt aus dem SEPA-Regelwerk des EPC (Eine Rückweisung der Lastschrift muss auf Grund der Angaben, die die Pre-Notification enthält, möglich sein). Sie wurde aber nicht in das Regelwerk der DK übernommen.</p>

A6.9 Von der Einzugsermächtigung zum SEPA-Mandat

Regeln für den Kreditoren (= Kunde)	<ol style="list-style-type: none"> 1) Der Kunde kann eine Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat nutzen. Dazu müssen die folgenden Voraussetzungen vorliegen: <ul style="list-style-type: none"> ■ Der Zahler hat dem Kunden als Zahlungsempfänger eine schriftliche Einzugsermächtigung erteilt, mit der er den Zahlungsempfänger ermächtigt, Zahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. ■ Der Zahler und dessen Zahlungsdienstleister haben vereinbart, dass <ul style="list-style-type: none"> ■ der Zahler mit der Einzugsermächtigung zugleich seinen Zahlungsdienstleister anweist, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen, und ■ diese Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat genutzt werden kann. 2) Die Einzugsermächtigung muss folgende Autorisierungsdaten enthalten: <ul style="list-style-type: none"> ■ Bezeichnung des Zahlungsempfängers, ■ Bezeichnung des Zahlers, ■ Kundenkennung nach Nummer 4.2 oder Kontonummer und Bankleitzahl des Zahlers. <p>Über die Autorisierungsdaten hinaus kann die Einzugsermächtigung zusätzliche Angaben enthalten.</p> 3) Vor dem ersten SEPA-Basis-Lastschrift-Einzug hat der Kunde den Zahler über den Wechsel vom Einzug per Einzugsermächtigungslastschrift auf den Einzug per SEPA-Basis-Lastschrift unter Angabe von Gläubiger-Identifikationsnummer und Mandatsreferenz in Textform zu unterrichten. Auf Nachfrage der Bank hat der Kunde die Unterrichtung des Zahlers nach Satz 1 in geeigneter Weise nachzuweisen.
-------------------------------------	--

	<p>4) Die erste SEPA-Basis-Lastschrift, die nach dem Wechsel von der Einzugsermächtigungslastschrift erfolgt, wird als Erstlastschrift gekennzeichnet. Im Datensatz der eingereichten Lastschriften ist als Datum der Unterschrift des Zahlers das Datum der Unterrichtung des Zahlers nach Absatz 3 anzugeben. Dieses muss zwischen dem 9. Juli 2012 und mindestens fünf Geschäftstage vor der Fälligkeit der ersten SEPA-Basis-Lastschrift liegen.«</p> <p><small>Quelle: Bedingungen für den Lastschrifteinzug der DKB Deutsche Kreditbank AG, Stand: 09. Juli 2012</small></p>
Regeln für den Debitor (= Kunde)	<p>»2.2.2 Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat Hat der Kunde dem Zahlungsempfänger eine Einzugsermächtigung erteilt, mit der er den Zahlungsempfänger ermächtigt, Zahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen, weist er zugleich damit die Bank an, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Mit der Einzugsermächtigung autorisiert der Kunde gegenüber seiner Bank die Einlösung von Lastschriften des Zahlungsempfängers. Diese Einzugsermächtigung gilt als SEPA-Lastschriftmandat. Sätze 1 bis 3 gelten auch für vom Kunden vor dem Inkrafttreten dieser Bedingungen erteilte Einzugsermächtigungen. Die Einzugsermächtigung muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Bezeichnung des Zahlungsempfängers, ■ Name des Kunden, ■ Kundenkennung nach Nummer 2.1.2 oder Kontonummer und Bankleitzahl des Kunden. <p>Über die Autorisierungsdaten hinaus kann die Einzugsermächtigung zusätzliche Angaben enthalten.«</p> <p><small>Quelle: Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren der DKB Deutsche Kreditbank AG, Stand: 09. Juli 2012</small></p>

EPC-Regelwerk

Kapitel 5.17	Die Regeln für die Migration sind in Kapitel 5.17 des SEPA CORE DIRECT DEBIT SCHEME RULEBOOK festgelegt.
--------------	--

A6.10 Aufbewahrungsfristen für das Mandat und seine Änderungen

Regeln für den Kreditor (= Kunde)	<p>»4.4.3 Aufbewahrungspflicht Der Kunde ist verpflichtet, das vom Zahler erteilte SEPA-Lastschriftmandat – einschließlich Änderungen – in der gesetzlich vorgegebenen Form aufzubewahren. Nach Erlöschen des Mandats ist dieses noch für einen Zeitraum von mindestens 14 Monaten, gerechnet vom Einreichungsdatum der letzten eingezogenen Lastschrift, aufzubewahren.«</p> <p><small>Quelle: Bedingungen für den Lastschrifteinzug der DKB Deutsche Kreditbank AG, Stand: 09. Juli 2012</small></p>
Anmerkung	Da in Deutschland eine Aufbewahrung des Originals gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, kann der Kreditor bei Aufforderung durch seine Bank eine digitale Kopie des Mandats und seiner Änderungen vorlegen.
Regeln für den Debitor (= Kunde)	Keine

EPC-Regelwerk

4.1 The Mandate	<p>...</p> <p>The signed Mandate, whether it is paper-based or electronic, must be stored by the Creditor for as long as the Mandate exists. The Mandate, together with any related amendments or information concerning its cancellation or lapse, must be stored intact by the Creditor according to national legal requirements and its Terms and Conditions with the Creditor Bank. After cancellation, the Mandate must be stored by the Creditor according to the applicable national legal requirements, its Terms and Conditions with the Creditor Bank and as a minimum, for as long as may be required under section 4.6.4 of the Rulebook for a Debtor to obtain a Refund for an standardizeTransaction under the Scheme.</p> <p>Quelle: EPC016-o6 Version 7.0 Approved SEPA CORE DIRECT DEBIT SCHEME RULEBOOK</p>
-----------------	---

A6.11 36 Monats-Frist

Regeln für den Kreditor (= Kunde)	<p>»4.6 Einreichung der SEPA-Basis-Lastschrift</p> <p>4) Reicht der Kunde zu einem SEPA-Lastschriftmandat in einem Zeitraum von 36 Monaten (gerechnet vom Fälligkeitstermin der zuletzt vorgelegten SEPA-Basis-Lastschrift) keine SEPA-Basis-Lastschrift ein, hat er Lastschrifteinzüge auf Basis dieses Mandats zu unterlassen und ist verpflichtet, ein neues SEPA-Lastschriftmandat einzuholen, wenn er zukünftig SEPA-Basis-Lastschriften von dem Zahler einziehen möchte. Die Bank ist nicht verpflichtet, die Einhaltung der Maßnahmen in Satz 1 zu prüfen.«</p> <p>Quelle: Bedingungen für den Lastschrifteinzug der DKB Deutsche Kreditbank AG, Stand: 09. Juli 2012</p>
Anmerkung	<p>Es reicht, dass eine Lastschrift eingereicht wird, um die 36-Monatsfrist zu unterbrechen. Es wird nicht verlangt, dass die Lastschrift eingelöst wird. Es wird auch nicht verlangt, dass die Lastschrift die Bank des Zahlungspflichtigen erreicht. Nach dieser Regel würde es ausreichen, eine Lastschrift mit nicht realisierbarem Fälligkeitstermin einzureichen, die dann von der Bank des Lastschrifteinreicher zurückgewiesen wird.</p>
Regeln für den Debitor (= Kunde)	Keine

EPC-Regelwerk

4.2 Collections	<p>...</p> <p>If a Creditor does not present a Collection under a Mandate for a period of 36 months (starting from the date of the latest Collection presented, even if rejected, returned or refunded), the Creditor must cancel the Mandate and is no longer allowed to initiate Collections based on this cancelled Mandate. If there is a further requirement for a direct debit, a new Mandate must be established. The Rulebook does not oblige the Debtor Bank or the Credit</p>
-----------------	---

<p>4.6 Description of the Process Steps</p>	<p>PT-04.21 – The Debtor Bank accepts or rejects the Request for Refund – requests Mandate Copy from Creditor Bank.</p> <p>Description</p> <p>The Debtor Bank must examine the request received, and must decide to accept or to reject the request. The recommended guidance for determining whether or not to accept a request for a Refund of an unauthorised transaction is described below.</p> <p>When accepted, the Debtor Bank must forward the claim (without any supporting evidence) to the Creditor Bank, who must forward it to the Creditor.</p> <p>Four types of request can be distinguished:</p> <p>...</p> <p>4. A copy of the Mandate is not requested by the Debtor Bank as the Mandate should have been cancelled by the Creditor following 36 months of inactivity since the last Collection.</p> <p><small>Quelle: EPCo16-06 Version 7.0 Approved SEPA CORE DIRECT DEBIT SCHEME RULEBOOK</small></p>
<p>Anmerkung</p>	<p>Nach den EPC-Regeln beginnt die 36 Monatsfrist auch wieder neu, wenn die Lastschrift z. B. von der Bank des Kreditors zurückgewiesen wird und diese die Bank des Debitors nicht erreicht hat. Die Bank des Debitors aber ist berechtigt eine Lastschrift zurückzugeben, wenn sie 36 Monate lang keine Lastschrift zu diesem Mandat erhalten hat.</p>

A6.12 Dematerialisierung des Mandats

<p>Regeln für den Kreditor (= Kunde)</p>	<p>4.6 Einreichung der SEPA-Basis-Lastschrift</p> <p>1) Das vom Zahler erteilte SEPA-Lastschriftmandat verbleibt beim Kunden als Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Basis-Lastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag und der Fälligkeitstag der Lastschriftzahlung werden vom Kunden angegeben.«</p> <p><small>Quelle: Bedingungen für den Lastschritteinzug der DKB Deutsche Kreditbank AG, Stand: 09. Juli 2012</small></p>
<p>Regeln für den Debitor (= Kunde)</p>	<p>»2.3 Einzug der SEPA-Basis-Lastschrift auf Grundlage des SEPA-Lastschriftmandats durch den Zahlungsempfänger</p> <p>(1) Das vom Kunden erteilte SEPA-Lastschriftmandat verbleibt beim Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und setzt etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Basis-Lastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag wird vom Zahlungsempfänger angegeben.«</p> <p><small>Quelle: Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren der DKB Deutsche Kreditbank AG, Stand: 09. Juli 2012</small></p>

EPC-Regelwerk

<p>4.6.1 Issuing of the Mandate (PR-01) PT-01.03 – Dematerialization/ Archiving of Mandates</p>	<p>Description</p> <p>The Creditor dematerializes the paper Mandate. DS-02 describes the data to be dematerialized. The process of dematerialization consists of the conversion of the written information on the paper Mandate into electronic data. It is strongly recommended that Creditors use proven techniques for this process, such as the double-keying of important information items, cross-checking between information items, etc.</p> <p>...</p>
<p>4.7.3 DS-02 – The Dematerialized Mandate</p>	<p>Description</p> <p>This dataset contains all the mandatory attributes that must be registered in an electronic File to be kept by the Creditor, for the needs of the execution of the SEPA Direct Debit processes, like preparing the Collections according to DS-03. Attributes are mandatory unless otherwise indicated</p> <p>Attributes contained</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ 01 The unique mandate reference ■ 14 The name of the Debtor ■ 09 The address of the Debtor (if present in DS-01) ■ 27 Debtor identification code (if present in DS-01) ■ 15 The name of the Debtor Reference Party, (if present in DS-01) ■ 37 The identification code of the Debtor Reference Party (if present in DS-01) ■ 07 The account number (IBAN) of the Debtor to be debited ■ 08 The identifier of the underlying contract (if present in DS-01) ■ 13 The BIC code of the Debtor Bank (if present in DS-01) ■ 02 The identifier of the Creditor ■ 03 The name of the Creditor ■ 38 The name of the Creditor Reference Party (if present in DS-01) ■ 39 The identification code of the Creditor Reference Party (if present in DS-01) ■ 05 The address of the Creditor ■ 25 The date of signing of the Mandate ■ 16 The placeholder for the electronic signature data (if applicable) ■ 21 The Transaction Type (only the values »one-off« and »recurrent« are allowed) ■ 24 The reason for amendment of the Mandate (mandatory for amendments) ■ 36 The signing date of the cancellation of the Mandate <p>Quelle: EPC016-06 Version 7.0 Approved SEPA CORE DIRECT DEBIT SCHEME RULEBOOK</p>
<p>Anmerkung</p>	<p>Die Anforderungen des EPC-Regelwerks an die Dematerialisierung durch den Kreditor werden nicht an den Kreditor weitergeleitet. Hier fehlen klare Vorgaben im DK-Regelwerk bezüglich der Mandatsverwaltung.</p>

A6.13 Angaben zum Lastschrift-Typ

Regeln für den
Kreditor (= Kunde)

»4.4.2 Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat

4) Die erste SEPA-Basis-Lastschrift, die nach dem Wechsel von der Einzugsermächtigungslastschrift erfolgt, wird als Erstlastschrift gekennzeichnet.«

Quelle: Bedingungen für den Lastschritteinzug der DKB Deutsche Kreditbank AG, Stand: 09. Juli 2012

SequenceType1Code

Wert	Beschreibung
FRST	Erster Einzug einer Lastschrift, bei der das vom Zahler (Zahlungspflichtigen) erteilte Mandat (Einzugsermächtigung) für regelmäßige, vom Zahlungsempfänger angewiesene Lastschriften genutzt wird.
RCUR	Folgelastschrift, bei der das vom Zahler (Zahlungspflichtigen) erteilte Mandat (Einzugsermächtigung) für regelmäßige, vom Zahlungsempfänger angewiesene Lastschriften genutzt wird.
FNAL	Letzte Lastschrift
OOFF	Einmalige Lastschrift. Das vom Zahler (Zahlungspflichtigen) erteilte Einverständnis erfolgte für einen einzelnen Lastschritteinzug.

Dass auch nach dem Wechsel der Bankverbindung der Lastschrift-Typ »FRST« zu verwenden ist, wird bei der Beschreibung des festen Teils des SEPA-Sammlers (PmtInf) festgelegt:

Name	XML-Tag	Kardinalität	Definition	Typ	EPC-/DK-Regeln
SequenceType	<SeqTp>	[1..1]	Der SequenceType gibt an, ob es sich um eine Erst-, Folge-, Einmal- oder letztmalige Lastschrift handelt.	Sequence-Type1Code	Zulässige Werte: FRST, RCUR, OOFF, FNAL Wenn <OrgnDbtrAgt> = SMNDA und <AmdmntInd> = true dann muss dieses Feld mit FRST belegt sein.

Durch die Vorschrift: »Wenn = SMNDA und = true dann muss dieses Feld mit FRST belegt sein.« wird festgelegt, dass die erste Lastschrift nach dem Wechsel der Bankverbindung durch den Debitor eine Erst-Lastschrift ist.

Die Bedeutung von OrgnDbtrAgt wird hier erklärt:

Name	XML-Tag	Kardinalität	Definition	Typ	EPC-/DK-Regeln
OriginalDebtorAgent	<OrgnDbtrAgt>	[0..1]	ursprüngliches Kreditinstitut des Zahlers (Zahlungspflichtigen)	BranchAndFinancialInstitutionIdentificationSEPA2	Mittels Identification mit Code SMNDA (Same Mandat New Debtor Agent) wird veränderter Debtor Agent im Mandat angezeigt. Mit dem Indikator FRST im Sequence Type zu verwenden.

Quelle: Anlage 3 der Schnittstellenspezifikation für die Datenfernübertragung zwischen Kunde und Kreditinstitut gemäß DFÜ-Abkommen »Spezifikation der Datenformate«, Deutsche Kreditwirtschaft, Version 2.6 vom 18.06.2012 gültig ab 17. November 2012

Anmerkung	Es gibt keine Vorschriften, die angeben, wie zu verfahren ist, wenn die Lastschrift mit dem Lastschrift-Typ »FRST« die Bank des Debtors nicht erreicht oder nicht eingelöst wird. Deshalb könnte es für den Kreditor ausreichen, wie bei der 36- Monatsfrist, dass die Lastschrift bei der Bank des Kreditors eingereicht wird. Hier sind jedoch noch Regeländerungen oder Präzisierungen zu erwarten, die aber schon bei den heutigen Implementierungen berücksichtigt werden sollten. Der BITKOM hat entsprechende Klarstellungen bei der Deutschen Kreditwirtschaft eingefordert.
Regeln für den Debitor (= Kunde)	Keine

EPC-Regelwerk

4.8 Business Requirements for Attributes 4.8.22 AT-21 – The Transaction / Sequence Type	<p>Description: This attribute allows different types of transaction to be identified.</p> <p>Value range:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. One-off Collection 2. Recurrent, not the first or the last Collection of the recurrent Collections 3. First Collection of the recurrent Collections 4. Last Collection of the recurrent Collections 5. Reversal <p>Remarks The values given for the codes are arbitrary for inventory purposes, not taken from an approved standard</p>
4.6.4 Collection of the Direct Debit Transaction (PR-04)	<p>...</p> <p>PT-04.04 – Reject of Collections Containing Errors</p> <p>PT-04.06 – Rejection of Instructions by CSM to Creditor Bank</p> <p>PT-04.08 – Debtor Bank Sends Rejected Collections back to the CSM</p> <p>...</p> <p>When a rejected Collection is a first of a recurrent series of direct debits, the Collection, when represented after correction, must be presented as a first of a recurrent series of direct debits respecting the longer time-line for these Collections.</p> <p>....</p> <p>Quelle: EPC016-06 Version 7.0 Approved SEPA CORE DIRECT DEBIT SCHEME RULEBOOK</p>
Anmerkung	<p>Konkrete Angaben wie unter 4.6.4 findet man nicht im DK-Regelwerk. Aber auch die EPC-Regeln sind unvollständig.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Wie ist bei einem Storno zu verfahren (Das EPC-Regelwerk kennt den Storno nicht. Dieser wird durch die EBA eingeführt)? ■ Wie ist zu verfahren wenn nach einer zurückgewiesenen Erst-Lastschrift eine Folgelastschrift eingelöst wurde? Gelten dann die Regeln von 4.6.4 noch? ■ Wie ist zu verfahren, wenn eine Erstlastschrift nach der Einlösung zurückgegeben wird?

EPC-Regelwerk

SEPA Core Requirements	Index	Mult	Message Element	SEPA Core Requirements
	2.15	[0..1]	+++ Sequence Type	Mandatory (AT-21 Transaction / Sequence Type) <i>Usage Rule:</i> If 'Amendment Indicator' is 'true', and 'Original Debtor Agent' is set to 'SMNDA', this message element must indicate 'FRST'.

Quelle: EPC114-o6 (Version 7.0 Approved) SEPA CORE DIRECT DEBIT SCHEME INTER-BANK IMPLEMENTATION GUIDELINES

A6.14 Anzeigen von Mandatsänderungen

Regeln für den Kreditor (= Kunde)	Name	XML-Tag	Kardinalität	Definition	Typ	EPC-/DK-Regeln
	AmendmentIndicator	<AmdmntInd>	[0..1]	Kennzeichen, ob das Mandat verändert wurde	TrueFalseIndicator Wertebereich: true, false	
	AmendmentInformationDetails	<AmdmntInfDtls>	[0..1]	siehe 2.2.2.9		Belegung ist Pflicht, wenn <AmdmntInd> gleich true

Regeln für den Kreditor (= Kunde)	Aus dem Aufbau von »Amendment Information Details« ergeben sich die anzuzeigenden Mandatsänderungen: ¹⁰
	<p>Das Diagramm zeigt die hierarchische Struktur der Amendment Information Details (AmdmntInfDtls). Es besteht aus mehreren verschachtelten Elementen:</p> <ul style="list-style-type: none"> PartyIdentification: Enthält Informationen über die Parteien (Originator, Agent, Debtor, Creditor) und deren Identifikationsnummern. CashAccount: Beinhaltet die Kontoinformationen (AccountIdentification, Branch) für die abgebuchtete Forderung. Branch: Enthält die Filialnummer des Zahlungsbereichs. AccountIdentification: Enthält die Kontonummer des Zahlungsbereichs. BranchIdentification: Enthält die Filialnummer des Zahlungsbereichs. <p>Die Elemente sind durch Linien verbunden, die die hierarchische Abhängigkeit und die Kardinalität (z.B. 1..1) verdeutlichen.</p>

Quelle: Anlage 3 der Schnittstellenspezifikation für die Datenfernübertragung zwischen Kunde und Kreditinstitut gemäß DFÜ-Abkommen »Spezifikation der Datenformate«, Deutsche Kreditwirtschaft, Version 2.6 vom 18.06.2012 gültig ab 17. November 2012

¹⁰ Der bisher gültige Wert, der aufgrund einer Mandatsänderung durch einen aktuellen Wert ersetzt wird, ist der der ersten Lastschrift, die mit der neuen Mandats-Version erstellt wird, mitzugeben. Teilweise wird der Wert erst in der fünften Ebene angegeben. Die Beschreibung der Elemente ist auch gewöhnungsbedürftig.

Anmerkung	<p>Die Verpflichtung zur Anzeige von Mandatsänderungen ist hier sehr technisch beschrieben und ohne Rückgriff auf das EPC-Regelwerk in der Regel unverständlich. Ob hier die Anforderungen an eine Verfahrensbeschreibung erfüllt werden, kann bezweifelt werden.</p> <p>Insbesondere fehlen Angaben, wann der Kreditor seiner Verpflichtung zur Anzeige einer Änderung nachgekommen ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Reicht die Einreichung der Lastschrift mit der Änderungsanzeige bei seiner Bank? ■ Muss die Lastschrift die Bank des Debtors erreichen? ■ Muss die Lastschrift eingelöst werden? ■ Darf die Lastschrift nicht innerhalb der acht Wochen-Frist zurückgegeben werden?
Regeln für den Debitor (= Kunde)	Keine

EPC-Regelwerk

4.6 Description of the Process Steps	<p>PT-02.02 – Mandate Amendment Procedures</p> <p>Description</p> <p>The Creditor must dematerialize the Mandate, archive the document, and send the information on the amended Mandate to the Creditor Bank if the changes in the Mandate are of any concern for the Creditor Bank or for the Debtor Bank, as part of the next Collection.</p> <p>The Creditor or the Debtor can amend the Mandate at any time.</p> <p>The amendments of the Mandate that are of concern for the Creditor Bank or for the Debtor Bank, are the following:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ The Creditor needs to change the unique Mandate reference of an existing Mandate because of internal organizational changes (restructuring) ■ The Creditor identity has changed due to the merger, acquisition, spin-off or organizational changes ■ The Creditor has changed his name ■ The Debtor decides to use another account within the same bank or in another bank <p>The Creditor and the Debtor are responsible and liable for the amendment of the Mandate characteristics for which they are responsible should one or more of these characteristics change during the lifetime of the Mandate.</p> <p>When the identity of the Creditor has changed because of merger or acquisition, the »new« Creditor must inform the Debtor of the related mandate amendments by any means (letter, mail ...) to avoid any further dispute by the Debtor on a Collection, not recognizing the Creditor name or identifier on his account statement.</p>
--------------------------------------	--

	<p>The Creditor must issue a direct debit respecting the time-cycle of the first direct debit, when the cause of the amendment is that the Debtor decides to use another account in another bank.</p> <p>Debtor Banks which have changed their BIC and / or the IBAN of the Debtor but which remain the same entity should not reject a Collection due to sequence type »first«.</p> <p>Information Output</p> <p>The Mandate amendment data sent by the Creditor as part of the next Collection.</p>
4.8 Business Requirements for Attributes	<p>4.8.24 AT-24 – The Reason for Amendment of the Mandate</p> <p>Description:</p> <p>This code describes the reason for the amendment by the Creditor and/or the Debtor</p> <p>Value range:</p> <p>Change of AT-01 (the Creditor defining a new unique Mandate reference)</p> <p>Change of AT-02 (new Creditor Identifier Information)</p> <p>Change of AT-03 (The Name of the Creditor)</p> <p>Change 1 of AT-07 (the Debtor specifying another account to be debited in the same bank)</p> <p>Change 2 of AT-07 (the Debtor specifying another account to be debited in another bank)</p> <p>Change of AT-01 and change of AT-02</p> <p><small>Quelle: EPC016-06 Version 7.0 Approved SEPA CORE DIRECT DEBIT SCHEME RULEBOOK</small></p>
Anmerkungen	<p>Die Vorgaben des EPC-Regelwerks wurden in die Bedingungen für den Lastschriftinzug von der DK nicht übernommen.</p>

Anzeigepflichtige Änderung	Anzeige des bisher gültigen Wertes	
Mandats-ID	Original Mandate Identification	eindeutige Referenz des ursprünglichen Mandats
Name des Kreditors	Original Creditor-Scheme Identification	Bezeichner des ursprünglichen Zahlungsempfängers, der das Mandat ausgegeben hat
Name des Kreditors	Name	ursprünglicher Name des Zahlungsempfängers
Kreditor-ID (Gläubiger-ID)	Original Creditor-Scheme Identification	Bezeichner des ursprünglichen Zahlungsempfängers, der das Mandat ausgegeben hat
Kreditor-ID (Gläubiger-ID)	Identification	eindeutiges Identifizierungsmerkmal einer Organisation oder Person
Kreditor-ID (Gläubiger-ID)	Private Identification	Einheitliche und eindeutige Kennung für eine Person
Kreditor-ID (Gläubiger-ID)	Other Identification	angegebene Personen-Identifikation, die keinem definierten Identifizierungsmittel entspricht
Kreditor-ID (Gläubiger-ID)	Identification	ursprünglicher CI des Zahlungsempfängers
Kreditor-ID (Gläubiger-ID)	Scheme Name	Name des Identifikationsschemas
IBAN des Debtors	IBAN	International Bank Account Number (IBAN)
IBAN des Debtors	Identification	Identifikation des Kontos
IBAN des Debtors	Original Debtor Account	ursprüngliches Konto des Zahlers (Zahlungspflichtigen)
BIC der Bank des Debtors	Original Debtor Agent	ursprüngliches Kreditinstitut des Zahlers (Zahlungspflichtigen)
BIC der Bank des Debtors	Identification	Kreditinstituts
BIC der Bank des Debtors	Other Identification	Einheitliche und eindeutige Kennung, die einer Einrichtung zugeordnet ist.
BIC der Bank des Debtors	Identification	Wertebereich: SMNDA

Zusammenfassung:

Folgende Änderungen von Datenelementen eines Mandats sind anzeigepflichtig:

- Mandats-ID
- Kreditor-ID (Gläubiger-ID)
- Name des Kreditors
- IBAN des Debtors
- BIC der Bank des Debtors.

Bei der Änderung der Bankverbindung wird nicht die bisher gültige BIC in den Änderungsdetails mitgegeben, sondern die Konstante SMDA (Same Mandat New Debtor Agent). Darüber hinaus wird diese Lastschrift zu einer Erstlastschrift, d.h. der Lastschrift-Typ (= Sequence Type) besitzt den Wert »FRST«.

A6.15 Vom Vertragspartner abweichender Debitor

Regeln für den Kreditör (= Kunde)	Name	XML-Tag	Kardinalität	Definition	Typ	EPC-/DK-Regeln
	UltimateCreditor	<UltmtCdtr>	[0..1]	Abweichender Zahlungsempfänger. Hat rein informativischen Charakter.	Party-IdentifikationSEPA1	Dieses Element darf nur entweder auf Sammler- oder Einzeltransaktionsebene belegt sein.
	Name	<Nm>	[0..1]	Name	Max70Text	Name ist begrenzt auf 70 Zeichen.
	Id	<Id>	[0..1]	siehe 2.2.1.5		Es wird empfohlen, diese Feldgruppe nicht zu belegen.
bzw.						
Regeln für den Debitor (= Kunde)	Name	XML-Tag	Kardinalität	Definition	Typ	EPC-/DK-Regeln
	UltimateDebtor	<UltmtDbtr>	[0..1]	Zahler (Zahlungspflichtiger) sofern abweichend vom Kontoinhaber, z. B. Kind des Kontoinhabers. Hat rein informativischen Charakter.	Party-IdentifikationSEPA1	Ist mit dem Namen des vom Kontoinhaber abweichenden Zahlers zu belegen, sofern ein solcher im Lastschriftmandat angegeben wurde.
	Name	<Nm>	[0..1]	Name des Zahlers (Zahlungspflichtigen)	Max70Text	Name ist begrenzt auf 70 Zeichen.
	Identification	<Id>	[0..1]	siehe 2.2.1.5		Es wird empfohlen, diese Feldgruppe nicht zu belegen.
Quelle: Anlage 3 der Schnittstellenspezifikation für die Datenfernübertragung zwischen Kunde und Kreditinstitut gemäß DFÜ-Abkommen »Spezifikation der Datenformate«, Deutsche Kreditwirtschaft, Version 2.6 vom 18.06.2012 gültig ab 17. November 2012						
Regeln für den Debitor (= Kunde)	Keine					

EPC-Regelwerk

<p>4.7.2 DS-01 - The Mandate</p>	<p>...</p> <p>The following attributes are to be contained within the Mandate:</p> <p>Mandate attributes:</p> <p>...</p> <p>Additional attributes for information only:</p> <p>...</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Name of the Debtor Reference Party (line 15) ■ Identification code of the Debtor Reference Party line 16) <p>...</p> <p>The attributes in the Mandate document must be completed, unless otherwise indicated:</p> <p>...</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ By the Debtor: 15 The name of the Debtor Reference party (optional) ■ By the Debtor: 37 The identification code of the Debtor Reference Party (optional) <p>...</p>
<p>4.7.3 DS-02 – The Dematerialized Mandate</p>	<p>Description</p> <p>This dataset contains all the mandatory attributes that must be registered in an electronic file to be kept by the Creditor, for the needs of the execution of the SEPA Direct Debit processes, like preparing the Collections according to DS-03. Attributes are mandatory unless otherwise indicated.</p> <p>Attributes contained</p> <p>...</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ 15 The name of the Debtor Reference Party, (if present in DS-01) ■ 37 The identification code of the Debtor Reference Party (if present in DS-01) <p>...</p>
<p>4.7.4 DS-03 – Customer to Bank Collection</p>	<p>Description:</p> <p>The Creditor must supply the following attributes. Attributes known by the Creditor Bank may be filled in by the Creditor Bank. This is a matter between the Creditor and the Creditor Bank. Attributes are mandatory unless otherwise indicated.</p> <p>Attributes contained</p> <p>...</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ 15 The name of the Debtor Reference Party (if present in DSo2) ■ 37 The identification code of the Debtor Reference Party (if present in DS-02) <p>...</p>

<p>4.8 Business Requirements for Attributes</p>	<p>Description: See section 3.1 Information relating to a Debtor Reference Party is included only for the purpose of assisting the Debtor and/or Creditor in managing their payments and is not required to be provided to or by the Debtor Bank and/or Creditor Bank for the purpose of effecting the payment to which the information relates.</p>
<p>4.8.16 AT-15 – The Name of the Debtor</p>	<p>Description: A code supplied by the Debtor and delivered to the Creditor as part of the completed Mandate. Information relating to a Debtor Reference Party is included only for the purpose of assisting the Debtor and/or Creditor in managing their payments and is not required to be provided to or by the Debtor Bank and/or Creditor Bank for the purpose of effecting the payment to which the information relates.</p>
<p>4.8.31 AT-37 – The identification code of the Debtor Reference Party</p>	<p>Quelle: EPCo16-o6 Version 7.0 Approved SEPA CORE DIRECT DEBIT SCHEME RULEBOOK</p>

EU-Verordnung

<p>Verordnung (EU) Nr. 260/2012</p>	<p>Artikel 5 Anforderungen an Überweisungen und Lastschriften ... (3) Zahlungsdienstleister führen Lastschriften gemäß den folgenden Anforderungen, die den im nationalen Recht zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG niedergelegten Verpflichtungen unterliegen, aus: ... b) Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers muss dem Zahlungsdienstleister des Zahlers die unter Nummer 3 Buchstabe b des Anhangs genannten Datenelemente übermitteln. ... TECHNISCHE ANFORDERUNGEN (ARTIKEL 5) ... b) Die in Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b genannten Datenelemente sind folgende: ... iii) Name der Referenzpartei des Zahlers (falls bei dematerialisiertem Mandat vorhanden), iv) Identifikationscode der Referenzpartei des Zahlers (falls bei dematerialisiertem Mandat vorhanden), v) Name der Referenzpartei des Zahlungsempfängers (falls bei dematerialisiertem Mandat vorhanden), vi) Identifikationscode der Referenzpartei des Zahlungsempfängers (falls bei dematerialisiertem Mandat vorhanden),</p>
-------------------------------------	--

Anmerkungen

Die Verpflichtung aus dem EPC-Regelwerk, den Namen und die ID des Vertragspartners anzugeben, wenn er nicht der Kontoinhaber ist, wird nicht durch das Regelwerk der DK an die deutschen SEPA-Teilnehmer weitergegeben. Hinzu kommt, dass die EU-Verordnung (EU) Nr. 260/2012 vorschreibt, dass diese Elemente im Interbanken-Zahlungsverkehr weitergegeben werden müssen, wenn sie Bestandteil des dematerialisierten Mandats sind. Das DK-Regelwerk legt aber nicht fest, welche Elemente zu dematerialisieren sind.

A6.16 Vom Vertragspartner abweichender Kreditor

Regeln für den Kreditor (= Kunde)

Name	XML-Tag	Kardinalität	Definition	Typ	EPC-/DK-Regeln
UltimateCreditor	<UltmtCdtr>	[0..1]	Abweichender Zahlungsempfänger. Hat rein informativischen Charakter.	PartyIdentificationSEPA1	
Name	<Nm>	[0..1]	Name	Max70Text	Name ist begrenzt auf 70 Zeichen.
Identification	<Id>	[0..1]	siehe 2.2.1.5		Es wird empfohlen, die Feldgruppe nicht zu belegen.

Quelle: Anlage 3 der Schnittstellenspezifikation für die Datenfernübertragung zwischen Kunde und Kreditinstitut gemäß DFÜ-Abkommen »Spezifikation der Datenformate«, Deutsche Kreditwirtschaft, Version 2.6 vom 18.06.2012 gültig ab 17. November 2012

Regeln für den Debitor (= Kunde)

Keine

Anhang B – Antworten der DK auf Implementierungsfragen

Die Deutsche Kreditwirtschaft (kurz DK) ist die Interessenvertretung der kreditwirtschaftlichen Spitzenverbände. Sie ist im August 2011 hervorgegangen aus dem Zentralen Kreditausschuss (ZKA) und führt dessen Arbeit fort. Die DK bietet auf ihrer Web-Seite eine Übersicht von Antworten auf Implementierungsfragen zur SEPA an, die in folgendem Infokasten zusammengestellt sind. Die jeweils aktuelle Version kann unter <http://www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de/dk/zahlungsverkehr/sepa/inhalte-der-sepa/fragenantworten.html> heruntergeladen werden.

Die erste Übersicht »Implementierungsfragen zu SEPA« wurde im Juli 2011 veröffentlicht. Aktualisierungen folgten im Juli und November 2012 und im Februar und November 2013. Die folgende Übersicht enthält die wesentlichen inhaltlichen Abweichungen bezogen auf die Aktualisierungen aus dem November 2013 gegenüber der Fassung vom Juli 2011 (Kennzeichnung in in lila Schrift).

In einigen Fällen wurden die Abweichungen auch kommentiert. Auch die gestellten aber nicht beantworteten Fragen aus dem DK-Forum »Forum Endnutzer« wurden in die Übersicht aufgenommen.

Die Nummerierung wurde der FAQ-Liste vom November 2012 entnommen.

Übersicht der Fragen:

1. Generelle Fragen zu SEPA
2. EPC-Regelwerke (Rulebooks) für die SEPA-Zahlverfahren
3. Überweisungen
4. Lastschriften
5. Gläubiger-Identifikationsnummer (»Creditor Identifier« – CI)
6. Lastschriftmandate
7. Mandatsänderung
8. Gültigkeit eines Mandats
9. Mandatsmigration – Einzugsermächtigungsverfahren
10. Mandatsmigration – Abbuchungsauftragsverfahren
11. Erteilung von Lastschriftmandaten
12. Kunde-Bank-Beziehung (u.a. Schnittstellen und weitere technische Fragestellungen)
13. Fragen und Antworten zur SEPA-Migration aufgrund der EU Änderungsverordnung zur EU-Verordnung 260/2012

Die Fragen und Antworten zur SEPA-Migration aufgrund der EU Änderungsverordnung zur EU Verordnung 260/2012 aus dem Februar 2014 wurden als 13. Absatz mit aufgenommen.

■ 1 Generelle Fragen zu SEPA

1.1 Was bedeutet SEPA?

Antwort: SEPA (Single Euro Payments Area) ist der einheitliche Euro-Zahlungsverkehrsraum für Überweisungen, Lastschriften und Kartenzahlungen. Die neuen Zahlungsverkehrsstandards stehen für Überweisungen seit Januar 2008 und für Lastschriften seit November 2009 zur Verfügung. Die heutigen nationalen Zahlverfahren für Überweisungen und Lastschriften in Euro werden auf der

gesetzlichen Grundlage der EU-Verordnung Nr. 260/2012 (»SEPA-Migrationsverordnung«) zum 1. Februar 2014 durch die SEPA-Zahlverfahren abgelöst.

1.2 Welche Länder umfasst SEPA?

Antwort: SEPA umfasst derzeit 32 Länder. Neben den 17 Euro-Staaten sind alle weiteren EU-Mitgliedstaaten beteiligt. Auch die Kreditinstitute in den drei Staaten des übrigen Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) Island, Liechtenstein und Norwegen sowie zusätzlich Monaco und der Schweiz nutzen die neuen europäischen Zahlverfahren.

1.3 Welche Zahlungsarten sind von der SEPA-Migrationsverordnung (EU-VO Nr. 260 / 2012) betroffen?

Antwort: Zahlungen mit Überweisungen und Lastschriften in Euro innerhalb der EU-/EWR-Staaten sind von der Migration ab 1. Februar 2014 betroffen.

1.4 Sind Schecks von SEPA betroffen?

Antwort: Nein. Scheckzahlungen sind von der Verordnung nicht betroffen.

1.5 Woher bekomme ich IBAN und BIC für mein Konto?

Antwort: Ihre IBAN und den BIC Ihrer kontoführenden Bank oder Sparkasse können Sie Ihrem Kontoauszug bzw. vielfach der entsprechenden Bankkundenkarte (ehemals ec-Karte) oder dem Internet-Banking entnehmen.

1.6 Woher bekomme ich IBAN und BIC meines Geschäftspartners?

Antwort: Wenn Sie eine Rechnung begleichen möchten, dann können Sie IBAN und BIC der Rechnung oder dem Geschäftspapieren Ihres Geschäftspartners entnehmen. Sollten Sie die Angaben dort nicht finden, fragen Sie Ihren Geschäftspartner.

■ 2 EPC-Regelwerke (Rulebooks für die SEPA-Zahlverfahren)

2.1 Wo finde ich die EPC-Regelwerke

Antwort: Die EPC-Regelwerke sind in der jeweils aktuellen Version auf der EPC-Internetseite veröffentlicht.

http://www.europeanpaymentscouncil.eu/content.cfm?page=sepa_credit_transfer

[http://www.europeanpaymentscouncil.eu/content.cfm?page=sepa_direct_debit_\(sdd\)](http://www.europeanpaymentscouncil.eu/content.cfm?page=sepa_direct_debit_(sdd))

Im Hinblick auf die Regulierung EU 260/2012 ergibt sich Anpassungsbedarf in den Regelwerken zum 1. Februar 2014, insbesondere aufgrund der Anforderung, gegenüber Kunden »IBAN only« zu unterstützen.

Der Anhang (Annex III) der EPC-Regelwerke beschreibt jeweils alle Änderungen im Vergleich zur jeweiligen Vorversion.

Hinweis:

Die EPC-Regelwerke regeln den Zahlungsverkehr im Interbankenbereich zwischen Zahlungsdienstleistern (Banken und Sparkassen) und nicht das Kunde-Bank-Verhältnis.

2.2 Sind die EPC-Regelwerke Endnutzer (Kunden) verbindlich?

Antwort 2011: Die SEPA-Regelwerke gelten nur zwischen Zahlungsdienstleistern. Die im Kunde-Bank-Verhältnis geltenden Rechte und Pflichten regeln die entsprechenden Kundenbedingungen. Für Kunden relevante Bestimmungen aus den Regelwerken werden durch die Kundenbedingungen vereinbart.

Antwort 2012: Nein. Die SEPA-Regelwerke gelten nur zwischen Zahlungsdienstleistern (Banken und Sparkassen) im Interbankenbereich. Die im Kunde-Bank-Verhältnis angebotenen Zahlungsverkehrsprodukte sind bankindividuelle Angebote. Die entsprechend geltenden Rechte und Pflichten werden in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und jeweils geltenden Kundenbedingungen der kontoführenden Bank/Sparkasse geregelt. Für Kunden relevante Bestimmungen aus den EPC-Regelwerken werden in diesen Kundenbedingungen abgebildet.

2.3 Ab wann werden die deutschen Kreditinstitute kürzere Vorlagefristen (z. B. 1 Tag für Erst- und Folgelastschriften im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren) unterstützen?

Antwort: Ein von Marktteilnehmern im Zusammenhang mit der Einführung der SEPA-Basis-Lastschrift geäußelter Wunsch war, die Standardvorlagefristen bei der Zahlstelle von fünf Tagen für Erst- und zwei Tagen für Folgelastschriften so verkürzen zu können, dass sie sich den Fristen der auslaufenden nationalen Lastschriftverfahren annähern (»zahlbar bei Sicht«).

Durch die Änderung des »Abkommens über die SEPA-Inlandslastschrift« sind die Voraussetzungen geschaffen worden, dass Kreditinstitute in Deutschland für diese Lastschriftvariante ab dem 4. November 2013 erreichbar sind. Gleichzeitig gestattet es Einreicherinstituten, ihren Lastschrift-Kunden die Einzug von SEPA-Basis-Lastschriften mit verkürzter Vorlagefrist als weiteres Produkt anzubieten.

Das Angebot des Standardeinzugsverfahrens der »SEPA-Basis-Lastschrift« (Vorlagefristen von 5 Tagen bei Erstlastschrift bzw. 2 Tagen bei Folgelastschriften) bleibt als »Basisangebot« aller teilnehmenden Banken und Sparkassen bestehen.

2.4 Ab wann wird »Advanced Mandate Information« (AMI) von der deutschen Kreditwirtschaft unterstützt?

Antwort 2011: AMI ist nur als Option im Rulebook hinterlegt. Derzeit wird kein Bedarf gesehen, diese Funktion zu unterstützen.

Antwort 2012: Ein Angebot der »AMI« bleibt den Zahlungsdienstleistern freigestellt, da es sich hier nur um eine Option im EPC-Regelwerk für das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren handelt. Derzeit wird kein Bedarf gesehen, diese Funktion zu unterstützen. Hinweis: »AMI« soll lediglich die Abfrage eines Zahlungsempfängers ermöglichen, ob das Konto des Zahlers für Lastschrifteinzüge unter einem bestimmten SEPA-Lastschriftmandat erreichbar ist. Dies stellt eine »Momentaufnahme« dar. Hierbei wird keine Verifizierung der Mandatsangaben vorgenommen.

2.5 Ab wann ist geplant (analog zu Griechenland) den nationalen Zeichensatz (Umlaute) im Rahmen eines AOS für nationale SEPA-Zahlungen zu unterstützen?

Antwort 2011: Nicht vorgesehen.

Antwort 2012: Nicht vorgesehen. Der heutige Status quo bleibt bestehen.

Antwort 2013: Gemäß EPC Implementation Guidelines ist der UTF-8-Zeichensatz für SEPA-Zahlungen grundsätzlich zulässig, jedoch sind Banken und Kunden nicht verpflichtet, den vollen Zeichensatz zu unterstützen. Mindestanforderung ist der aus den SWIFT MT-Nachrichten bekannte Zeichensatz, der nationale Sonderzeichen nicht berücksichtigt. Vor diesem Hintergrund wurde in Kap. 2.1

der Anlage 3 des DFÜ-Abkommens eine Beschränkung auf diesen Zeichensatz vorgenommen (Umlaute und weitere aus dem DTA-Format bekannte Sonderzeichen sind damit ausgeschlossen). Mit den vom EPC bereitgestellten Best Practices werden Empfehlungen für die Behandlung weiterer Zeichen ausgesprochen.

Für die im bisherigen inländischen Zahlungsverkehr zusätzlich zugelassenen Zeichen (DTAUS-Zeichensatz) gilt folgende Regelung:

1. Die Kreditinstitute verpflichten sich zu deren Annahme.
2. Diese können ggf. gemäß den Regeln der folgenden Tabelle konvertiert werden:

Zu unterstützende Zeichen	Zeichen	Umsetzung gemäß EPC Best Practices	Alternativ auch zulässig
Umlaute (Groß- und Kleinschreibung)	Ä, Ö, Ü, ä, ö, ü	Falls nicht darstellbar, dann Umsetzung in A, O, U, a, o, u	AE, OE, UE, ae, oe, ue
»scharfes s«	ß	s	ss
Kaufmännisches »und«	»&«	Falls nicht darstellbar, dann Umsetzung in »+«	Keine Alternative
Stern	»*«	Falls nicht darstellbar, dann Umsetzung in ».«	Keine Alternative
Dollarzeichen	»\$«	Falls nicht darstellbar, dann Umsetzung in ».« (Punkt)	Keine Alternative
Prozentzeichen	»%«	Falls nicht darstellbar, dann Umsetzung in ».« (Punkt)	Keine Alternative

Das Kreditinstitut ist berechtigt, bei Verwendung von Zeichen außerhalb dieses Zeichenvorrats die unzulässigen Zeichen zu ersetzen oder gegebenenfalls auch den gesamten Auftrag zurückzuweisen. Sollte das Institut Zeichen ersetzen, so wird empfohlen, hier ebenfalls die vom EPC bereitgestellten Best Practices als Konvertierungsregel heranzuziehen.

■ 3 Überweisungen

3.1 Gibt es schon Muster für SEPA-Überweisungsvordrucke oder werden die bekannten Standard-Euro-Überweisungsformulare genutzt?

Antwort: Die von der Deutschen Kreditwirtschaft herausgegebenen »Richtlinien für einheitliche Zahlungsverkehrsvordrucke« in der Fassung »2009« enthalten Vorgaben für entsprechende SEPA-Überweisungs- und SEPA-Zahlschein-Vordrucke.

Diese Richtlinien wurden um ein »Merkblatt 2013« ergänzt.

3.2 Was ändert sich bei den Zahlscheinen (SEPA-Zahlscheinvordrucke) für den Zahlungsempfänger (Rechnungsversender)?

Antwort: Handlungsbedarf besteht für diejenigen Kunden, die Zahlscheine mit Rechnungen an ihre Kunden (Zahler) versenden. Basis hierfür bilden u. a. die zwischen der zuständigen kontoführende Bank/Sparkasse mit Zahlscheinversendern (Zahlungsempfänger) vereinbarten »Sonderbedingungen für die Herstellung und Ausgabe von Zahlscheinen«. Die von der Deutschen Kreditwirtschaft herausgegebenen »Richtlinien für einheitliche Zahlungsverkehrsvordrucke« in der Fassung »2009« enthalten die entsprechende SEPA-Überweisungs- und SEPA-Zahlschein-Vordrucke.

■ 4 Lastschriften

4.1 Vorabankündigung (Englisch: Pre-Notification)

Vorabankündigungen sind bereits heute geübte Praxis im Rahmen der nationalen Lastschriftverfahren innerhalb Deutschlands (z. B. Rechnungen, Zahlungspläne etc.). Es liegt im ureigenen Interesse des Lastschrifteinreichers (Zahlungsempfänger), dass ein Lastschrifteinzug für autorisierte Lastschriften erfolgreich ist. Vor diesem Hintergrund ist dem Zahler im Vorfeld der Lastschrifteinzugs die Betragshöhe und das Fälligkeitsdatum mitzuteilen.

4.2 Ist eine SEPA-Lastschrift ohne Vorabankündigung (Pre-Notification) autorisiert ?

Antwort: Eine SEPA-Lastschrift wird mit der Unterzeichnung des Mandats autorisiert. Daher gilt eine SEPA-Lastschrift ohne Vorabankündigung aus rechtlicher Sicht als autorisiert. Dennoch ist die Übermittlung einer Vorabankündigung als Verpflichtung aus der Inkassovereinbarung einzuhalten. Mögliche Folgen aus einer unterlassenen Vorabankündigung wie eine Rückgabe wegen fehlender Kontodeckung oder aufgrund eines Erstattungsverlangens für autorisierte Zahlungen müssen vom Zahlungsempfänger beachtet werden.

4.3 Muss die Vorabankündigung das Fälligkeitsdatum enthalten?

Antwort: Ja.

4.4 Ist die Angabe des Fälligkeitsdatums auch als periodische Zeitangabe («Der Kredit wird in 3 Raten à 100€ jeweils zum 1. Arbeitstag eines Monats beginnend ab September 2011 abgebucht.») oder muss das konkrete Kalenderdatum («Der Kredit wird in 3 Raten à 100€ jeweils zum 01.09.2011, 04.10.2011, 01.11.2011») aufgeführt werden?

Antwort: Periodische Zeitangaben können genutzt werden

4.5 Muss die Vorabankündigung neu erstellt werden, wenn sich (auf Grund von technischen Schwierigkeiten, wie das Nichteinhalten »der Cut-Off-Zeit« durch den Zahlungsempfänger) das Fälligkeitsdatum ändert?

Antwort 2011: Ja, die Vorabankündigung dient – wie der Name besagt – zur Vorankündigung von Zahlungen (wer, wann, welchen Betrag vom Konto des Zahlers abbucht).

Antwort 2012: Grundsätzlich ja, um eine erfolgreiche Einlösung zu ermöglichen.

4.6 Muss die Vorabankündigung den genauen Betrag enthalten?

Antwort: Ja.

4.7 Muss die Vorabankündigung neu erstellt werden, wenn sich (z. B. auf Grund einer Teilrückgabe der Warensendung) der Betrag der Folgelastschrift ändert?

Antwort: Ja. Der geänderte Betrag ist dem Zahler mitzuteilen.

4.8 Wie wird eine Vorabankündigung eindeutig einer SEPA-Lastschrift zugeordnet?

Antwort: Die Vorabankündigung muss die Gläubiger-ID und die Mandatsreferenz enthalten.

4.9 Wie weit im Voraus darf eine Lastschrift vorangekündigt werden?

Antwort 2011: Es richtet sich nach den üblichen Geschäftspraktiken. Die Vorankündigung muss jedoch spätestens 14 Tage vor dem Due Date durch den Zahlungsempfänger versandt werden. Es sei denn es gibt eine abweichende Vereinbarung zwischen Zahlungspflichtigem und Zahlungsempfänger über eine kürzere Frist.

Antwort 2012: Es richtet sich nach den üblichen Geschäftspraktiken. Die Vorankündigung muss jedoch spätestens 14 Tage vor dem Fälligkeitsdatum durch den Zahlungsempfänger versandt werden. Es sei denn, eine kürzere Frist wird zwischen Zahlungspflichtigem und Zahlungsempfänger vereinbart.

4.10 Kann die 14 Tagefrist für die Versendung der Vorabankündigung durch die AGBs des Zahlungsempfängers verkürzt werden?

Antwort 2011: Ja. Die Vorankündigung muss spätestens 14 Tage vor dem Due Date versandt werden. Es sei denn es gibt eine abweichende Vereinbarung zwischen Zahler und Zahlungsempfänger über eine kürzere Frist.

Antwort 2012: Ja, sofern eine kürzere Frist zwischen Zahlungspflichtigem und Zahlungsempfänger vereinbart wurde (z. B. in den AGB).

4.11 Muss sich der Zahlungsempfänger vor Einreichung der Lastschrift vergewissern, dass seine Vorabankündigung vom Zahlungspflichtigen empfangen wurde?

Antwort 2011: Nein.

Antwort 2012: Nein, es genügt der Versand.

4.12 Wer ist zu benachrichtigen, wenn ein Gemeinschaftskonto mit mehreren Inhabern belastet werden soll? Falls im Mandat beispielsweise »Herr und Frau Müller« als Kontoinhaber eingetragen wurden, sind dann auch »Herr und Frau Müller« gesondert zu benachrichtigen?

Antwort: Die Vorabankündigung geht an den im Mandat genannten Kontoinhaber/Vertragspartner.

4.13 Der volljährige Enkel unterschreibt einen Kreditvertrag mit einem Ratenplan und seine Oma unterschreibt das zugehörige Mandat, damit vom Konto der Oma die Raten abgebucht werden. An wen muss die Pre-Notification geschickt werden: An den Enkel oder die Oma?

Antwort: Grundsätzlich ist die Vorabankündigung an den Kontoinhaber (hier die Oma) zu senden. In Ausnahmefällen (Adresse des Kontoinhabers nicht bekannt) ist ersatzweise der Vertragspartner (hier der Enkel) zu informieren, mit der Bitte, diese Information an den Kontoinhaber weiterzuleiten. Hierdurch entstehende Vertragsstörungen (z.B. Rücklastschriften) und daraus resultierende Risiken fallen auf den Lastschrifteinreicher (Zahlungsempfänger) zurück.

■ 5 Gläubiger-Identifikationsnummer (»Creditor Identifier« – CI)

5.1 Was ist die Gläubiger-Identifikationsnummer?

Antwort: Um als Lastschrift-Einreicher (Zahlungsempfänger) SEPA-Lastschriften einreichen zu können, benötigt der Zahlungsempfänger eine Gläubiger-Identifikationsnummer (auch »Creditor Identifier« bzw. CI). Hierbei handelt es sich um eine eindeutige kontounabhängige Kennung des Zahlungsempfängers, die EU-weit gültig ist.

5.2 Wo kann ich meine Gläubiger-Identifikationsnummer beantragen?

Antwort: Sie können in Deutschland Ihre Gläubiger-Identifikationsnummer bei der Deutschen Bundesbank über das Internet (www.glaebiger-id.bundesbank.de) beantragen.

5.3 Muss bei Änderung der Geschäftsbereichskennung in der Gläubiger-ID die Änderungsflagge auf TRUE gesetzt werden?

Antwort: Ja.

5.4 Ist Groß- und Kleinschreibung bei der Gläubiger-ID relevant? (In der Berechnung der Prüfziffer werden nur Großbuchstaben Zahlenwerte zugeordnet)

Antwort: Nein, nicht mehr. Seit dem EPC-Release zum 17. November 2012 geändert.

■ 6 Lastschriftmandate

6.1 Mustermandate (u. a. der Deutschen Kreditwirtschaft)

Antwort 2011: Auf der Homepage des ZKA sind Muster für mögliche Ausgestaltungen des SEPA-Mandats hinterlegt:

http://www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de/fileadmin/dateien/diverses/110927-DK-Forum_Endnutzer-Implementierungsfragen.pdf

Antwort 2012: Entsprechende Vorgaben für die Lastschriftmandate werden in den Inkassovereinbarungen (u. a. »Bedingungen für den Lastschrifteinzug«) mit der jeweiligen kontoführenden Bank / Sparkasse vereinbart.

Auf der Internetseite der Deutschen Kreditwirtschaft sind Muster für mögliche Ausgestaltungen der Lastschriftmandate für die beiden SEPA-Lastschriftverfahren verfügbar.

<http://www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de/dk/zahlungsverkehr/sepa/inhalte-der-sepa/lastschrift.html>

Weiterhin stehen auf der Internetseite des EPC Vorgaben für Übersetzungen in weiteren Sprachen (u. a. Englisch) zur Verfügung:

http://www.europeanpaymentscouncil.eu/content.cfm?page=core_sdd_mandate_translations

6.2 Was hat sich auf Grund der Vorgaben der »SEPA-Migrationsverordnung« an den Mandaten geändert

Antwort: Auf Grund der Vorgaben der »SEPA-Migrationsverordnung« soll die Verwendung des BIC nach und nach entfallen. Der BIC des Kreditinstituts des Zahlers muss im Lastschriftmandat enthalten sein und bei allen Lastschrifteinzügen angegeben werden:

- bis zum 1. Februar 2014 bei Zahlungen innerhalb Deutschlands.
- bis zum 1. Februar 2016 bei grenzüberschreitenden Zahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (Europäische Union, Island, Liechtenstein und Norwegen).
- bei Zahlungen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, zum Beispiel in die Schweiz und nach Monaco.

6.3 Was ist ein Mandat im rechtlichen Sinne?

Antwort: Im Verhältnis zum Zahlungsempfänger ist das Mandat die Weisung, Beträge von dem angegebenen Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Im Verhältnis zur Bank des Zahlungspflichtigen ist das Mandat die Anweisung, die Lastschriften des Zahlungsempfängers einzulösen.

Mustertexte zur Autorisierung für ein SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen:

»Ich ermächtige die Muster GmbH, Zahlungen von meinem Konto per Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Muster GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung der per Lastschrift eingezogenen Zahlung verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.«

6.4 Wie sind Lastschriftmandate aufzubewahren (u. a. digitale Aufbewahrung von Lastschriftmandaten)?

Antwort: Die Aufbewahrung von Mandaten richtet sich nach den nationalen gesetzlichen Bestimmungen, auf die die Inkassovereinbarungen verweisen. In Deutschland kann zum Beispiel eine Aufbewahrung in der gesetzlich vorgegebenen Form erfolgen (Verweis auf »Schriftform« § 126 BGB bzw. »Textform« § 126d BGB), d. h. nicht zwingend im Original (vgl. hierzu auch die aktuellen »Bedingungen für den Lastschrifteinzug« Nr. 4.4.3).

6.5 Darf ein SEPA-Lastschriftmandat vordatiert werden?

Antwort: Nein.

6.6 Ein deutscher Zahlungspflichtiger mit Wohnsitz in Spanien stellt ein SEPA-Lastschriftmandat unter Angabe seiner deutschen Kontoverbindung aus. In welcher Sprache muss ein Mandat verfasst werden?

Antwort: In einer Sprache des EWR, die der Zahlungspflichtige beherrscht bzw. als Vertragssprache dient. In allen anderen Fällen ist die englische Sprache zu verwenden.

6.7 Ist Englisch als Sprache für ein Mandat immer gültig?

Antwort: Ja, dennoch sollte immer die Sprache verwendet werden, die der Zahlungspflichtige spricht bzw. die als Vertragssprache dient.

6.8 Ist ein Mandat erforderlich, wenn Zahlungspflichtiger und Zahlungsempfänger identisch sind (z. B. bei einer Kontoauflösung, bei der der Saldo von einem anderen Konto eingezogen wird)?

Antwort: Ja, wenn das Belastungskonto bei einem anderen Zahlungsdienstleister geführt wird.

6.9 Müssen im Mandat beide Felder für wiederkehrende (RCUR) und einmalige (OOFF) Lastschriften angezeigt werden?

Antwort: Nein, wenn keine Wahlmöglichkeit besteht. Dann muss im Mandatstext klargestellt werden, ob dieses für einmalige oder wiederkehrende Lastschriften gilt.

6.10 Muss der Zahlungsempfänger das Original des SEPA-Firmen-Lastschriftmandats bei der Bank des Zahlungspflichtigen einreichen?

Antwort 2011: Das Original des SEPA-Firmen-Lastschriftmandats ist vom Zahlungspflichtigen dem Zahlungsempfänger zu übermitteln und muss von diesem auch verwahrt werden. Der Zahlungspflichtige übermittelt im Zusammenhang mit der Bestätigung der Mandatserteilung gegenüber seiner Bank auch die für die spätere Einlösung notwendigen Mandatsdaten in der vereinbarten Form (z. B. durch eine Kopie des Mandats).

Antwort 2012: Das Original des SEPA-Firmen-Lastschriftmandats ist vom Zahlungspflichtigen dem Zahlungsempfänger zu übermitteln und muss von diesem auch (in der gesetzlich vorgegebenen Form) verwahrt werden. Der Zahlungspflichtige selbst übermittelt im Zusammenhang mit der Bestätigung der Mandatserteilung vor dem ersten Lastschrifteinzug gegenüber seiner Bank (Zahlstelle) auch die für die spätere Einlösung notwendigen Mandatsdaten in der vereinbarten Form (z. B. durch eine Kopie / »Zweitausfertigung« des Mandats).

6.11 Muss der Lastschriftschuldner eine (separate) Einwilligung zur Speicherung seiner im Mandat enthaltenen Daten erteilen, oder ist diese bereits konkludent in der Mandatserteilung enthalten?

Antwort: Diese Daten sind zur Durchführung des Vertrages erforderlich und dürfen deshalb nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 BDSG gespeichert und verarbeitet werden.

6.12 Muss sich ein SEPA-Lastschriftmandat für den Einzug von SEPA-Basis-Lastschriften immer auf einen konkreten Vertrag beziehen? Können mehrere Verträge angegeben werden?

Antwort: Ein Mandat kann für einen oder mehrere Verträge erteilt werden, sofern das Belastungskonto identisch ist.

6.13 Wenn unterhalb eines »so genannten« Rahmenmandates mehrere Verträge gebündelt sind, wie können Forderungen zu diesen Verträgen eingezogen werden?

Antwort: Die Forderungen zu diesen Verträgen können gebündelt (als Summe) abgerufen werden (Beispiel A), oder es kann auch aus jedem Vertrag einzeln abgerufen werden (Beispiel B)

■ Beispiel A:

Mandat-Referenznummer 987654321, Vertrag 1, Vertrag 2, Abbuchungs-Betrag=Summe aus Vertrag 1 und Vertrag 2

■ Beispiel B:

Mandat-Referenznummer 987654321, Vertrag 1, Betrag aus Vertrag 1, Mandat-Referenznummer 987654321, Vertrag 2, Betrag aus Vertrag 2.

■ 7 Mandatsänderungen

7.1 Wie wird der Zeitpunkt ermittelt, ab dem eine Mandatsänderung durch den Zahlungspflichtigen gültig ist?

Antwort 2011: Zum zwischen Zahler und Zahlungsempfänger vereinbarten Termin. Wenn der Zeitpunkt nicht explizit angegeben ist, gilt das Datum des Posteingangs beim Zahlungsempfänger.

Antwort 2012: Zum zwischen Zahler und Zahlungsempfänger vereinbarten Termin. Wenn der Zeitpunkt nicht explizit angegeben ist, kann die Änderung erst mit Empfang durch den Zahlungsempfänger beachtet werden.

7.2 Kann ein Mandat durch den Zahlungsempfänger geändert werden?

Antwort: Ja (z. B. die Mandatsreferenz).

7.3 Kann eine Mandatsänderung durch einen Vertragspartner (z. B. Änderung der Gläubiger-ID) durch den anderen abgelehnt werden?

Antwort 2011: Nein, da man davon ausgehen kann, dass es sich um begründbare und damit notwendige Änderungen handelt, um Zahlungen korrekt ausführen zu können.

Antwort 2012: Nein, da es sich um begründbare und damit notwendige Änderungen handelt, um Zahlungen korrekt ausführen zu können.

7.4 Bedarf eine Mandatsänderung der Schrift- bzw. Textform?

Antwort 2011: Ja, da ansonsten der Zahlungsempfänger den Nachweis für ein gültiges Mandat nur schwer erbringen kann. Dies gilt auch für eine Mandatsverlängerung.

Antwort 2012: Ja, da ansonsten der Zahlungsempfänger den Nachweis für ein gültiges Mandat nur schwer erbringen kann.

■ 8 Gültigkeit eines Mandats

8.1 Wie wird die 36-Monatsfrist bestimmt, nach deren Ablauf ein Mandat ungültig wird?

Antwort 2011: Von Fälligkeitstermin (Due Date) zu Fälligkeitstermin aufeinanderfolgender Lastschriften, beginnend mit dem Fälligkeitsdatum der Erstlastschrift und dann erneut mit dem Fälligkeitsdatum jeder Folge-lastschrift. Das Datum der Mandatserteilung (Tag der Unterzeichnung durch den Zahlungspflichtigen) spielt bei der 36-Monatsfrist keine Rolle.

Antwort 2012: Die 36-Monatsfrist beginnt erstmalig mit dem Fälligkeitsdatum der Erstlastschrift und beginnt dann erneut mit dem Fälligkeitsdatum jeder Folgelast-schrift. Das Datum der Mandatserteilung (Tag der Unterzeichnung durch den Zahlungspflichtigen) spielt bei der 36-Monatsfrist keine Rolle.

8.2 Wird die 36-Monatsfrist durch Mandatsänderungen unterbrochen?

Antwort: Nein.

8.3 Welche Mandatsversion ist für eine SEPA-Lastschrift gültig?

Antwort: Die Version, die zum Fälligkeitsdatum gültig ist.

8.4 Ist eine Wiederverwendung einer ehemaligen Mandatsreferenz bei Neuerteilung eines Mandats möglich?

Antwort: Dies ist grundsätzlich möglich. Die Deutsche Kreditwirtschaft empfiehlt hierbei, in die Mandatsreferenz eine Versions- oder Sequenznummer zu integrieren, um eine klare Abgrenzung zur Vorversion zu schaffen.

Dies ist dann von Bedeutung, wenn der Zahler das alte Mandat nach dessen Erlöschen gesperrt hat.

■ 9 Mandatsmigration - Einzugsermächtigungsverfahren

Aussagen zur Weiterentwicklung des Einzugsermächtigungsverfahrens finden Sie auf der Internetseite der Deutschen Kreditwirtschaft:

<http://www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de/die-deutsche-kreditwirtschaft/zahlungsverkehr/konventioneller-zahlungsverkehr/einzugsermaechtigungslastschrift.html>

9.1 Wie erfolgt die »Migration« von Einzugsermächtigungen?

Antwort: Aufgrund der Anpassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken und Sparkassen ist die Nutzung existierender Einzugsermächtigungen als SEPA-Lastschriftmandate im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren seit dem 9. Juli 2012 möglich.

Hinweis:

Regelung aus dem zum 9. Juli 2012 gültigen Mustertext der Inkassobedingungen »Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat«

Der Kunde kann eine Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat nutzen. Dazu müssen die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- Der Zahler hat dem Kunden als Zahlungsempfänger eine schriftliche Einzugsermächtigung erteilt, mit der er den Zahlungsempfänger ermächtigt, Zahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen.
- Der Zahler und dessen Zahlungsdienstleister haben vereinbart, dass

- der Zahler mit der Einzugsermächtigung zugleich seinen Zahlungsdienstleister anweist, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen, und
- diese Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat genutzt werden kann.

Vor dem ersten Lastschrifteinzug im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren hat der Kunde den Zahler über den Wechsel vom Einzug per Einzugsermächtigungslastschrift auf den Einzug per SEPA-Basis-Lastschriftverfahren unter Angabe von Gläubiger-Identifikationsnummer und Mandatsreferenz in Textform zu unterrichten.

Auf Nachfrage der Bank / Sparkassen hat der Kunde die Unterrichtung des Zahlers in geeigneter Weise nachzuweisen.

9.2 Bisher gab es keine Notwendigkeit dafür, das Unterschriftsdatum der Einzugsermächtigungen in den Datenbanken zu speichern. Gibt es diesbezügliche Überlegungen der DK, ein einheitliches Datum zu verwenden, an dem erkennbar ist, dass es sich bei dem Mandat ursprünglich um eine Einzugsermächtigung gehandelt hat?

Antwort: Die erste SEPA-Basis-Lastschrift, die nach dem Wechsel von der Einzugsermächtigungslastschrift erfolgt, wird als Erstlastschrift gekennzeichnet. Im Datensatz der eingereichten Lastschriften ist als Datum der Unterschrift des Zahlers das Datum der Unterrichtung des Zahlers über den Verfahrenswechsel anzugeben. Dieses muss zwischen dem 9. Juli 2012 und mindestens fünf Geschäftstage vor der Fälligkeit der ersten SEPA-Basis-Lastschrift liegen (siehe hierzu auch die Frage »Wie erfolgt die »Migration« von Einzugsermächtigungen?»).

10 Mandatsmigration – Abbuchungsauftragsverfahren

10.1 Wie erfolgt die »Migration« von Abbuchungsaufträgen?

Antwort: Eine Migration von Abbuchungsaufträgen auf SEPA-Lastschriftmandate ist nicht möglich. Deshalb müssen sich Zahlungsempfänger und Zahler entweder auf die Nutzung des SEPA-Basis- oder des SEPA-Firmen-Lastschriftverfahrens verständigen. Dabei ist ein entsprechendes Lastschriftmandat vom Zahler einzuholen.

Achtung:

Nur Zahler, die nicht Verbraucher sind, dürfen das SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren nutzen.

Das Abbuchungsauftragsverfahren wird zum 1. Februar 2014 aufgrund der gesetzlichen Vorgaben eingestellt.

- Banken und Sparkassen unterstützen die Kunden (Zahlungsempfänger bzw. Zahler) mittels Beratung und Information hinsichtlich einer notwendigen Entscheidung zur Wahl eines zukünftigen Lastschriftverfahrens.
- Nutzer müssen vor Februar 2014 eine Einigung über eine neue Zahlungsart herbeigeführt haben.

11 Erteilung von Lastschriftmandaten

11.1 Wo ist geregelt, in welcher Weise Lastschriftmandate zu erteilen sind?

Antwort 2013: Die Art und Weise der Erteilung von Lastschriftmandaten richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen, insbesondere nach der Inkassovereinbarung zwischen dem Zahlungsempfänger und seinem Zahlungsdienstleister.

11.2 Welche Möglichkeiten der Mandatserteilung sind zulässig, wenn in der Inkassovereinbarung »Schriftform« vorgesehen ist?

Antwort 2013: Die Anforderungen, die an die vereinbarte (=gewillkürte) Schriftform zu stellen sind, bestimmen sich nach § 127 BGB. Demnach sind – soweit nicht zwischen den Vertragspartnern etwas anderes vereinbart wurde – mehrere Möglichkeiten zulässig.

Rechts- und beweissicher sind:

- ein durch den Zahler eigenhändig unterschriebenes Mandatsformular (§§ 127 Abs. 1, 126 Abs. 1 BGB),
- eine mit qualifizierter elektronischer Signatur versehene Erklärung des Zahlers (elektronische Form; §§ 127 Abs. 1, 126 Abs. 3, 126 a BGB),

Mit rechtlichen Risiken behaftet, ist dagegen die telekommunikative Übermittlung unter Einhaltung der Textform (§§ 127 Abs. 2, 126 b BGB). Hierbei ist zu bedenken, dass den Zahlungsempfänger die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen eines vom Zahler autorisierten Mandats trifft.

In jedem Fall muss sichergestellt sein, dass der Aussteller das Mandat nachweisbar erteilt hat, das Mandat vom Zahlungsempfänger aufbewahrt wird und im Streitfall von diesem vorgelegt werden kann (Art. 5 Abs. 3 a ii der VO [EU] Nr. 260/2012 - »SEPA-Migrationsverordnung«).

11.3 Welche technischen Verfahren zur Mandatserteilung genügen den Anforderungen des § 127 Abs. 2 BGB (telekommunikative Übermittlung unter Einhaltung der Textform)?

Antwort 2013: Der Lastschrifteinreicher hat stets sicherzustellen, dass sein Mandat erstens den vertraglichen Formanforderungen entspricht und zweitens zur Beweisführung im Streitfall geeignet ist (s. o.). Hierzu können bestimmte Verfahren zwischen dem Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister vereinbart werden.

11.4 Wird bzw. ab wann wird die Deutsche Kreditwirtschaft das elektronische Mandat (sog. »e-Mandate«), das als eine zusätzlich Option im EPC-Regelwerk für das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren beschrieben ist, unterstützen?

Antwort 2013: Bei dem im EPC-Regelwerk für das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren vorgesehenen »e-Mandate« als zusätzlich Option handelt es sich um ein über das Online-Banking authentifiziertes elektronisches Lastschriftmandat. Für dessen Realisierung steht jedoch derzeit in Europa keine Infrastruktur zur Verfügung, weshalb eine kurzfristige Umsetzung dieser Variante noch nicht möglich ist.

11.5 Welche sonstigen modernen Zahlungsmöglichkeiten wird die Deutsche Kreditwirtschaft anbieten?

Antwort: Die Deutsche Kreditwirtschaft arbeitet permanent an praktikablen und rechtssicheren Möglichkeiten für die Nutzung von Zahlverfahren im modernen Geschäftsverkehr.

■ 12 Kunde-Bank-Beziehung

12.1 Welche Regelungen gelten in der Kunde-Bank-Beziehung?

Antwort: Die im Kunde-Bank-Verhältnis angebotenen Zahlungsverkehrsprodukte und technischen Vorgaben (zum Beispiel im Bereich DFÜ-Verfahren) sind bankindividuelle Angebote. Die entsprechend geltenden Rechte und Pflichten regeln die entsprechenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und relevanten Kundenbedingungen für Zahlungsdienste der jeweiligen kontoführenden Bank / Sparkasse.

12.2 Kann ein Zahlungsempfänger abgemahnt werden, wenn er nicht autorisierte Lastschriften einreicht?

Antwort 2011: Ein Zahlungsempfänger muss die Verpflichtungen aus dem Inkassovertrag mit seinem Kreditinstitut erfüllen. Pflichtverletzungen können zur Auflösung des Vertragsverhältnisses führen, wenn z. B. der Zahlungsempfänger bewusst Pflichtverletzungen oder Betrugsversuche begeht.

Antwort 2012: Ein Zahlungsempfänger muss die Verpflichtungen aus dem Inkassovertrag mit seinem Kreditinstitut erfüllen. Pflichtverletzungen können zur Auflösung des Vertragsverhältnisses führen, wenn der Zahlungsempfänger diese bewusst begeht.

12.3 Sind die PAIN-Nachrichten-Formate für die Beauftragung belegloser SEPA-Zahlungen durch Firmenkunden für Massenzahlungen verbindlich?

Antwort 2011: Derzeit findet das SEPA-Datenformat grundsätzlich in der Kunde-Bank-Beziehung für SEPA-Zahlungen Anwendung, es sei denn, es wird zwischen Kunde und Bank etwas anderes vereinbart. Mögliche Vorschriften im Rahmen der geplanten EU-Verordnung sind hier zu gegebener Zeit zu beachten.

Antwort 2012: Ja, auf der Grundlage der Vorgaben der EU-Verordnung Nr. 260 / 2012 findet das SEPA-Datenformat (auf der Basis von ISO 20022) in der Kunde-Bank-Beziehung für Kunden, die »Nicht-Verbraucher« (Firmenkunden) sind, Anwendung.

12.4 Welche Formate sind ab dem Migrationszeitpunkt dann für Euro-Massen-Zahlungen in die EU-Länder nicht mehr zulässig?

Antwort 2011: Mögliche Vorschriften im Rahmen der geplanten EU-Verordnung sind hier zu gegebener Zeit zu beachten. Hinweis: Bereits zum Jahresende 2011 wird wegen Einstellung der Verrechnungsmöglichkeiten bei der Deutschen Bundesbank das bisherige Angebot der EU-Standardüberweisung auf die SEPA-Überweisung überführt.

Antwort 2012: Auf der Grundlage der Vorgaben der EU-Verordnung Nr. 260 / 2012 findet das SEPA-Datenformat (auf der Basis von ISO 20022 XML) Anwendung für Euro-Zahlungen in andere EU-/EWR-Staaten (siehe Fragestellung 1.2).

12.5 Ist das CAMT-Nachrichten-Format für den elektronischen Kontoauszug für SEPA-Zahlungen verbindlich?

Antwort 2011: Nein. An der Kunde-Bank-Schnittstelle werden die entsprechenden Datenformate in Anlage 3 des DFÜ-Abkommens definiert. Das DFÜ-Abkommen regelt gleichwohl nicht, welche Formate aus Anlage 3 zu unterstützen sind. Die CAMT-Nachrichten sind für den elektronischen Kontoauszug derzeit optional zu nutzen. Eine verpflichtende Nutzung der CAMT-Nachrichten ist derzeit im Zentralen Kreditausschuss nicht vorgesehen.

Antwort 2012: Nein. Die EU-Verordnung Nr. 260/2012 regelt nicht den technischen Bereich der Kontoführung, sondern Anforderungen an Überweisungen und

Lastschriften in Euro. Für Fragen wenden Sie sich daher bitte an Ihre kontoführende Bank / Sparkasse.

Soweit aus den Kontoumsätzen Zahlungstransaktionen in gebündelter Form übermittelt und in einer Summe im Kontoauszug ausgewiesen werden (DTI-Service), erhält der Kunde zukünftig Kontoinformationen in den technischen Formaten eines camt.54 (Anforderung EU-Verordnung 260/2012 Artikel 5 Absatz 1 d).

Folgende Kontoinformationen in den technischen Formaten existieren:

- camt.52 (MT 942) nicht von der Verordnung betroffen
- camt.53 (MT 940) nicht von der Verordnung betroffen
- camt.54 (DTI) von der Verordnung betroffen

Kommentar:

Bezüglich der Verpflichtung, ab dem 01.02.2014 den camt-Kontoauszug zu verwenden, gab es unterschiedliche Interpretationen der EU-Verordnung. Auf Anfrage erhielten wir die folgende Stellungnahme der EU-Kommission:

»... Article 5 deals with the requirements for credit transfer and direct debit transactions and paragraph (1)(d) states that »they [PSPs] must ensure that where a PSU that is not a consumer or a microenterprise, initiates or receives individual credit transfers or individual direct debits which are not transmitted individually, but are bundled together for transmission, the message formats specified in point (1)(b) of the Annex are used.« Point (1) (b) of the Annex determines that »The standard for message format referred to in Article 5(1)(b) and (d) must be the ISO 20022 XML standard.«

Article 5 (1)(d) clearly refers to the initiation but also to the receipt of payments. Therefore, the interface PSU – PSP as well as the interface PSP – PSU are covered by this provision and in both cases the ISO 20022 XML format has to be used. Against this background, the ISO 20022 XML standard is also mandatory for the account statement [CAMT (Cash Management) message] that refers to the PSP – PSU interface. Moreover, this interpretation is in line with the general idea of an »end to end« processing. Nevertheless, this does only apply, if the general requirements set out in Article 5 (1)(d) are met.

However, please note that the European Commission is responsible for the general interpretation of the provisions of the SEPA End-date Regulation, whereas a final decision on the interpretation of European legislation can obviously only be made by the European Court of Justice.

12.6 Wie können vermögenswirksame Leistungen (VWL) im SCT gekennzeichnet werden?

Antwort: Belegung gemäß DFÜ-Abkommen, Anlage 3 (Kap. 2.2.1.10 Remittance Information, Fußnote 43) unter Verwendung des Purpose Codes »CBFF« (Capital Building Fringe Fortune).

12.7 Ist das Versenden der letzten auf ein Mandat gezogenen SEPA-Lastschrift mit dem Sequence Type FNAL eine Muss- oder eine Kann-Vorschrift?

Antwort: Es ist eine Muss-Vorschrift, sofern zum Zeitpunkt des letzten Einzugs bekannt ist, dass kein weiterer Einzug erfolgen wird oder darf.

12.8 Kommt das Versenden von FNAL einer Mandatskündigung gleich?

Antwort 2011: Nein, denn das Mandat kann nur durch den Zahlungspflichtigen gekündigt werden. Aber der Zahlungsempfänger darf das Mandat nicht weiter verwenden.

Antwort 2012: Ja, durch das Kennzeichen verzichtet der Zahlungsempfänger auf den Einzug weiterer Lastschriften.

Kommentar:

Die Frage wurde nun genau gegenteilig beantwortet.

12.9 Müssen SEPA-Lastschriften in der Reihenfolge ihrer jeweiligen Fälligkeitsdatumswerte bei der Bank des Zahlungsempfängers eingereicht werden?

Antwort: Nein. Es ist aber durch den Zahlungsempfänger sicherzustellen, dass das Fälligkeitsdatum einer Erstlastschrift immer vor den Fälligkeitsdaten der Folgelastschriften liegt.

12.10 Ist eine Lastschrift mit einem falschen Sequence Type autorisiert?

Grundsätzlich muss der angegebene Sequence Type und die Frequenz unter einem gegebenen SEPA-Lastschriftmandat in der richtigen Reihenfolge der Lastschrifteinzüge (FRST/RCUR/FNAL oder OOFF) angegeben werden. Fehlangaben können beispielsweise zur Nichteinlösung oder Verhinderung von Folgeinzügen führen.

Kommentar:

Was ein falscher Sequence-Typ ist, wird in dem DK-Regelwerk nicht genau spezifiziert.

■ 13 Fragen und Antworten zur SEPA-Migration aufgrund der EU Änderungsverordnung zur EU Verordnung 260/2012

Generelle Aussagen

- Das Migrations-Enddatum 1. Februar 2014 wird durch den neuen Verordnungsvorschlag vom 9. Januar 2014 nicht aufgehoben.
- Alt-Zahlverfahren durch Einreichung der DTA-Altformate für Überweisungen und Einzugsermächtigungslastschriften könnten im Zahlungsverkehr noch ausnahmsweise bis einschließlich 1. August 2014 von Banken und Sparkassen weiterhin angeboten werden.
- Unternehmen und Vereine sollten weiterhin die SEPA-Migration zeitnah, möglichst unverändert entsprechend der bisherigen Planungen, abschließen.
- Für Verbraucherinnen und Verbraucher ändert sich durch den Vorschlag der EU-Kommission nichts.
- Die Deutsche Kreditwirtschaft schafft grundsätzlich die Voraussetzungen, dass Banken und Sparkassen denjenigen Kunden noch Alt-Zahlverfahren anbieten könnten, die bisher noch nicht umgestellt haben. Damit haben diese Unternehmen und Vereine eine letzte Möglichkeit, ihre Umstellungsarbeiten abzuschließen.
- Die Zahlerbank bei Überweisungen und die erste Inkassostelle bei Einzugsermächtigungslastschriften entscheiden, ob in der Übergangszeit Kundeneinreichungen im Altverfahren angenommen werden.
- Das Abbuchungsauftragslastschriftverfahren ist nicht Teil der Übergangslösung und ist zum 1. Februar 2014 eingestellt worden.

13.1 Ist die SEPA-Umstellung nun verschoben?

Antwort: Nein, das Migrations-Enddatum 1. Februar 2014 wird durch den neuen Verordnungsvorschlag vom 9. Januar 2014 nicht aufgehoben

13.2 Was bedeutet der Vorschlag der EU-Kommission?

Antwort: Während der Übergangsfrist könnten Banken und Sparkassen noch ausnahmsweise Alt-Zahlverfahren im Zahlungsverkehr bis einschließlich 1. August 2014 anbieten.

13.3 Ist unser Unternehmen von der Änderung betroffen, wenn wir schon auf die SEPA-Zahlverfahren umgestellt haben?

Antwort: Nein, sofern Sie bereits auf die SEPA-Zahlverfahren umgestellt haben, sind Sie nicht betroffen.

13.4 Gilt die Terminverschiebung für alle Alt-Zahlverfahren (Überweisung, Einzugsermächtigungslastschrift und Abbuchungsauftragslastschrift)?

Antwort: Nein. Eine Weiternutzung kann ausschließlich individuell für Überweisungen und Einzugsermächtigungslastschriften mit der kontoführenden Bank oder Sparkasse vereinbart werden. Das Abbuchungsauftragslastschriftverfahren ist nicht Teil der Übergangslösung und ist zum 1. Februar 2014 eingestellt worden.

13.5 Muss meine Bank oder Sparkasse die Annahme von Zahlungsaufträgen im Altformat ab 1. Februar 2014 anbieten?

Antwort: Nein, zur weiteren Vorgehensweise sollten Sie sich direkt an Ihre kontoführende Bank oder Sparkasse wenden.

13.6 Der Kommissionsvorschlag erlaubt es Banken bis zum 1. August 2014 Zahlungen im Alt-Zahlverfahren durchzuführen. Welche Bedingungen gelten für die Abwicklung dieser Zahlungen?

Antwort: Für die Abwicklung von Zahlungen in Alt-Zahlverfahren gelten, soweit nichts anderes vereinbart wird, die vertraglichen Regelungen wie vor dem 31. Januar 2014.

■ 14 Zurückgezogene Antworten

14.1 Bei der SEPA-Basis-Lastschrift ist das Datenelement AT-o8 (Verweis auf den zugrunde liegenden Vertrag) ein Pflichtfeld, bei der SEPA-Firmen-Lastschrift ist AT-o8 optional. Muss im SEPA-Lastschriftmandat für den Einzug von SEPA-Basis-Lastschriften ein dem Datenelement AT-o8 entsprechendes Feld durch den Zahlungsempfänger ausgefüllt werden?

Antwort 2011: Ja, sofern vorhanden.

Antwort 2012: —

14.2 Ist es erlaubt, heute eine Mandatsänderung M1 eines Mandats M mit Gültigkeit in zwei Monaten (Änderung der Kontoverbindung) und einige Tage später eine Mandatsänderung M2 mit Gültigkeit in einem Monat (z. B. Änderung der Anschrift) zu erstellen?

Antwort 2011: Ja.

Antwort 2012: —

14.3 Kann das Avis der Lastschrift durch die Bank des Zahlungspflichtigen die Vorabankündigung ersetzen, wenn z. B. die Bank des Zahlungspflichtigen auch die Bank des Zahlungsempfängers ist?

Antwort 2011: Nein, da der Zahlungsempfänger die Vorabankündigung versendet.

Antwort 2012: —

14.4 Wie wird der Zeitpunkt ermittelt, ab dem eine Mandatsänderung durch den Zahlungsempfänger gültig ist?

Antwort 2011: Zum zwischen Zahler und Zahlungsempfänger vereinbarten Termin.

Antwort 2013: —

14.5 Wird bzw. ab wann wird das elektronische Mandat durch die deutsche Kreditwirtschaft unterstützt?

Antwort 2011: Noch kein Termin absehbar.

Antwort 2012: Derzeit in Überarbeitung.

Antwort 2013: siehe 11.4

14.6 Kann ein Mandat mit Hilfe des neuen Personalausweises (ohne qualifizierte elektronische Unterschrift) erteilt werden?

Antwort 2011: Nein.

Antwort 2012: Derzeit in Überarbeitung.

Antwort 2013: —

14.7 Eine Versicherung gestaltet das Mandat als Teil des Versicherungsantrags. Der Versicherungsantrag und das Mandat werden mit Hilfe eines Unterschriftenpad unterschrieben. Entsteht so ein gültiges Mandat?

Antwort 2011: Nein, ein Mandat ist papierhaft mit der »händischen« Unterschrift des Zahlungspflichtigen zu erteilen. Jedes Mandat muss eigenständig erteilt werden, d.h. mit einer separaten Unterschrift. Alternativ kann das E-Mandat verwendet werden, sobald dies angeboten wird. Zivilrechtlich sind in Deutschland auch E-Mails mit einer qualifizierten elektronischen Signatur möglich, aber die SEPA-Verfahrensbeschreibungen sehen lediglich papierhafte Mandate sowie E-Mandate vor.

Antwort 2012: Derzeit in Überarbeitung.

Antwort 2013: —

14.8 Kann ein Papier-Mandat nachträglich auf rein elektronischem Weg verändert werden?

Antwort 2011: Dies ist nicht möglich.

Antwort 2012: Derzeit in Überarbeitung.

Antwort 2013: (Frage wurde aus dem Katalog gestrichen)

■ 15 Nicht beantwortete Fragen

Die folgenden im Februar 2012 vom BITKOM eingereichten Fragen wurden bislang von der Deutschen Kreditwirtschaft nicht beantwortet:

15.1 Ist es richtig, dass eine vorliegende Einzugsermächtigung, die 36 Monate nicht genutzt wurde, in ein SEPA-Mandat umgewandelt werden kann?

15.2 Ist es richtig, dass bestehende Einzugsermächtigungen auf Grund der EU-Verordnung auch dann in ein SEPA-Mandat umgewandelt werden können, wenn der Zahlungspflichtige der AGB-Änderung widerspricht?

15.3 Mandats-Kündigung

Das Mandat kann durch den Debitor gegenüber seiner Bank gekündigt werden. Ab dann sind Lastschriften nicht mehr autorisiert?

- a) Sind ab dem Kündigungszeitpunkt bei der Bank eingehende Lastschriften nicht mehr autorisiert?
- b) Sind Lastschriften (auch wenn Sie bereits bei der Bank des Debtors vorliegen) nicht mehr autorisiert, deren Fälligkeitstermin hinter dem Kündigungszeitpunkt liegen?
- c) Sind noch nicht eingelöste Lastschriften nicht mehr autorisiert?

15.4 Mandatsänderung

Ein Kunde D erteilt am 5. Juli 2011 dem Lieferanten K zwei Mandate M1 und M2. Am 14. Oktober teilt D seinem Lieferanten K schriftlich eine Adressänderung mit.

- Ist diese Adressänderung gleichzeitig auch eine Änderung der Mandate M1 und M2?
- Liegt eine Mandatsänderung nur dann vor, wenn in der Mitteilung explizit auf die Mandate M1 und M2 hingewiesen wird?
- Liegt eine Änderung des Mandats M2 vor, wenn in der Mitteilung nur auf das Mandat M1 Bezug genommen wird?

15.5 Ein Kunde erteilt der Versicherung ein Mandat M1, das sich auf alle Verträge (A, B und C) bezieht. Für den Vertrag A erteilt er ein spezielles Mandat M2. (Ggf. ist diese Situation durch die Überleitung der Einzugsermächtigungen in SEPA-Mandate entstanden).

- Welches Mandat kann die Versicherung verwenden, wenn Sie Beiträge zu dem Vertrag A einzieht?
- Kann Sie für den Vertrag A das Mandat M1 verwenden, wenn das Mandat M2 gekündigt wird?
- Kann Sie für den Vertrag A das Mandat M2 verwenden, wenn das Mandat M1 gekündigt wird?

15.6 Wer darf im Mandat über das Vorkommen und Ausfüllen optionaler Felder entscheiden? Beispiele:

- Hat der Debitor das Recht zu verlangen, dass ihm das optionale Feld AT-27 »Debtor identification code« im Mandat zum Ausfüllen zur Verfügung gestellt wird?
- Hat der Kreditor das Recht zu verlangen, dass das optionale Feld AT-27 »Debtor identification code« im Mandat vom Debitor ausgefüllt wird?

15.7 Pre-Notification

- Ist es richtig, dass eine Lastschrift prenotifiziert ist, wenn die Pre-Notification fristgerecht in dem Postfach des Debtors abgelegt wird, das er beim Kreditor unterhält?
- Ist es richtig, dass eine Lastschrift durch entsprechende Angaben im Verwendungszweck die nächste Lastschrift prenotifizieren kann?
- Ist es richtig, dass eine Lastschrift durch einen SCT prenotifiziert werden kann?

Weder die EU-Verordnung, noch die Rulebooks schließen eine derartige Verwendung des SCT aus.

15.8 Bank als Initiator einer Rückgabe

Kann die Debitor-Bank als Initiator einer Rückgabe seinen Haupt-BIC angeben, wenn die zugrunde liegende Lastschrift an einen Branch-BIC (DbtrAgt) gerichtet war?

15.9 Sequenz-Typ

Ist der Sequence-Type FRST oder FNAL, wenn die letzte CORE-Lastschrift auf eine neue Bankverbindung gezogen wird?

Falls die Antwort FNAL ist: Welchen Vorlauf hat die CORE-Lastschrift dann?

15.10 Übergangslösung

Ist es zulässig nach dem 1.2.2014 übergangsweise »normale« Lastschriften als ELV-Lastschriften auszuführen, wenn die Umstellung auf SEPA-Lastschriften technisch nicht möglich war?

15.11 SEPA-Lastschriften enthalten Datenelemente und Inhalte, die vom Zustand des Mandats abhängig sind, wie z. B.:

- a) Die einer FRST-Lastschrift A mit gleicher Bankverbindung folgenden Lastschriften B1, B2, ..., Bn sind RCUR-Lastschriften.
- b) Einer Lastschrift C mit der eine Änderung angezeigt wurde (AmdmntInd = TRUE) folgen Lastschrift D1, D2, ..., Dn ohne Änderungsanzeige (das Datenelement AmdmntInd fehlt), wenn zwischenzeitlich keine anzeigepflichtigen Änderungen vorgenommen wurden.

Diese Aussagen gelten, wenn die Lastschrift A bzw. die Lastschrift B nicht zurückgegeben wurde.

Welche Auswirkungen hat eine

- Rückweisung der Lastschrift A (bzw. C) durch die Bank des Kreditors auf die Lastschriften B1, B2, ..., Bn (bzw. D1, D2, ..., Dn)?
- Rückweisung der Lastschrift A (bzw. C) durch die CMS auf die Lastschriften B1, B2, ..., Bn (bzw. D1, D2, ..., Dn)? Hat der Rückgabegrund auch Einfluss auf die Lastschriften B1, B2, ..., Bn (bzw. D1, D2, ..., Dn)?
- Rückweisung der Lastschrift A (bzw. C) durch den Debitor (pacs.002 mit Initiator = Debitor) auf die Lastschriften B1, B2, ..., Bn (bzw. D1, D2, ..., Dn)? Hat der Rückgabegrund auch Einfluss auf die Lastschriften B1, B2, ..., Bn (bzw. D1, D2, ..., Dn)?
- Rückweisung der Lastschrift A (bzw. C) durch die Bank des Debitors (pacs.002 mit Initiator = Bank des Debitors) auf die Lastschriften B1, B2, ..., Bn (bzw. D1, D2, ..., Dn)? Hat der Rückgabegrund auch Einfluss auf die Lastschriften B1, B2, ..., Bn (bzw. D1, D2, ..., Dn)?

- Rückgabe der Lastschrift A (bzw. C) durch den Debitor (pacs.004 mit Initiator = Debitor) auf die Lastschriften B1, B2, ..., Bn (bzw. D1, D2, ..., Dn)? Hat der Rückgabegrund auch Einfluss auf die Lastschriften B1, B2, ..., Bn (bzw. D1, D2, ..., Dn)?
- Rückgabe der Lastschrift A (bzw. C) durch die Bank des Debitors (pacs.004 mit Initiator = Bank des Debitors) auf die Lastschriften B1, B2, ..., Bn (bzw. D1, D2, ..., Dn)? Hat der Rückgabegrund auch Einfluss auf die Lastschriften B1, B2, ..., Bn (bzw. D1, D2, ..., Dn)?
- Rückgabe einer nicht autorisierten Lastschrift A (bzw. C) (pacs.004) auf die Lastschriften B1, B2, ..., Bn (bzw. D1, D2, ..., Dn)? Hat der Rückgabegrund auch Einfluss auf die Lastschriften B1, B2, ..., Bn (bzw. D1, D2, ..., Dn)?

In das DK-Regelwerk sind klare Regelungen aufzunehmen. Ansonsten steht zu befürchten, dass die Debitor-Banken unterschiedliche Maßstäbe anlegen.

15.12 Darf eine Einmallastschrift (OOFF) nochmals eingereicht werden, wenn sie

- durch die Bank des Kreditors zurückgewiesen wurde?
- durch die CMS zurückgewiesen wurde?
- durch den Debitor (pacs.002 mit Initiator = Debitor) zurückgewiesen wurde? Hat der Rückgabegrund einen Einfluss?
- durch die Bank des Debitors (pacs.002 mit Initiator = Bank des Debitors) zurückgewiesen wurde? Hat der Rückgabegrund einen Einfluss?
- durch den Debitor (pacs.004 mit Initiator = Debitor) zurückgegeben wurde? Hat der Rückgabegrund einen Einfluss?
- durch die Bank des Debitors (pacs.004 mit Initiator = Bank des Debitors) zurückgegeben wurde? Hat der Rückgabegrund einen Einfluss?
- als nicht autorisierten Lastschrift zurückgegeben wird, zurückgegeben wurde? Hat der Rückgabegrund einen Einfluss?

Anhang C – Governance des SEPA-Regelwerks

Die Planung und Einführung der SEPA ist ein umfangreiches und komplexes Vorhaben, zu dessen erfolgreichem Abschluss eine klare und transparente Organisationsstruktur benötigt wird. Dabei müssen alle Akteure berücksichtigt werden: Payment Service Provider, öffentliche Instanzen und Endnutzer.

SEPA Governance auf europäischer Ebene

Als oberste Instanz für Regulierung und Gesetzgebung in der EU hat die Europäische Kommission SEPA als dritte Phase der Währungsunion geplant und die notwendigen Rahmenbedingungen geschaffen.

Der European Payments Council (EPC) ist das Koordinations- und Entscheidungsgremium der europäischen Bankenindustrie, zuständig für die Entwicklung von Zahlverfahren, Formaten und Rahmenbedingungen zur Abwicklung, welches auf Geheiß der Europäischen Kommission im Jahre 2002 gegründet wurde. Ziele des EPC sind das Definieren von gemeinsamen Positionen für Zahlungsdienste innerhalb eines Wettbewerbsmarktes, die strategische Beratung zur Standardisierung, das Formulieren von Best Practices, sowie die Unterstützung und Überwachung der Umsetzung verschiedener Entscheidungen. Dies soll in einer Weise geschehen, welche die Selbstregulierung der Zahlungsverkehrs-Dienstleister bewahrt und gleichzeitig die Erwartungen der Regulatoren und Akteure so effizient wie möglich erfüllt. Zur Umsetzung der SEPA-Idee hat der EPC neue Produktmodelle für Überweisungen und Lastschriften entworfen und ein Rahmenwerk für Zahlungskarten aufgebaut. Der EPC setzt sich zusammen aus Banken und Bankenverbänden aus den Mitgliedsstaaten der EU und den weiteren SEPA-Teilnehmerländern, darunter die drei Verbände des europäischen Kreditsektors und die Euro Banking Association (EBA). Die Anzahl der Sitze der einzelnen Länder ist abhängig von der Anzahl der Zahlungsverkehrstransaktionen des

jeweiligen Landes. Mit der Umsetzung der Payment Services Directive (PSD) wurde der Teilnehmerkreis auf andere Payment Service Provider (PSP) erweitert. Ebenso nimmt das Eurosystem als Beobachter an den Sitzungen des EPC teil, eine Organisation bestehend aus den nationalen Zentralbanken (NCB) derjenigen EU-Staaten, die den Euro als Zahlungsmittel verwenden, sowie der Europäischen Zentralbank (ECB).

Zur Förderung der Umstellung und Entwicklung einer transparenten Umstellungs-Strategie wurde 2010 von EU-Kommission und EZB der SEPA-Council gegründet. Da dessen Tätigkeit aber weitgehend unbedeutend war und sich die SEPA-Gremien permanent der Kritik gegenüber sahen, die Anwender zu wenig einzubinden, wurde im Dezember 2013 das European Retail Payments Board (ERPB) ins Leben gerufen.

Das ERPB wird künftig die Aufgaben des SEPA-Council übernehmen und die Standards weiterentwickeln sowie technische, rechtliche und verhaltensmäßige Probleme identifizieren und lösen. Ziel ist laut Artikel 1 Abs. 1 des »Mandate of the Euro Retail Payments Board«, die Entwicklung eines integrierten, innovativen und wettbewerbsfähigen Marktes für Massenzahlungen in Euro in der Europäischen Union voranzutreiben.

Durch seine gleichteilige Zusammensetzung aus sieben Vertretern von Finanzdienstleistern (vier Vertreter der Banken, zwei Vertreter anderer Zahlungsinstitute und ein Vertreter der E-Geld-Institute) und sieben Vertretern von SEPA-Anwendern (zwei Vertreter der Verbraucher und je ein Vertreter der folgenden Interessengruppen: Einzelhändler, Internet-Händler, Unternehmen/Konzerne, kleine/mittlere Unternehmen und nationale/öffentliche Verwaltungen) sowie rotierend sechs Vertretern nationaler Zentralbanken (fünf Vertreter der nationalen Zentralbanken des Euro-Währungsgebiets und ein Vertreter

der nationalen Zentralbanken der nicht dem Eurogebiet angehörenden EU-Mitgliedsstaaten) sollen die Interessen aller Beteiligten berücksichtigt werden.

Das ERPB wird breiter als sein Vorgänger aufgestellt, den Vorsitz führt wie bereits zum Teil beim SEPA-Council die EZB. Die Europäische Kommission ist aufgefordert, als Beobachterin an den Sitzungen teilzunehmen.

Für die Ausführung seines Mandats kann der ERPB in begrenzten Zeiträumen verschiedene Arbeitsgruppen für die Bearbeitung bestimmte Schwerpunkte aufbauen. Mehrere Gruppen können parallel arbeiten, abhängig von den Arbeitsprioritäten.

Das ERPB berichtet jährlich über seine Aktivitäten, gemeinsame Positionen, Beratungen oder Stellungnahmen, die im Vorjahr verabschiedet wurden und über die Ziele und zu erbringenden Leistungen für das folgende Jahr.

SEPA Governance auf nationaler Ebene

Das rechtliche Grundgerüst der EU wird durch die jeweiligen nationalen Regierungen auf die SEPA-Teilnehmerländer übertragen.

In den SEPA-Teilnehmerländern wurden nach Vorbild des europäischen SEPA-Councils ähnliche Organisationen gebildet, in Deutschland der von Finanzministerium und Bundesbank gegründete SEPA-Rat. Dieser setzt sich zusammen aus Spitzenvertretern der Anbieterseite (Kreditwirtschaft) und der Nachfragerseite (u.a. Handel, Versicherungen, Verbraucher, Wohlfahrtsorganisationen). Der SEPA-Rat stärkt den Dialog zwischen der Kreditwirtschaft und den Endnutzern und fördert die Konsensfindung, um gemeinsame Positionen zur SEPA-Implementierung in Deutschland zu erreichen und eine nutzerfreundliche SEPA-Umstellung zu gewährleisten.

Die Deutsche Kreditwirtschaft (DK), ehemals der Zentrale Kreditausschuss (ZKA), schlägt für die in ihr organisierten Kreditinstitute sowohl Format- als auch Verfahrensstandards vor. Diese werden i.d.R. von den Kreditinstituten über Kundenvereinbarungen weitergegeben.

Anhang D – Change Management des SEPA-Regelwerks

Das European Payments Council (EPC) bietet sämtlichen Stakeholdern der SEPA die Möglichkeit einmal im Jahr Änderungsanträge zu den SEPA Rulebooks und Implementation Guidelines für das Folgejahr einzureichen.

BITKOM begrüßt diese Möglichkeit sich aktiv einzubringen, da wir davon überzeugt sind, dass die aktuellen Rulebooks und Implementation Guidelines etliche Schwächen aufweisen und Prozesse dadurch nicht effizient abzuleiten sind. In diesem wie auch in den vergangenen Jahren war BITKOM europaweit die Organisation, die den größten Handlungsbedarf sieht und adressiert. Hierzu führt der BITKOM ein- bis zweimal im Jahr einen SEPA Kommentierungsworkshop durch, indem die gravierendsten Schwächen erörtert und kommentiert werden.

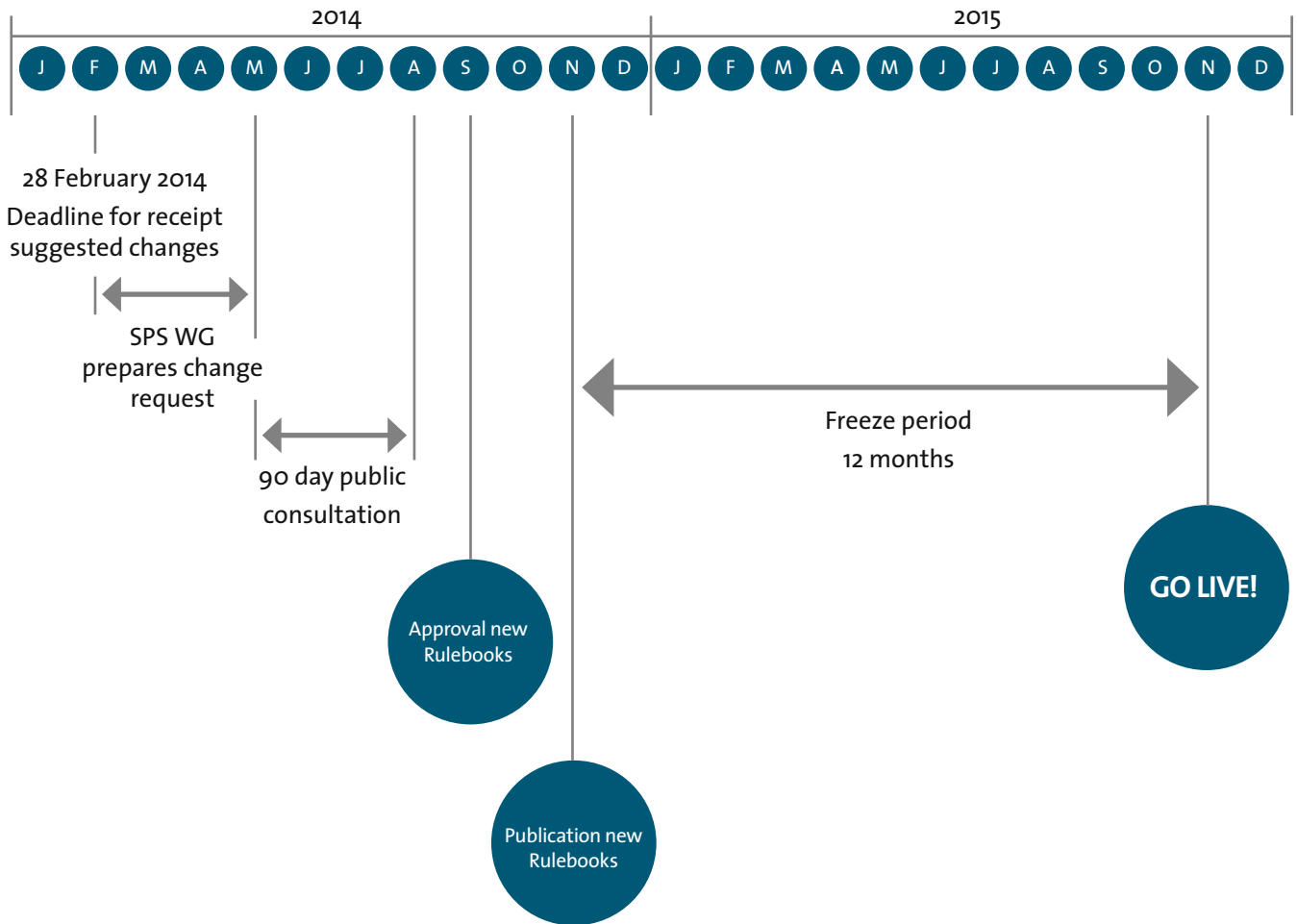
Im Folgenden werden die gemeinsam definierten und zu adressierten Aspekte in die vom EPC vorgegebenen Templates eingearbeitet, wobei jeder einzelne Antrag in ein eigenes Template zu geben ist. In dieser Formvorlage müssen sehr formalisiert die exakten Änderungswünsche inklusive genauem zu veränderndem Wortlaut eingefügt werden. Diesen Prozess derart zu formalisieren ist wichtig, um eine länderübergreifende abgestimmte Vorgehensweise sämtlicher Beteiligten abzubilden und die Möglichkeit einer zeitnahen Bearbeitung der

eingereichten Änderungsanträge durch das EPC zu gewährleisten. BITKOM und seine Mitgliedsunternehmen investieren jährlich viel Zeit, um die wichtigsten Änderungsparameter der deutschen Wirtschaft in den Change Management Process des EPC einzubringen. An dieser Stelle bedanken wir uns bei den vielen Unterstützern der deutschen Wirtschaft.

Die 88 europaweit für 2015 eingereichten Änderungsanträge wurden vom EPC aktuell zur öffentlichen dreimonatigen Konsultationsphase bis zum 15. August 2014 freigegeben. Die vom EPC bewilligten Anträge werden anschließend übernommen und treten mit November 2014 in Kraft.

Ab 2014 sieht der Zeitplan so aus, dass sämtliche Änderungsanträge für 2016 aus allen Ländern bis einschließlich 31. Dezember unter change-request.EPC-scheme@epc-cep.eu dem EPC einzureichen sind – der jährliche Gesamtprozess im Vergleich zur Abbildung entsprechend um zwei Monate nach vorne geschoben und damit zukünftig kalenderjährlich durchgeführt wird. Für Deutschland sendet die Deutsche Kreditwirtschaft (DK) die Änderungsanträge gemeinschaftlich an das EPC.

SEPA Scheme Rulebook Change and Release Management Cycle



Anhang E – Glossar

- **3ZB**
Die 3ZB (3 Zentralbanken) Banque de France, Banca d'Italia und Deutsche Bundesbank betreiben das Großbetragszahlungssystem TARGET2.
- **Abbuchungsgenehmigung**
Mit der Abbuchungsgenehmigung erlaubt der Debitor (Zahlungspflichtiger) dem Kreditoren, Lastschriften von seinem Konto einzuziehen. Das Original der Abbuchungsgenehmigung wird bei der Bank des Debtors hinterlegt. Die Bank des Debtors prüft bei eingehenden Abbuchungsaufträgen, ob eine Abbuchungsgenehmigung vorliegt. Das deutsche Abbuchungsverfahren wird durch das SEPA-Firmenlastschriftverfahren (B2B) abgelöst. Hier wird das Mandat im Original beim Kreditoren aufbewahrt. Die Bank des Debtors erhält in der Regel eine Kopie des Mandats von dem Debitor. Auch beim B2B-Verfahren besteht eine Prüfpflicht durch die Bank des Debtors. Im Gegensatz zum Abbuchungsverfahren ist es bei der SEPA-Firmenlastschrift nicht erlaubt, von Verbraucher- (Consumer-) Konten einzuziehen.
- **AMI**
Im Rahmen des AMI- (Advance Mandate Information) Verfahrens wird vor dem ersten geldlichen Einzug aus einem Mandat eine SEPA-Lastschrift versandt, die nur Mandatsdaten und keine Betragsangabe enthält. Hierdurch ist eine Prüfung der Mandatsdaten möglich. Dieses Verfahren wird zurzeit von der Deutschen Kreditwirtschaft nicht unterstützt.
- **AOS**
Die AOS (Additional Optional Services) sind zusätzliche Dienstleistungen, die über den SEPA-Standard Service hinaus bereitgestellt werden. Ein AOS muss mit dem SEPA-Regelwerk übereinstimmen und durch das EPC genehmigt werden. Jede Bank kann sich dann dem AOS anschließen. Beispiel: Unterstützung von nationalen Zeichensätzen.
- **Batch-Booking**
Kennung, ob die Überweisungen bzw. Lastschriften einzeln auf dem Kontoauszug des Einreichers ausgewiesen werden sollen. Die Unterstützung von Batch-Booking ist ein Value Added Service (VAS).
- **BIC**
Der BIC (Business Identifier Code = SWIFT-Code) löst im SEPA-Umfeld die Bankleitzahl (BLZ) ab. Der BIC (Internationale Bankleitzahl eines Kreditinstituts) besteht aus 11 Stellen. Die ersten vier Stellen kennzeichnen die Bank. Darauf folgt die zweistellige Länderkennung (in Form des ISO-Codes, z. B. »DE« für Deutschland) und eine zweistellige Ortskennung (z. B. »FF« für Frankfurt am Main). Die letzten drei Stellen können frei gewählt werden (z. B. für Filialbezeichnungen). Bei der Zentrale werden die letzten drei Stellen in der Regel mit »XXX« belegt. In diesem Fall sind die letzten drei Stellen optional und können weggelassen werden. Die Verwendung des BIC ist im Interbankenverkehr verpflichtend. Für nationale Zahlungen sieht die EU-Verordnung ab dem 1.2.2014 und für alle SEPA-Zahlungen ab dem 1.2.2016 das IBAN-only-Verfahren vor. Hier erfolgt die Angabe des Kontos nur noch durch den IBAN, der BIC entfällt.
- **Bruttoprinzip**
Verrechnungsmethode für Rückweisungen. (Beim Bruttoprinzip werden in der Regel die eingereichten Lastschriften, die sich in einem SEPA-Sammler (Payment-Instruction-Information) befinden, in einem Betrag dem Konto gut geschrieben und die zurückgewiesenen Rücklastschriften werden dem Konto des Kreditors einzeln wieder belastet.

	Anwendung	SWIFT Nachricht
camt.052	<ul style="list-style-type: none"> ■ Saldenreport ■ Untertägiger Umsatz (Vormerkposten) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ MT 941 ■ MT 942
camt.053	<ul style="list-style-type: none"> ■ Tagesauszug ■ Interbankauszug 	<ul style="list-style-type: none"> ■ MT 940 ■ MT 950
camt.054	<ul style="list-style-type: none"> ■ Sammelbuchungsdatei ■ Soll-Avis ■ Haben-Avis 	<ul style="list-style-type: none"> ■ DTI (DTAUS-Informationsdatei) ■ MT 900 ■ MT 910

■ camt-Nachrichten

Im SEPA-Umfeld werden Cash Management-Nachrichten des ISO-20022-Standards für den Tagesendauszug, für untertägige Kontoauszüge und für die Avisierung von Überweisungs- und Lastschriftseingängen eingesetzt.

→ [Stellungnahme der EU-Kommission zur camt-Pflicht](#)

■ Category Purpose

Der Category Purpose beinhaltet globale Angaben zur Zahlung (z.B. Gehaltszahlung) und ersetzt gemeinsam mit dem Purpose-Code den DTA-Textschlüssel. Der Category Purpose wird auf Sammlerebene angegeben.

■ CORE

CORE ist eine von zwei SEPA-Lastschriftarten und bezeichnet die SEPA-Basis-Lastschrift. Das Basis-Lastschriftverfahren wird im SEPA-Umfeld das Einzugsermächtigungsverfahren ersetzen. Die Vorlaufzeit für Basis-Lastschriften beträgt fünf TARGET2-Arbeitstage bei einer Erstlastschrift und zwei TARGET2-Arbeitstage bei einer Folgelastschrift.

■ COR1

Das SEPA-Inlandslastschriftabkommen sieht seit dem 4.11.2013 die deutschlandweit flächendeckende Umsetzung der Option COR1 des SEPA Core Direct Debit Scheme Rulebooks des EPC vor. Die Vorlaufzeit kann damit auch für Basis-Lastschriften auf einen TARGET2-Arbeitstag verkürzt werden. Voraussetzung ist aber, dass sowohl die Bank des Debtors als auch die Bank des Kreditors diese Option unterstützen.

■ CSM

Ein CSM (Clearing and Settlement Mechanism) ist eine Infrastruktur (die z.B. die Deutsche Bundesbank oder die EBA bereitstellen), über die die Banken untereinander Zahlungsverkehrsnachrichten austauschen und die Verrechnung der Gegenwerte initiieren. Die Verrechnung selbst erfolgt in der Regel über TARGET2.

■ Debitor

Der Debitor ist der Kontoinhaber, dessen Konto mit dem Überweisungsbetrag bzw. Lastschriftbetrag belastet wird.

■ DK (ehemals ZKA)

In der DK (Deutschen Kreditwirtschaft) sind seit 1932 fünf Spitzenverbände der deutschen Kreditwirtschaft zusammengeschlossen:

- Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.
- Bundesverband deutscher Banken e.V.
- Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e.V.
- Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V.
- Verband deutscher Pfandbriefbanken e.V. - hervorgegangen aus dem Verband deutscher Hypothekenbanken e.V.

Durch die DK versuchen die Verbände gemeinsame Meinungs- und Willensbildung in bankrechtlichen, bankpolitischen und bankpraktischen Fragen umzusetzen. Dazu erarbeitet die DK standardisierte Regelungen im Zahlungsverkehr. Im DK-Endnutzerforum treffen sich seit 2005 die Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft zu SEPA-Themen.

- **DTA**
DTA (Datenträgeraustausch) bezeichnet das Format und Verfahren im deutschen Inlandszahlungsverkehr, das vom ZKA festgelegt wird. Das DTA-Verfahren wird durch das SEPA-Verfahren abgelöst.
- **DTAZV**
DTAZV (Datenträgeraustausch-Auslandszahlungsverkehr) bezeichnet das Format und das Verfahren, mit dem in Deutschland grenzüberschreitende und Fremdwährungszahlungen zwischen Kunde und Bank abgewickelt werden können. Das SEPA-Verfahren löst das DTAZV-Verfahren für SEPA-Zahlungen ab.
- **Dematerialisierung**
Übertragung der Daten von einem papierhaften Dokument in eine Form, die es ermöglicht, die einzelnen Daten elektronisch weiter zu verarbeiten. Im SEPA-Umfeld ist die Übertragung der Daten aus einem (unterschiedenen) SEPA-Mandat in eine elektronische SEPA-Mandatsverwaltung gemeint.
- **EBA EuroBanking Association**
Die EBA ist ein Verband von über 170 Banken. Sie ist maßgeblich an der Entwicklung von SEPA beteiligt. Ihre Mitgliedsbanken haben 1998 die EBA-Clearing gegründet, die als wichtigste Clearing-Infrastruktur die SEPA-Erreichbarkeit der Banken SEPA-weit sicherstellt.
- **Einzugsermächtigung**
Mit der Einzugsermächtigung erlaubt der Debitor (Zahlungspflichtiger) dem Kreditoren, Lastschriften von seinem Konto einzuziehen. Das deutsche Einzugsermächtigungsverfahren wird durch das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren CORE/COR1 abgelöst.
- **Elektronisches Mandat**
Die Erteilung eines Mandats ist auch elektronisch möglich. Europaweit steht jedoch kein elektronisches Mandat zur Verfügung.
- **e-Mandat des EPC**
In dem Regelwerk des EPC ist ein elektronisches Mandat als optionaler Service der Banken vorgesehen.
- **Enddatum**
Mit »Enddatum« bezeichnet man das Ende der Migration von den nationalen Zahlungsverfahren zum SEPA-Verfahren. Als gemeinsamer Endtermin für die nationalen Überweisungs- und Lastschriftverfahren wird durch eine EU-Verordnung der 1.8.2014 festgelegt.
- **End-to-End-Regulierung**
Die EU-Verordnung 924/2009 definiert das SEPA-Verfahren und reguliert die gesamte Zahlungskette vom Auftraggeber (Zahlungsempfänger bei Lastschriften) über die beteiligten Banken bis zum Überweisungsempfänger (Zahlungspflichtigen bei Lastschriften). Insbesondere erfolgen Vorgaben für die Kunden-Bank-Schnittstelle (Verwendung von IBAN und des ISO-20022-Standards) und Bank-Kunden-Schnittstelle (ISO-20022-Standards für den Kontoauszug).
- **EPC**
Das EPC (European Payments Council) ist ein Gremium der europäischen Bankenindustrie zur Koordination des Zahlungsverkehrs. Insbesondere wird vom EPC das Regelwerk für SEPA festgelegt.
- **EU-Verordnung 924/2009**
Die EU-Verordnung 924/2009 enthält Bestimmungen für grenzüberschreitende Zahlungen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft. Die Verordnung stellt sicher, dass für grenzüberschreitende EUR-Zahlungen innerhalb der Gemeinschaft die gleichen Entgelte erhoben werden wie für Zahlungen in EUR innerhalb eines Mitgliedstaats. In der Verordnung wurde auch die Verpflichtung der Banken zur Unterstützung des SEPA-Lastschriftverfahrens festgelegt. Diese Vorgaben wurden in die EU-SEPA-Verordnung übernommen. Die Erreichbarkeitsverpflichtung wurde auf die Überweisung ausgedehnt.

■ Fälligkeitstermin

Der Fälligkeitstermin (Fälligkeitsdatum, Due Date) wird der Lastschrift mitgegeben. Fällt der Fälligkeitstermin auf einen Bankarbeitstag, so erfolgt die Verrechnung an diesem Tag, also die Belastung auf dem Konto des Debitors und die Gutschrift auf dem Konto des Kreditors. Fällt der Fälligkeitstermin auf einen Nicht-Bankarbeitstag, so erfolgt die Verrechnung an dem darauf folgenden Bankarbeitstag. Der Tag der Verrechnung wird Settlement-Date genannt. Der frühestmögliche Fälligkeitstermin ist abhängig von der Vorlaufzeit. Während für die Kunden-Bank-Beziehung die nationalen Regelungen für die Bankarbeitstage gelten, gelten für die Interbanken-Verrechnung die TARGET2-Arbeitstage.

■ Gläubiger

Dem Mandat liegt ein Vertrag zu Grunde. In der Regel ist der Kreditor einer der Vertragspartner. Es ist aber möglich, dass der Kontoinhaber (Kreditor) nicht der Vertragspartner ist. In diesem Falle wird der vom Kontoinhaber abweichende Vertragspartner als »Gläubiger«, Ultimate Creditor oder Reference Party bezeichnet. Eine solche Konstellation liegt zum Beispiel vor, wenn eine Konzernmutter für ihre Konzerntöchter die Lastschriften einzieht.

■ Gläubiger-ID

Die Gläubiger-ID ist eine weitere Bezeichnung für Kreditor-ID.

■ IBAN

Die IBAN (International Bank Account Number = internationale Kontonummer) löst im SEPA-Umfeld die deutsche Kontonummer und Bankleitzahl ab. Die IBAN setzt sich zusammen aus dem zweistelligen Länder-Code, gefolgt von zwei Prüfziffern und einer max. 30-stelligen Kontoidentifikation, die sich in Deutschland aus der achtstelligen Bankleitzahl und der zehnstelligen Kontonummer zusammensetzt. In Deutschland ergibt sich demnach eine Länge von $2+2+8+10 = 22$ Stellen.

■ IBAN-only

Ab dem 1.2.2014 erfolgen die Angabe der Kontoverbindung des Zahlungsempfängers bei nationalen SEPA-Überweisungen und die Kontoverbindung des Zahlungspflichtigen

bei nationalen SEPA-Lastschriften durch die IBAN. Die Angabe des BIC kann entfallen. Ab dem 1.2.2016 gilt diese Regelung für alle SEPA-Überweisungen und SEPA-Lastschriften.

■ Implementierungsfragen

Fragen zu den SEPA-Verfahren werden von der DK bereits veröffentlicht. Mehr Information finden Sie hier: <http://www.voeb.de/de/themen/zahlungsverkehr/sepa-verordnung/>

■ Interbank-Settlement-Date

Das Interbank-Settlement-Date ist der Tag an dem die Banken die Zahlungen (Überweisungen und Lastschriften) untereinander verrechnen. Bei Lastschriften ergibt sich das Settlement-Date aus dem Fälligkeitstermin. Ist der Fälligkeitstermin ein TARGET2-Arbeitstag, so ist auch das Interbank-Settlement-Date der Fälligkeitstermin, ansonsten der nächstfolgende TARGET2-Arbeitstag. Durch die Umsetzung der PSD (Payment Services Directive) gilt ab dem 1.1.2012 für Überweisungen die folgende Regelung: Das Interbank-Settlement-Date ist das Datum, zu dem die Debitor-Bank belastet wird und die Kreditor-Bank die Gutschrift erhält. Die Gutschrift auf dem Konto des Kreditors erfolgt mit der Wertstellung, mit der auch die Kreditor-Bank die Wertstellung erhält, also am Interbank-Settlement-Date. Der Debitor kann bereits einen Tag vor dem Settlement-Date belastet werden.

■ Interoperabilität

Unter Interoperabilität versteht man die Voraussetzungen für ein reibungsloses Funktionieren der Zahlungsregelungen und -systeme, damit diese in der gesamten Europäischen Union unter Verwendung der gleichen Standards interagieren können, ohne dass die Marktteilnehmer bei der Zahlungsverarbeitung auf technische Hindernisse stoßen. Da durch das EPC nur die Interbanken-Schnittstelle und nicht die Kunden-Bank-Schnittstelle verbindlich vorgeschrieben wird, sind nationale SEPA-Inseln entstanden. Hierdurch ist das Hauptziel der EU-SEPA-Verordnung gefährdet.

■ ISO 20022

Der ISO 20022 ist ein Standard für Nachrichten im Finanzwesen. Die SEPA-XML-Dateien, die im SEPA-Zahlungsverkehr transferiert werden, beruhen auf dem ISO 20022 Standard.

■ Konvertieren

Im Zusammenhang mit den SEPA-Verfahren werden die Begriffe Konvertieren (1) oder Konvertierung (2) für zwei unterschiedliche Sachverhalte verwendet:

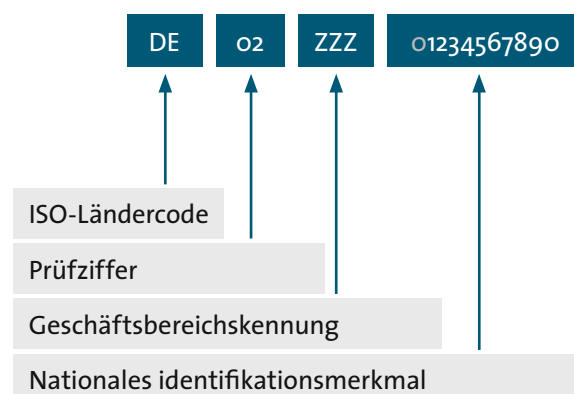
1. Die Umwandlung von DTA- oder anderen nationalen Zahlungsverkehrs-Dateiformaten in SEPA-konforme XML-Dateien.
2. Die Umwandlung von Kontonummer / BLZ in IBAN.

■ Kreditor

Der Kreditor ist der Kontoinhaber, auf dessen Konto der Überweisungsbetrag bzw. Lastschriftbetrag gutgeschrieben wird.

■ Kreditor-ID

Die Kreditor-ID oder Gläubiger-ID ist vor der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren von jedem deutschen Kreditor bei der Deutschen Bundesbank zu beantragen. Es ist ausschließlich eine elektronische Antragstellung über eine gesicherte Internetseite der Deutschen Bundesbank möglich, jedoch erfolgt keine Authentifikation des Antragstellers. Jeder Kreditor erhält nur eine Kreditor-ID. Zum Einsatz kommt die Kreditor-ID für die kontounabhängige, eindeutige Kennzeichnung des Kreditors. Sie muss verpflichtend im Datensatz einer SEPA-Lastschrift mitgegeben werden. Die Weiterleitung erfolgt durch die Kreditwirtschaft bis zum Debitor (Zahlungspflichtigen). Sie ermöglicht zusammen mit der Mandats-ID eine eindeutige Identifizierung des Mandats, das einer Lastschrift zugrunde liegt, anhand automationsfähiger Daten.



Quelle: Deutsche Bundesbank

Die Kreditor-ID setzt sich zusammen aus der zweistelligen Länderkennung gefolgt von zwei Prüfziffern und der dreistelligen, vom Kreditor frei wählbaren Geschäftsbereichskennung. Es folgt ein nationales Identifikationsmerkmal, das in Deutschland elfstellig ist. Die dreistellige Geschäftsbereichskennung besteht aus Ziffern oder Buchstaben, wobei nicht zwischen Groß- und Kleinschreibung unterschieden wird. Die im Mandat angegebene Kreditor-ID einschließlich der Geschäftsbereichskennung ist jeder Lastschrift mitzugeben. Eine Änderung der Geschäftsbereichskennung führt zu einer Mandatsänderung.

■ Lastschrift-Art

Als Lastschrift-Arten wird zwischen SEPA-Firmen-Lastschrift, SEPA-Basis-Lastschrift und der SEPA-Basis-Lastschrift mit verkürzten Vorlaufzeiten (COR1) unterschieden. Durch das Mandat für die SEPA-Basis-Lastschrift wird nicht festgelegt, ob die Lastschrift als CORE- oder COR1-Lastschrift ausgeführt wird.

→ [Vergleich der Basis-Lastschrift mit der Firmen-Lastschrift](#)

■ Lastschrift-Typ

Als Lastschrift-Typ (Sequence Type) wird nach Erst (FRST)-, Folge (RCUR)-, Einmal (OOFF)- und letzter (FNAL) Lastschrift unterschieden.

■ Mandat

Voraussetzung für das Einziehen von SEPA-Lastschriften ist

- das SEPA Lastschrift-Mandat für die SEPA-Basis-Lastschrift (CORE/COR1) und
- das SEPA-Firmen-Lastschrift-Mandat für die SEPA-Firmen-Lastschriften.

Im SEPA-Umfeld sind die heutigen Einzugsermächtigungen und Abbuchungsgenehmigungen durch die entsprechenden SEPA-Mandate zu ersetzen. Im SEPA-Mandat erteilt der Debitor dem Kreditor die Erlaubnis, Geldbeträge von seinem Konto per SEPA-Lastschrift einzuziehen und weist zusätzlich seine (Debitor-) Bank an, diese Lastschriften bei Fälligkeit einzulösen. SEPA-Lastschriften sind voraussetzungsorientierte Lastschriften (siehe auch Überleitungsregelung).

Das Regelwerk des EPC sah zunächst strenge Formvorschriften für das Mandat vor. Zugelassen waren nach Abschnitt 4.1 des EPC Rulebooks:

- 1. Das papiergebundene Mandat mit der eigenhändigen Unterschrift
- 2. Das e-Mandat des EPC
Diese Form des Mandats ist ein freiwilliger Service der Banken und wird von der Deutschen Kreditwirtschaft nicht angeboten.
- 3. Das elektronische Mandat mit einer qualifizierten elektronischen Unterschrift.

Am 26.9.2013 wurde durch das EPC jedoch folgende Klarstellung beschlossen:

Im EPC-Rulebook für die SDD (Version 7.0 für SDD Core Version 5.0 für SDD B2B), das ab dem 1. Februar 2014 gültig ist, wird in Abschnitt 4.1 – neben der »e-Mandat« - Option (Anhang VII) – für das Mandate festgelegt:

»Wir möchten hiermit klarstellen, dass die Formvorschriften für das Mandat und die Methode der Unterschrift, wie sie in Abschnitt 4.1 der SDD Rulebooks beschrieben sind, nicht abschließend sind und dass die Banken andere rechtsverbindliche Formvorschriften für das Mandat und andere Methoden für die Zeichnung akzeptieren können. Dies schließt auch die Art und Weise der bisherigen nationalen Mandatserteilung (Erteilung der

Einzugsermächtigung) ein, soweit diese den Vorgaben der SEPA Verordnung entsprechen. Wir gehen davon aus, dass eine solche Mandatserteilung es ermöglicht, dass die Bank des Zahlungspflichtigen die Mandatserteilung durch den Zahlungspflichtigen überprüfen kann.«

■ Mandats-ID

Jedes Mandat ist durch eine eindeutige Mandats-ID gekennzeichnet. Die Mandats-ID wird vom Kreditor vergeben.

■ Mandatsinformationen

Die Mandatsinformationen aus den SEPA-Mandaten sind im SEPA-Zahlungsverkehr Bestandteil der SEPA-Lastschrift. Welche Angaben aus dem Mandat der Lastschrift mitgegeben werden müssen, wird durch das EPC-Regelwerk unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben festgelegt.

■ pacs-Nachrichten

Im SEPA-Umfeld werden Payments Clearing and Settlement-Nachrichten des ISO 20022 Standards für den Austausch von Zahlungsnachrichten zwischen den Banken eingesetzt.

■ pain-Nachricht

Im SEPA-Umfeld werden Payment Initiation-Nachrichten des ISO 20022 Standards für die Einreichung von Kundenaufträgen bei der Bank eingesetzt.

■ PmtInf

Die PmtInf (Payment Information) fasst mehrere SEPA-Lastschriften bzw. SEPA-Überweisungen, die folgende gemeinsame Eigenschaften besitzen, zu einem Sammler zusammen:

- Fälligkeitstermin (nur beim SDD)
- Gewünschter Ausführungstermin (nur beim SCT)
- Batch-Booking
- Name und Anschrift des Kreditors beim SDD bzw. Name und Anschrift des Debtors beim SCT
- IBAN des Kreditors beim SDD bzw. IBAN des Debtors beim SCT
- BIC der Bank des Kreditors beim SDD bzw. BIC der Bank des Debtors beim SCT

- Kreditor-ID (nur beim SDD)
- Lastschrift-Art (nur beim SDD)
- Lastschrift-Typ (nur beim SDD)
- Category Purpose

In der Regel wird jeder Sammler in einem Posten dem Konto gutgeschrieben (SDD) bzw. belastet (SCT). Über den Parameter Batch-Booking kann aber (falls von der Bank des Einreichers unterstützt) erreicht werden, dass jede Transaktion einzeln dem Konto gutgeschrieben (SDD) bzw. belastet (SCT) und entsprechend im Kontoauszug ausgewiesen wird.

■ Pre-Notification

Vor dem Einzug informiert der Kreditor den Debitor über den geplanten Einzug. Dies geschieht durch eine separate Information oder aber als Teil der Rechnung, des Vertrags oder eines anderen Dokuments. Die zweite Möglichkeit entfällt, wenn der Debitor nicht der Vertragspartner ist, also wenn Schuldner und Debitor nicht identisch sind. Durch eine Pre-Notification können mehrere Lastschriften angekündigt werden. Die Pre-Notification muss mindestens 14 Tage vor Lastschufteinzug an den Debitor verschickt werden. Es kann bilateral zwischen Kreditor und Debitor eine kürzere Frist vereinbart werden. Diese Frist muss jedoch angemessen sein und den Debitor in die Lage versetzen, den einzuziehenden Betrag auf seinem Konto bereitzustellen. Die Pre-Notification enthält neben dem Betrag und Fälligkeitstermin der Lastschrift die Kreditor- und die Mandats-ID.

■ PSP

PSP (Payment Service Provider) bezeichnet einen Zahlungsverkehrs-Dienstleister, der in Deutschland in der Regel eine Bank ist.

■ PSU

PSU (Payment Service User) bezeichnet den Nutzer eines Zahlungsverkehrs-Services.

■ Purpose-Code

Der Purpose-Code beinhaltet Angaben zur Zahlung und ersetzt gemeinsam mit dem Category Purpose den DTA-Textschlüssel. Der Purpose-Code wird auf Transaktions-ebene angegeben.

DTAUS-Datei Textschlüssel	Bedeutung des DTA-Textschlüssels	SEPA-Purpose-Code	Bedeutung des SEPA-Purpose-Code
52	Dauerauftragsgutschrift	RINP	Recurring Installment Payment
53	Lohn-, Gehalts-, Rentengutschrift	SALA	Salary Payment
54	Vermögenswirksame Leistungen	CBFF	Capital Building
56	Überweisungen öffentlicher Kassen	GOVT	Government Payment
69	Spendenüberweisung	CHAR	Charity Payment

Die vollständige Liste der Purpose-Codes können unter http://www.iso20022.org/external_code_list.page heruntergeladen werden.

■ R-Transaktionen

Rückabwicklung von SEPA-Überweisungen und SEPA-Lastschriften aus unterschiedlichen Gründen und durch unterschiedliche Teilnehmer am SEPA-Verfahren. Es wird unterschieden zwischen Recall, Refund, Refusal, Reject, Return und Reversal.

■ Recall

Bei Überweisungen ist der Recall die Bitte der Debitor-Bank an die Kreditor-Bank um eine Rücküberweisung. Gründe für einen Recall sind z.B. eine versehentliche Doppelausführung einer Überweisung oder eine Überweisung, der ein Betrugsfall zugrunde liegt. Die Bank des Kreditors antwortet mit einer Rücküberweisung (pacs.004) oder begründet mit Hilfe eines camt.029, warum eine Rücküberweisung nicht möglich ist.

■ Refund

Der Refund ist die Rückgabe der Lastschrift durch den Debitor nach der Belastung. Die Banken leiten untereinander den Refund im Format pacs.004 weiter. Bei der SEPA-Basis-Lastschrift ist die Rückgabe innerhalb von 8 Wochen nach der Belastung der Lastschrift ohne

Angabe von Gründen möglich. Im Falle der Rückgabe ist der Debitor so zu stellen, als wäre die Lastschrift nicht eingelöst worden.

■ Refusal

Der Refusal ist die Rückweisung der Lastschrift durch den Debitor vor der Belastung der Lastschrift. Die Banken leiten untereinander den Refusal im Format pacs.002 weiter.

■ Reject

Der Reject ist die Rückweisung der Lastschrift vor der Verrechnung zwischen den Banken durch eine der beteiligten Banken oder Infrastrukturen. Die Banken leiten untereinander den Reject im Format pacs.002 weiter. Die Rückweisung kann erfolgen durch

- die Kreditor-Bank aufgrund eines fehlerhaften Datensatzes,
- einen CSM (Clearing and Settlement Mechanism z.B. EBA) aufgrund eines fehlerhaften Datensatzes,
- die Debitor-Bank aufgrund eines fehlerhaften Datensatzes, eines erloschenen Kontos, fehlender Deckung oder einer nicht erlaubten Lastschrift-Art.

- **Request for Cancellation**
Dieser Vorgang bezeichnet den Storno einer Lastschrift durch die Bank des Kreditors vor der Verrechnung der Lastschrift zwischen den Banken. Die Banken leiten untereinander den Request for Cancellation im Format camt.056 weiter.
 - **Return**
Der Return ist bei der SEPA-Lastschrift die Rückgabe durch die Debitor-Bank nach der Verrechnung der Lastschrift zwischen den Banken aufgrund eines erloschenen Kontos, fehlender Deckung oder einer nicht erlaubten Lastschrift-Art. Bei der SEPA-Überweisung ist der Return die Rücküberweisung durch die Kreditor-Bank. Die Banken leiten untereinander den Return im Format pacs.004 weiter.
 - **Reversal**
Der Reversal ist die Rückrechnung auf Veranlassung des Kreditors nach der Verrechnung der Lastschrift zwischen den Banken der Lastschrift. Die Unterstützung des Reversals durch die Bank des Kreditors ist ein Value Added Service. Die Banken leiten untereinander den Reversal im Format pacs.007 weiter.
 - **Rulebooks**
Die EPC SEPA Scheme Rulebooks sind die Regelwerke des EPC für die SEPA-Überweisungs- und SEPA-Lastschriftverfahren. Neue Rulebook-Versionen mit den dort enthaltenen Änderungen treten jedes Jahr im November in Kraft. Eine Ausnahme sind hier die Jahre 2013 und 2014. Hier tritt nur eine Rulebook-Änderung zum 1.2.2014 in Kraft.
 - **Schuldner**
Dem Mandat liegt ein Vertrag zu Grunde. In der Regel ist der Debitor einer der Vertragspartner. Es ist aber möglich, dass der Kontoinhaber (Debitor) nicht der Vertragspartner ist. In diesem Falle wird der vom Kontoinhaber abweichende Vertragspartner als »Schuldner« oder Ultimate Debtor oder Debtor Reference Party bezeichnet. Eine solche Konstellation liegt zum Beispiel vor, wenn die Ehefrau ein Zeitschriften-Abo abschließt und der Betrag vom Konto des Ehemanns eingezogen wird.
 - **SCT**
Der SCT (SEPA Credit Transfer) ist die SEPA-Überweisung.
 - **SDD**
Der SDD (SEPA Direct Debit) ist die SEPA-Lastschrift.
 - **SEPA**
SEPA (Single EURO Payments Area) ist der einheitliche EURO-Zahlungsraum und umfasst neben der Europäischen Union Island, Norwegen, Liechtenstein, Schweiz, Monaco und französische Übersee-Departments. Die SEPA-Verfahren werden die nationalen Zahlungsverkehrsverfahren im SEPA-Raum ersetzen. Im Interbankenzahlungsverkehr ist SEPA schon Realität.
 - **SEPA-Basis-Lastschrift**
Die CORE/COR1-Lastschrift wird auch als SEPA-Basis-Lastschrift bezeichnet.
 - **SEPA-Basis-Directory (SEPA-Verzeichnis)**
Die Deutsche Bundesbank veröffentlicht unter http://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Kerngeschaeftsfelder/Unbarer_Zahlungsverkehr/SEPA/SCL_Directory/scl_directory.html ein Verzeichnis der BICs, die am SEPA-Verfahren teilnehmen. Zu jedem BIC ist angegeben ob er die folgenden SEPA-Verfahren unterstützt:
 - SCT (SEPA-Überweisung)
 - SDD-B2B (SEPA-Firmen-Lastschrift)
 - SDD-CORE (SEPA-Basis-Lastschrift)
 - SDD-COR1 (SEPA-Basis-Lastschrift mit verkürzter Vorlaufzeit von einem TARGET2-Arbeitstag.
- Auch die EBA Clearing veröffentlicht entsprechende Verzeichnisse getrennt nach den Verfahren:
- SCT: <https://www.ebaclearing.eu/SCT-Participants-N=ae405270-9c25-4f1d-8202-960fd9da6d91-L=EN.aspx>
 - SDD: https://www.ebaclearing.eu/SDD-Participants-N=SDD_Core_SDD_B2B-L=EN.aspx

SEPA-Firmen-Lastschrift

SEPA-Firmen-Lastschrift ist eine von zwei SEPA-Lastschriftarten. Bei der SEPA-Firmen-Lastschrift besteht eine Prüfpflicht durch die Bank des Debtors, da die SEPA-Firmen-Lastschrift nach Einlösung durch den Debitor nicht mehr zurückgegeben werden kann. Das SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren wird im SEPA-Umfeld das Abbuchungsverfahren ersetzen, kann jedoch im Gegensatz zu diesem nicht eingesetzt werden, wenn der Debitor ein Verbraucher ist. Die Vorlaufzeit für SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren beträgt mindestens einen Tag.

■ Sequence Type

Sequence Type ist eine andere Bezeichnung für Lastschrift-Typ.

■ Settlement Cut-Off Time

Die Vorlaufzeiten legen fest, bis zu welchem Zeitpunkt die Lastschriften bei der Bank des Debtors vorliegen müssen. Ausgehend von diesem Zeitpunkt unter Berücksichtigung der Laufzeiten zwischen den Banken ergibt sich für den Kreditor der späteste Zeitpunkt, zu dem er die Lastschriften bei seiner Bank einreichen muss. Dieser Zeitpunkt wird Cut-Off Time genannt und wird vertraglich zwischen Kreditor und der Bank des Kreditors festgelegt.

■ Überleitungsregelung

Durch eine Änderung ihrer AGBs hat die deutsche Kreditwirtschaft die Möglichkeit geschaffen, eine Einzugsermächtigung in ein SEPA-Mandat zu wandeln. Voraussetzung ist, dass eine unterschriebene Einzugsermächtigung im Original vorliegt und dass der Debitor der AGB-Änderung nicht widerspricht. Der Kreditor informiert vor dem ersten Einzug einer SEPA-Lastschrift den Debitor z. B. im Rahmen der Pre-Notification und teilt dem Debitor die Kreditor- und Mandats-ID mit.

Die AGB-Änderung ist am 09.07.2012 in Kraft getreten.

■ VAS

VAS (Value Added Services) sind Zusatzleistungen, die zwischen der Bank und dem Kunden vereinbart werden. Beispiel hierfür sind die Unterstützung des Reversals und des Recalls oder die Vorabinformation über anstehende Lastschriften vor der Belastung.

■ Verrechnung von Rückweisungen

Aufgrund der Vorlaufzeiten können SEPA-Lastschriften vor dem Fälligkeitstermin zurückgewiesen (Refusal oder Reject) werden. Die Bank des Kreditors kann die Rücklastschriften nach dem Brutto- oder dem Netto-Prinzip verrechnen. Falls der Kontoauszug keine Informationen über die zurückgewiesenen Lastschriften enthält, wird die Bank den Kreditor mit Hilfe des Statusreport pain.002 über die zurückgewiesenen Lastschriften informieren.

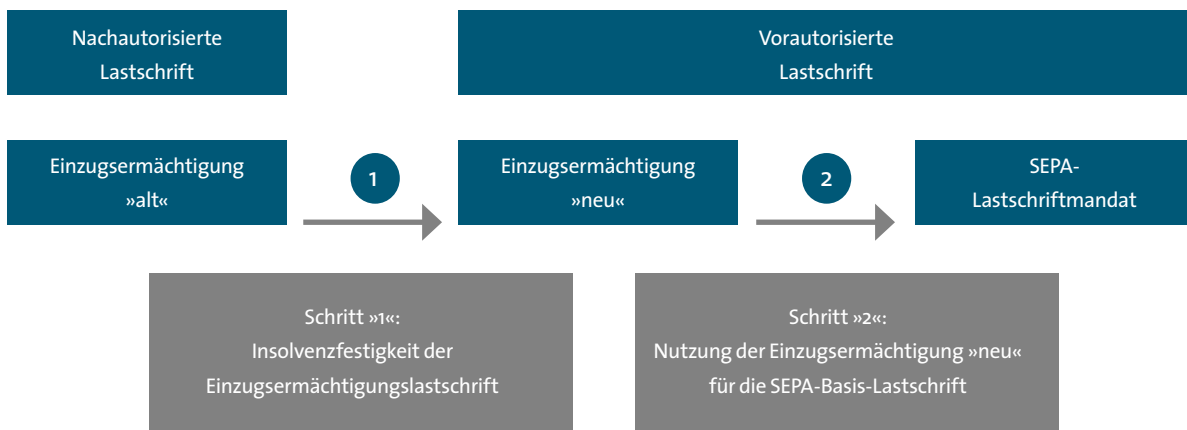


Abbildung: vereinfachte Darstellung / Quelle: Deutsche Kreditwirtschaft, BVR (2011).

Sowohl der pain.002, der camt.053 und der camt.054 enthalten bei Rücklastschriften den Rückgabegrund.

Die Debitor-Bank entscheidet, ob Rückgabegründe wie

- Rückgabe mangels Deckung
- Kontoinhaber verstorben

verwendet werden. Dabei berücksichtigt sie die jeweiligen nationalen Bestimmungen des Datenschutzes.

■ Vorlauffrist

Die SEPA-Lastschrift muss die Bank des Debtors eine Anzahl von Tagen vor dem Fälligkeitstermin erreichen. Diese Frist wird als Vorlauffrist bezeichnet. Vorlauf-fristen für SEPA-Lastschriften unterscheiden sich nach Lastschrift-Art und Lastschrift-Typ. Bei SEPA-Firmen-Lastschriften beträgt die Vorlauffrist mindestens einen TARGET2-Arbeitstag. Bei SEPA-Basis-Lastschriften beträgt die Vorlauffrist für Erstlastschriften mindestens fünf TARGET2-Arbeitstage und für Folgelastschriften mindestens zwei TARGET2-Arbeitstage. Optional können die Banken die Vorlauffrist für Erst- und Folgelastschriften im CORE-Verfahren ab November 2012 auf einen TARGET2-Arbeitstag verkürzen. In Deutschland wird diese Option seit dem 4. November 2013 flächendeckend angeboten. Voraussetzung ist aber, dass sowohl die Bank des Debtors als auch die Bank des Kreditors diese Option unterstützen. Zur Unterscheidung werden diese Lastschriften COR1-Lastschriften genannt.

■ Weiterentwicklung der SEPA-Verfahren durch die Banken

Die SEPA-Verfahren werden in einem kontinuierlichen Prozess angepasst. Jährlich, jeweils am 3. November, treten neue Regeln in Kraft, die in den Rulebooks und Implementation Guidelines zusammengefasst sind. Für die im November 2013 gültige Version gilt der folgende Zeitplan:

- Bis Ende Februar 2012: Anreicherung von Änderungsvorschlägen
- Bis Ende Mai 2012: Aufbereitung der Änderungsvorschläge (Change Requests) durch das EPC
- Bis Ende August 2012: Öffentliche Konsultation bezüglich der geplanten Änderungen

- September 2012: Abstimmung über die Änderungen im Plenum des EPC

- November 2012: Veröffentlichung des neuen Regelwerks

- Februar 2014: Inkrafttreten des neuen Regelwerks

Möglich sind:

- Änderungen des Regelwerks

- Hinzunahme von optionalen Funktionen

- Einführung von neuen Verfahren

Darüber hinaus können Funktionserweiterungen im Rahmen von AOS eingeführt werden.

■ ZKA

Siehe DK (Die Deutsche Kreditwirtschaft)

■ Abkürzungen

Abkürzung	Langform
ACH	Automated Clearing House
AMI	Advance Mandate Information
AOS	Additional Optional Services
AZV	Auslandszahlungsverkehr
B2B	Business-to-Business SEPA-Firmenlastschrift
BBAN	Basic Bank Account Number
BIC	Business Identifier Code
BBk	Deutsche Bundesbank
BLZ	Bankleitzahl
camt	Cash Management. Nachrichten- gruppe aus dem Standard ISO 20022
CORE	SEPA-Basis-Lastschrift
COR1	SEPA-Basis-Lastschrift mit verkürzten Vorlaufzeiten
CSM	Clearing and Settlement Mechanism
CSV	Comma-Separated Values Methode zur Strukturierung einer Textdatei
DK	Die Deutsche Kreditwirtschaft (ehemals ZKA)
DTA	Datenträgeraustausch
DTAZV	Datenträgeraustausch – Auslandszahlungsverkehr
EBA	Euro Banking Association
EBICS	Electronic Banking Internet Commu- nication Standard
ELV	Elektronisches Lastschriftverfahren
EMZ	Elektronischer Massenzahlungsverkehr
EPC	European Payments Council
ECZB	Europäisches System der Zentralbanken
EU	Europäische Union
EURO1	Zahlungsverkehrssystem der EBA Clearing zur Ausführung von Individualzahlungen
EZB	Europäische Zentralbank
IBAN	International Bank Account Number
ISD	Interbank Settlement Date
ISO	International Organisation for Standardization
IZV	Inlandszahlungsverkehr
pacs	Payments Clearing and Settlement; Nachrichtentyp
pain	Payment Initiation; Nachrichtentyp

Abkürzung	Langform
PEACH	Pan-European Automated Clearing House
PmtInf	Payment Information
PSP	Payment Service Provider
PSD	Payment Services Directive
PSU	Payment Service User
ROCS	Routing Clearing and Settle- ment XML-Nachrichtenformat für Routingtabellen
SCL	SEPA-Clearer der Deutschen Bundesbank
SCT SEPA-Über- weisung	SEPA Credit Transfer
SDD SEPA-Lastschrift	SEPA Direct Debit
SDD SEPA-Lastschrift	SEPA Direct Debit
SEPA	Single EURO Payments Area
STP	Straight-Through-Processing- Durchgängig automatisierte Zahlungsabwicklung
SWIFT	Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication
TARGET2	Trans-European Automated Realtime Gross Settlement Express Transfer System
UNIFI	Universal Financial Industry Message
VAS	Value Added Services
XML	Extensible Markup Language
XSD	XML-Schema-Definition
ZDL	Zahlungsdienstleister
ZKA	Zentraler Kreditausschuss (jetzt DK)
ZV	Zahlungsverkehr

■ Stellungnahme der EU-Kommission zur camt-Pflicht

Festlegung der technischen Standards

Für das Nachrichtenformat (pain-Formate für die Einreichung der Überweisungs- und Lastschriftaufträge und das camt-Format für den elektronischen Kontoauszug) wird der ISO-Standard 20022 vorgeschrieben. Kunden und Banken müssen den IBAN zur Identifizierung der Konten verwenden.

Bezüglich der Verpflichtung, ab dem 01.02.2014 den camt-Kontoauszug zu verwenden, gab es unterschiedliche Interpretationen der EU-Verordnung. Auf Anfrage erhielten wir die folgende Stellungnahme der EU-Kommission:

»... Article 5 deals with the requirements for credit transfer and direct debit transactions and paragraph (1) (d) states that ›they [PSPs] must ensure that where a PSU that is not a consumer or a microenterprise, initiates or receives individual credit transfers or individual direct debits which are not transmitted individually, but are bundled together for transmission, the message formats specified in point (1)(b) of the Annex are used.‹ Point (1)(b) of the Annex determines that ›The standard for message format referred to in Article 5(1)(b) and (d) must be the ISO 20022 XML standard.‹

Article 5 (1)(d) clearly refers to the initiation but also to the receipt of payments. Therefore, the interface PSU – PSP as well as the interface PSP – PSU are covered by this provision and in both cases the ISO 20022 XML format has to be used. Against this background, the ISO 20022 XML standard is also mandatory for the account statement [CAMT (Cash Management) message] that refers to the PSP – PSU interface. Moreover, this interpretation is in line with the general idea of an »end to end« processing. Nevertheless, this does only apply, if the general requirements set out in Article 5 (1)(d) are met.

However, please note that the European Commission is responsible for the general interpretation of the provisions of the SEPA End-date Regulation, whereas a final decision on the interpretation of European legislation can obviously only be made by the European Court of Justice.«

van den Berg AG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen, zumal etwaige nachfolgende Änderungen nicht ausgeschlossen werden können.

■ Vergleich der Basis-Lastschrift mit der Firmen-Lastschrift

Nr.	Thema	Basis-Lastschrift	Firmen-Lastschrift
1.	Mandat	Ein Basis-Lastschrift-Mandat ist erforderlich	Ein Firmen-Lastschrift-Mandat ist erforderlich
2.	Überleitungsregelung	Auf Basis der zum 9.7.2012 durchgeführten AGB-Änderung der Banken können gültige Lastschrifteinzugsermächtigungen in SEPA-Basis- Lastschrift-Mandate überführt werden.	Eine Überleitungsregelung wäre auch für die B2B-Lastschrift aufgrund von §7 der EU-Verordnung möglich. Ob die DK hier durch eine Anpassung der AGBs die Rechtsicherheit herstellt, ist noch abzuwarten.
3.	Gültigkeit	Das Mandat ist gültig bis zur Kündigung durch den Debitor (gegenüber seiner Bank oder dem Kreditor). Es verliert seine Gültigkeit, wenn seit dem Fälligkeitstermin der letzten gültigen Lastschrift mehr als 36 Monate vergangen sind.	
4.	Pre-Notification	Der Kreditor muss eine Vorankündigung für jede Lastschrift unter Angabe des Betrags und des Fälligkeitstermins mindestens 14 Tage vor dem Fälligkeitstermin versenden. Kürzere Fristen können bilateral vereinbart werden. Die Vorankündigung sollte auch die Kreditor-ID (Gläubiger-ID) und Mandats-ID enthalten.	
5.	Rückgabe einer Lastschrift durch die Bank des Debtors	Der späteste Zeitpunkt für die Verrechnung einer Rückgabe durch die Bank des Debtors sind fünf TARGET2-Arbeitstage nach der Verrechnung der zugrunde liegenden Lastschrift.	Der späteste Zeitpunkt für die Verrechnung einer Rückgabe durch die Bank des Debtors sind zwei TARGET2-Arbeitstage nach der Verrechnung der zugrunde liegenden Lastschrift.
6.	Rückgabe einer autorisierten Lastschrift durch den Debitor	Der Debitor hat das Recht, innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach Belastung der Lastschrift, diese zurückzugeben.	Eine eingelöste Lastschrift kann durch den Debitor nicht mehr zurückgegeben werden.
7.	Rückgabe einer nicht autorisierten Lastschrift durch den Debitor	Der Debitor hat das Recht, innerhalb einer Frist von 13 Monaten nach Belastung, eine nicht autorisierte Lastschrift zurückzugeben.	
8.	Rückgabeverfahren	Die Art und Weise, wie die Rückgabe einer nicht autorisierten Lastschrift abzuwickeln ist, wurde im Regelwerk des EPC festgelegt.	Die Art und Weise, wie die Rückgabe einer nicht autorisierten Lastschrift abzuwickeln ist, wurde im des EPC nicht festgelegt. Die Rückgabe erfolgt aufgrund bilateraler Absprachen zwischen der Bank des Debtors und der Bank des Kreditors.
9.	Rückweisung einer Lastschrift	Vor der Belastung einer Lastschrift kann der Debitor von seiner Bank verlangen, eine Lastschrift nicht einzulösen. Die Debitorbank kann die Lastschrift zurückweisen (vor dem Interbank-Verrechnungsdatum) oder zurückgeben (nach dem Interbank-Verrechnungsdatum).	
10.	Lastschrift-Typ	Es wird zwischen <ul style="list-style-type: none"> ■ Erstlastschrift ■ Folgelastschrift ■ Einmallaastschrift ■ Letzte-Lastschrift unterschieden.	

Nr.	Thema	Basis-Lastschrift	Firmen-Lastschrift
11.	Vorlauf Fristen	Eine Erstlastschrift oder eine Einmal-lastschrift muss mindestens fünf TARGET2-Arbeitstage vor dem Fälligkeitstermin und darf nicht früher als 14 Kalendertage vor dem Fälligkeitstermin bei der Bank des Debtors eintreffen. Alle anderen Lastschriften müssen mindestens zwei TARGET2-Arbeitstage vor dem Fälligkeitstermin und dürfen nicht früher als 14 Kalendertage vor dem Fälligkeitstermin bei der Bank des Debtors eintreffen. Seit November 2012 ist optional eine Vorlauf-frist von einem Tag sowohl bei der Erst- als auch bei der Folgelastschrift möglich. Diese Option wird COR1 genannt. Sie kann genutzt werden, wenn sowohl die Bank des Kreditors als auch die Bank des Debtors diese Option unterstützt. Ab 4. November 2013 wurde die COR1-Option flächendeckend in Deutschland eingeführt werden.	Eine Firmen-Lastschrift muss mindestens einen TARGET2-Arbeitstag vor dem Fälligkeitstermin und darf nicht früher als 14 Kalendertage vor dem Fälligkeitstermin bei der Bank des Debtors eintreffen
12.	Prüfpflichten durch die Bank des Debtors	Jede vorgelegte Lastschrift muss dem Konto des Debtors belastet werden, wenn der Status des Kontos dies erlaubt. Darüber hinaus kann die Bank des Debtors im Rahmen eines AOS, den sie mit dem Debitor vereinbart, zusätzliche Prüfungen durchführen. Ab dem 1.2.2014 hat der Debitor das Recht, sein Konto für Lastschriften bezüglich Betrags, Periodizität und Zahlungsempfänger zu sperren.	Aufgrund des fehlenden Rückgaberechtes durch den Debitor und der möglichen hohen Beträge ist die Bank des Debtors verpflichtet zu überprüfen, ob die Lastschrift mit den Daten des B2B-Mandats übereinstimmt, bevor sie die Lastschrift einlöst. Ab dem 1.2.2014 hat der Debitor das Recht, sein Konto für Lastschriften bezüglich Betrags, Periodizität und Zahlungsempfänger zu sperren.
13.	Verpflichtung der Debitorbank, die Mandatsdaten zu verwalten	Die Debitorbank kann im Rahmen eines AOS ihren Kunden einen entsprechenden Service anbieten.	Die Bank des Debtors muss die Mandatsdaten verwalten, damit sie in der Lage ist, eingehende Lastschriften gegen die Mandatsdaten zu prüfen.
14.	Verpflichtung des Debtors, seine Bank über eine Mandatskündigung zu informieren.	Nicht Bestandteil des Regelwerks	Der Debitor ist verpflichtet, eine Mandatskündigung seiner Bank mitzuteilen.
15.	Erreichbare Debtoren	Die SEPA-Basis-Lastschrift (CORE/COR1) kann sowohl im B2B- als auch im B2C-Bereich eingesetzt werden.	Die Firmen-Lastschrift wird in der Regel nur im B2B-Bereich eingesetzt werden. Der Debitor darf kein Endverbraucher sein.

Anhang F – EACT-Empfehlungen

Formatregeln für das »Unstrukturierte« 140-stellige Feld des SEPA-Verwendungszwecks nach EACT (European Association of Corporate Treasurers)

■ Einleitung

Der Datensatz der SEPA-Überweisung bietet ein Feld für den Verwendungszweck, das für Folgendes genutzt werden könnte:

- ein XML-strukturierter Verwendungszweck von bis zu 140 Zeichen inkl. Tags

oder

- ein unstrukturierter Verwendungszweck von bis zu 140 Zeichen

Die Information, die im Feld des Verwendungszwecks mitgeliefert wird, ermöglicht es dem Zahlungsempfänger, die ausstehenden Posten mit den entsprechenden Zahlungen auszugleichen.

Das strukturierte Format des Verwendungszwecks könnte ausführliche Informationen zu den zugehörigen Dokumenten, limitiert auf maximal 3, beinhalten, auf die mit Hilfe ihrer durch den Kreditor vergebenen Dokumenten- oder Referenznummer, hingewiesen wird: Hat der Kreditor dem Debitor einen strukturierten Verwendungszweck gemäß ISO 11649 oder gemäß einem nationalen/proprietären Standard mitgeteilt, so ist es ratsam, das »strukturierte« Feld für diesen Zweck zu nutzen. Nur eine Kreditor-Referenz (d.h. nur ein Dokument) kann mit einer Kreditor-Referenz in der standardstrukturierten SEPA Nachricht bezahlt werden. Ein finnischer AOS (Additional Optional Service-verwendet von Unternehmen, Banken und ACH mit Einhaltung der Regelung) ermöglicht das Einfügen von bis zu 9 Referenzen.

Der unstrukturierte Verwendungszweck wird von dem Zahlungsauslöser definiert und kann einen Freitext oder einen formatierten Verwendungszweck gemäß EACT Standard (siehe Anhang IV) bzw. irgendein proprietäres Format beinhalten.

Das EACT Standardformat ermöglicht dem Zahlungsempfänger die automatisierte Verarbeitung des Verwendungszwecks unabhängig vom Format des Kontoauszugs. Zusätzlich sind die Informationen visuell lesbar.

Das EACT Standardformat unterstützt den Freitext, Informationen hinsichtlich mehrerer Dokumente, die durch Dokumentennummer oder Kreditor-Referenz zugeordnet werden, die Kundennummer, die vom Kreditor vorgegeben wurde, oder die Informationen zum Verwendungszweck, die separat bereitgestellt wurden.

Wird das unstrukturierte Feld genutzt, werden die Kreditor-Referenzen von den Banken nicht auf Gültigkeit geprüft.

Die separate Zahlungsavis-Nachricht oder -Brief wird verwendet, falls der verfügbare Platz von 140 Zeichen für die benötigten Angaben nicht ausreicht und der Auftraggeber die Aufteilung in mehreren Zahlungsanweisungen vermeiden will.

Die Bank des Auftraggebers bzw. die zwischengeschaltete Bank oder CSM ist verpflichtet, den von dem Auftraggeber in der Überweisungsanweisung mitgelieferten Verwendungszweck vollständig und unverändert an die Bank des Zahlungsempfängers weiterzureichen.

Sollte der Auftraggeber eine strukturierte Kreditor-Referenz über einen Überweisungsauftrag liefern, wird empfohlen, dass die Bank des Auftraggebers diese Kreditor-Referenz zum Zeitpunkt des Einreichens durch den Auftraggeber auf Richtigkeit prüft.

Die Bank des Zahlungsempfängers ist verpflichtet den Verwendungszweck vollständig und unverändert an den Zahlungsempfänger weiterzureichen.

Die Bankengemeinschaften, die ihre Kunden im Bereich SEPA bedienen, haben die Möglichkeit Konventionen (AOS) für strukturierte Verwendungszwecke und/oder längere Verwendungszweckfelder zu implementieren.

■ Formatregeln

Das Ziel des EACT-Standardformats ist die Nutzung des Verwendungszweckfeldes im unstrukturierten Modus zu optimieren.

Bei der Nutzung des strukturierten Verwendungszwecks empfiehlt EACT die Beschränkung auf eine Kreditor-Referenz (gemäß ISO 11649 oder nationalem Standard) oder auf zwei Dokumente. Die strukturierte Option ermöglicht die Spezifikation weiterer Anpassungen des Rechnungsbetrags. Dies ist jedoch bei MwSt-Ländern nicht zulässig.

Solange die Banken in Europa SEPA-XML-Nachrichten in andere Formate und zurück konvertieren, empfiehlt EACT die Nutzung des unstrukturierten 140-stelligen Formats, in dem die Informationen vom Auftraggeber an den Zahlungsempfänger geliefert werden.

Auch wenn die Kundennummer und der Verwendungszweck im Nachrichtenkörper zur Verfügung gestellt werden, empfiehlt EACT alle unten aufgeführten Elemente, einschließlich der Redundanten zu verwenden.

Für B2B-Überweisungen werden konkrete Informationen für die automatischen Abstimmungsprozesse (STP) benötigt, die nur im Verwendungszweck mitgegeben werden können.

Die folgenden Elemente können als Verwendungszweck festgelegt werden:

- die Kundennummer, wie vom Kreditor vorgegeben
- die eindeutige Referenz, wie vom Kreditor vorgegeben
- die Abrechnungsinformation
- der Zahlungsgrund
- der Hinweis auf eine separate Zahlungsavis-Nachricht
- Freitext

Formatregeln:

- Jedes »Element« wird mit einer Kennung (»Tag«) eingerahmt in Schrägstrichen (»/«) angeführt.
- Mehrere Elemente können eingesetzt werden. Bei zwei gleichen Elementen muss die zugehörige Kennung, in Schrägstrichen eingerahmt, wiederholt werden.
- Elemente können in beliebiger Reihenfolge angegeben werden.
- Bei den Verbundelementen werden die Komponenten durch einen Schrägstrich gefolgt von einem Leerzeichen getrennt (d.h. zwei Zeichen, einerseits für die Lesbarkeit und andererseits um die Nutzung von einzelnen Schrägstrichen und Leerzeichen innerhalb der Elemente zu ermöglichen).
- Bei den Verbundelementen (wie Rechnungen) wird durch eine vordefinierte Reihenfolge der Komponenten die Bedeutung der Information ermittelt. Die Komponenten sind durch einen Schrägstrich mit anschließendem Leerzeichen getrennt.

Die Codes der einzelnen Elemente:

- CNR Die Kundennummer (Customer Number) wie vom Kreditor vorgegeben (und in der Rechnung mitgeteilt)
- DOC Der Dokumentenverweis (Das Dokument kann eine Rechnung, eine Lastschrift-, eine Überweisungsmittelung oder ein Handelsdokument als Basis für die Zahlung sein);
ein Verbundelement
- CINV* Der Handelsrechnungshinweis;
ein Verbundelement
- CREN* Der Gutschriftverweis; ein Verbundelement
Man beachte, dass die Zahl, falls festgelegt, negativ sein wird.

DEBN*	Der Lastschriftverweis; ein Verbundelement	/DOC/894584334 bedeutet Rechnung 894584334 wurde wie in Rechnung gestellt bezahlt
RFS	Eine 25-stellige Referenz ausgestellt von dem Zahlungsempfänger einschließlich Prüfziffern gemäß ISO CD 11649 Standard; ein Verbundelement	/DOC/894584335/45.56/20092707 bedeutet für die Rechnung 894584335 vom 27-07-2009 wurden 45,56 bezahlt
RFB	Eine Referenz ausgestellt von dem Zahlungsempfänger ohne Prüfziffer wie in RFS. Nationale Standards können feste Formate einschließlich Prüfziffern festlegen (z. B. der Norwegian KID); ein Verbundelement	/CNR/876543/DOC/94584334/DOC/94584335/45.56/20092707/DOC/94584336/-34.10
PUR	Zweck der Zahlung, kodiert	/CNR/876543 bedeutet Kundennummer 876543
URI	Die Überweisungsavis-Referenz, separat versendet	/DOC/94584334 bedeutet Rechnung 94584334 wurde wie in Rechnung gestellt bezahlt
URL	Der Ort, wohin das Überweisungsavis gesendet wurde	
TXT	Ein Freitext, wird in Verbindung mit anderen strukturierten Elementen genutzt	/DOC/94584335/20092707/45.56: bedeutet für die Rechnung 94584335 vom 27-07-2009 wurden 45,56 bezahlt

Komponenten der Verbundelemente:

- Der Dokumentenverweis
- Der gezahlte Betrag, unterschrieben (nur anzugeben, falls dieser vom Rechnungsbetrag abweicht, z. B. auf Grund von Ermäßigungen oder Teilzahlungen).
Ein optionales Element, das allerdings mitgegeben werden muss, falls die nächste Komponente angegeben wird.
- Das Belegdatum an dem der Beleg ausgestellt wurde.
Das Format ist JJJMMTT; optional

Beispiele:

/CNR/876543/DOC/894584334/DOC/894584335/45.56/20092707

/CNR/876543/
bedeutet Kundennummer 876543

/DOC/94584336/-34.10
94584336 ist eine Gutschrift in Höhe von 34,10, die von der Zahlung abgezogen wurde (falls dies der eigentliche Gutschrift-Betrag wäre, könnte er von der Spezifikation weggelassen werden)

/CNR/876543/CINV/94584334/CREN/94584335

/CNR/876543
bedeutet Kundennummer 876543

/CINV/94584334
bedeutet Rechnung 94584334 wurde wie in Rechnung gestellt bezahlt

/CREN/94584336:
bedeutet 94584335 ist eine Gutschrift, die von der Zahlung abgezogen wurde

/RFS/RF23567483937849450550875

Dies bedeutet, dass die vom Kreditor mitgeteilte ISO-Referenz inklusive Prüfziffern angegeben wurde.

/RFB/9876096598656344

Eine vom Kreditor mitgelieferte Referenz gemäß lokalem Standard wurde festgelegt. Diese könnte Prüfziffern enthalten (wie bei Norwegian KID oder Dutch Acceptgiro Referenz). Der Betrag wurde nicht angegeben, da er nicht von der Rechnung abweicht.

/RFB/9876096598656344/45.56/ 20092707

Eine vom Kreditor mitgelieferte Referenz gemäß lokalem Standard wurde festgelegt. Das Belegdatum ist 27.07.2009 und der bezahlte Betrag ist 45,56.

/PUR/SAL/TXT/salary number 1234578 November 2009

Bei dem Zahlungszweck handelt es sich um ein Gehalt für den Monat November 2009.

/URI/8798877/URL/mailbox@system.company.com

Hier wird die E-Mail Adresse angegeben, an die das separate Überweisungsavis mit der Nummer 8798877 gesendet wurde.

Hinweis: Falls das @-Zeichen von ERPs bedingt durch Zeichensatzbeschränkungen nicht akzeptiert wird, sollte das @ mit (at) ersetzt werden.

/CNR/876543/TXT/ADVANCED PAYMENT FOR PROJECT SAUDI ARABIA/TELECOM

Hier handelt es sich um einen Text in Kombination mit der Kundennummer.

Bemerkungen

- Sollte der Zahlungsauftrag mehr Informationen als 140 Stellen benötigen, wird das ERP System die Belege in mehrere Zahlungen aufteilen oder ein separates Überweisungsavis wird vom ERP-System generiert.
- ERP Systeme können leicht programmiert werden, um die Verwendungszweckzeile anhand des vorgeschlagenen Formats zu füllen. Im Gegenzug können die ERP-Systeme auf der Empfängerseite ebenfalls leicht programmiert werden, um die relevanten Informationen zu extrahieren.
- Die aktuelle Schreibweise erlaubt eine Anpassung und unterscheidet die Gründe der Anpassungen nicht, abgesehen von Skonto für Vorauszahlungen (der Standardgrund). Die USA beantragt eine erweiterte Liste, die mehr als nur »Skonto« deckt. Dies würde eine bessere Abstimmung mit dem US Standard SPN820 ermöglichen. Wir empfehlen dann, die separate Überweisungsavis-Nachricht oder die strukturierte Option des Verwendungszwecks zu nutzen. In MwSt.-Ländern ist es nicht erlaubt, den Rechnungsbetrag im Zahlungsauftrag zu ändern. Es sei denn, es handelt sich um ein Skonto bedingt durch Vorauszahlung. Andere Änderungsgründe müssen per Last- oder Gutschrift dokumentiert werden.
- Der Inhalt der Kreditor-Referenz wird von dem Rechnungsausteller vorgegeben und könnte z. B. nur die Rechnungsnummer, aber auch die Kundennummer und eine Identifizierung der Geschäftseinheit, für die die Rechnung ausgestellt wurde, beinhalten. Sogar der Abrechnungszweck könnte als Kreditor-Referenz dienen. Durch die Vergabe des Inhalts der Kreditor-Referenz (einschließlich Prüfziffern) legt der Rechnungsausteller fest, welche Informationen aus der Kreditor-Referenz für seinen Abstimmungsprozess benötigt werden. Die Prüfziffer (in der Regel nicht verfügbar für Rechnungsnummern) garantiert eine fehlerfreie Information.

- Die Art des Dokuments kann durch die spezifischen Tags CINV, DEBN, CREN oder den allgemeineren DOC angezeigt werden. Der Zahlungsempfänger wird den Typ des Dokuments in seinem Buchungssystem anhand der eindeutigen Referenz erkennen können.

Anhang G – Weiterführende Links

BITKOM, Banking & Financial Services

www.bitkom.org/de/themen/60527.aspx

European Payments Council (EPC)

www.europeanpaymentscouncil.eu

EPC, SEPA-Video (deutsche Untertitel rechts oben)

www.europeanpaymentscouncil.eu/video_audio.cfm#1

EPC, Making SEPA a Reality

www.europeanpaymentscouncil.eu/knowledge_bank_download.cfm?file=EPC066-06%20Making%20SEPA%20a%20Reality%20-%20the%20definitive%20Guide%20to%20SEPA%20_%20v%203.0.pdf

Deutsche Kreditwirtschaft, DFÜ Abkommen Anlage 3

www.ebics.de/index.php?id=77

Deutsche Bundesbank, Zahlungsverkehr

www.bundesbank.de/zahlungsverkehr/zahlungsverkehr.php

Handelsverband Deutschland, SEPA-Informationen

www.einzelhandel.de/sepa

ISO 20022

www.iso20022.org

NTT Data Deutschland GmbH

<http://emea.nttdata.com/de/industrien/financial-services/index.html>

van den Berg AG

www.vdb.de/sepa-der-zahlungsverkehr-der-zukunft.aspx

Bottomline Technologies GmbH

www.bottomline.co.uk/sepa.html

EUR-Lex, Der Zugang zum EU-Recht

<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>

Bundesregierung erklärt SEPA

<http://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2013/12/2013-12-12-sepa-fuer-unternehmen.html>

SEPA-Übersicht: Informationssammlung und Dokumente

<http://www.blicklog.com/business-und-praxis/sepa-informationssammlung-und-dokumente/>

BITKOM vertritt mehr als 2.200 Unternehmen der digitalen Wirtschaft, davon gut 1.400 Direktmitglieder. Sie erzielen mit 700.000 Beschäftigten jährlich Inlandsumsätze von 140 Milliarden Euro und stehen für Exporte von weiteren 50 Milliarden Euro. Zu den Mitgliedern zählen 1.000 Mittelständler, mehr als 200 Start-ups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Hardware oder Consumer Electronics her, sind im Bereich der digitalen Medien oder der Netzwirtschaft tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. Mehr als drei Viertel der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, jeweils knapp 10 Prozent kommen aus sonstigen Ländern der EU und den USA, 5 Prozent aus anderen Regionen. BITKOM setzt sich insbesondere für eine innovative Wirtschaftspolitik, eine Modernisierung des Bildungssystems und eine zukunftsorientierte Netzpolitik ein.



Bundesverband Informationswirtschaft,
Telekommunikation und neue Medien e.V.

Albrechtstraße 10
10117 Berlin-Mitte
Tel.: 030.27576-0
Fax: 030.27576-400
bitkom@bitkom.org
www.bitkom.org